



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-187/2011-227

Ggst.: Windpark Steinriegel;
Ecowind Handels- und Wartungs GmbH;
Erweiterung Windpark Steinriegel;
UVP-Genehmigungsverfahren.
hier: UVP-Genehmigungsbescheid.

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 1. Februar 2013

Bescheid

über das UVP-Vorhaben

„Windpark Steinriegel“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Ökologische Bauaufsicht	8
1.4	Parteistellung	8
1.5	Projektsunterlagen	8
1.6	Kurze Projektbeschreibung	9
1.7	Nebenbestimmungen	17
1.7.1	Bautechnik inkl. Brandschutz	17
1.7.2	Elektrotechnik	18
1.7.3	Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie	22
1.7.4	Landschaftsgestaltung	22
1.7.5	Luftfahrttechnik	23
1.7.6	Makroklimatologie	23
1.7.7	Maschinentechnik	24
1.7.8	Naturschutz	24
1.7.9	Schall- und Erschütterungstechnik	25
1.7.10	Umweltmedizin	26
1.7.11	Waldökologie	27
1.7.12	Wasserbautechnik	31
1.7.13	Wildökologie	33
1.8	Kosten	36
2	BEGRÜNDUNG	37
2.1	Beweiswürdigung	37
2.2	Verfahrensgang	38
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	40
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	68
2.4.1	Allgemeines	68
2.4.2	Stellungnahmen bzw. Einwendungen	69
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	80
3	RECHTLICHE BEURTEILUNG	115
3.1.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	115
3.1.2	Zeitplan	117
3.1.3	Zu den Sachverständigengutachten	118
3.1.4	Stellungnahmen/Einwendungen	121
3.1.5	Zu den Kosten	124
3.1.6	Zu den einzelnen Materiengesetzen	124
3.1.7	Nicht anzuwendende Materiengesetze	130
4	RECHTSMITTELBELEHRUNG	131

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Die Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH, Fohrafeld 11, 3233 Kilb, hat am 08. April 2011, eingelangt am 18. April 2011, mit mehreren Nachreichungen, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 77/2012 (nachfolgend nur mehr kurz: UVP-G 2000), bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Errichtung und den Betrieb einer Erweiterung eines bestehenden Windparks“** – nachfolgend nur mehr kurz: **„Windpark Steinriegel“** – unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH, Fohrafeld 11, 3233 Kilb, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Zahl 6 lit. a) (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern) UVP-G 2000 und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 100/2011 (nunmehr kurz: AVG 1991) sowie des § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.z.g.F. BGBl. II Nr. 51/2011 (ab nunmehr kurz: ASchG), für das Vorhaben „Windpark Steinriegel“.

Gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 ist das Vorhaben sechs Jahre nach rechtskräftiger Genehmigung fertigzustellen.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 38, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 14/2011 (ab nun kurz: WRG 1959), als wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben **„Windpark Steinriegel“**.

Gemäß § 112 Abs. 1 und § 112 Abs. 3 WRG 1959 wird die Frist für Baubeginn mit 31.05.2022 und die Frist für die Bauvollendung mit 31.05.2027 festgesetzt.

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 55/2007, als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zwecke **„Windpark Steinriegel“** umfassen die Rodungsflächen in Summe 6,3018 ha, davon 5,7977 ha dauernde und 0,5041 ha befristete Rodung, wobei von der dauernden Rodung 2,9334 ha auf die formale Rodung von Forstwegen entfallen (1,7420 + 1,1914 ha; Forststraßen sind Wald im Sinne des Forstgesetzes). Für die Erweiterung des Windpark Steinriegel sind 1,7372 ha dauernde Rodung (Windkraftanlage, Trafostation, befestigter Kranstellplatz, Weganlage) sowie 0,5041 ha befristete Rodung (Lagerplatz für Montageteile, Manipulationsraum) erforderlich. Für die Energieableitung des Windparks ist ein neu zuverlegendes 30 kV-Erdkabel (auf den Lageplänen fälschlicherweise als 20 kV-Kabeltrasse bezeichnet) von der Bergübergabestation (Windkraftanlage Nr. 15) zum ca. 10,7 km Umspannwerk Mürzzuschlag zu verlegen, wodurch weitere rund 2,3185 ha an dauernder Rodungsfläche anfallen. Davon entfallen rund 51 % auf unbestockte Waldflächen, Forststraßen und rund 49 % auf Wirtschaftswaldflächen.

Rodung Windkraftanlagen samt Einrichtungen, Transportwegen und Errichtungsflächen

KG	Gst.Nr.	Waldeigentümer	Rodungsfläche		Rodungszweck	
			dauernd	befristet	dauernd	befristet
68014 Kirchen- viertel	97/1	Schweighofer Johann u. Theresia, 8673 Ratten, Kirchenviertel 27	875 m ²	131 m ²	Transport- weg, Windkraft- anlage, Trafo- station, befestigter Kran- stellplatz	Lagerplatz, Manipu- lations- flächen (zur Errichtung der WKA)
	58	Almer Johann u. Anneliese, 8254 Wenigzell, Pittermann 5	1.370 m ²	505 m ²		
60524 Traibach	292/1	Pranckh Maria, 8720 Knittelfeld, Fichtenstraße 10	6.144 m ²	800 m ²		
	293		3.036 m ²	605 m ²		
60519 Pretul	425/3	Fürst Renate, 8650 Kindberg, Bahnhofstraße 8; Schneider Maria, 2344 Maria Enzersdorf, Donaustrasse 95	4.007 m ²	1.546 m ²		
	425/2	Gemeinde Langenwang, 8665 Langenwang, Wienerstraße 2	1.940 m ²	1.284 m ²		
	425/1	Pranckh Maria, 8720 Knittelfeld, Fichtenstraße 10	---	170 m ²		
			17.372 m ²	5.041 m ²		

Rodung für den Zufahrtsweg

KG	Gst.Nr.	Waldeigentümer	Rodungsfläche		Rodungszweck	
			dauernd	befristet	dauernd	befristet
68011 Grubbauer	725/1	Eichtinger Johann u. Johanna, 8673 Ratten, Grubbauerviertel 50	2.772 m ²	---	Rodung Forstweg für Zufahrt von Ratten (dauernder Zufahrtsweg) & Kehren- ausbau	---
	715/2	Prinz Herbert, 8673 Ratten, Grubbauerviertel 51	376 m ²			
	716		370 m ²			
	717		588 m ²			
	722		2.668 m ²			
	723		3.996 m ²			
	745/3	Rossegger Franz, 8673 Ratten, Grubbauer 48	336 m ²			
	751		3.213 m ²			
	754	Steiner Vera, 8673 Ratten, Grubbauer 47	1.148 m ²			
	775	Pusterhofer Heinz u. Caroline, 8673 Ratten, Grubbauer 46	1.688 m ²			
68014 Kir- chenviertel	98/2	Buchebner Josef, 8673 Ratten, Kirchenviertel 26	265 m ²			
			17.420 m ²	---		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.stmk.gv.at>

Rodung für die Kabeltrasse (wird dauernd freigehalten)

KG	Gst.Nr.	Waldeigentümer	Rodungsfläche		Rodungszweck		
			dauernd	befristet	dauernd	befristet	
60519 Pretul	425/3	Fürst Renate, 8650 Kindberg, Bahnhofstr. 8; Schneider Maria, 2344 Maria Enzersdorf, Donaustr. 95	6.168 m ²				
	494	Agrargemeinschaft Waldalpe - Eigentümer der Stammstzliegenschaften: Linsberger Hubert, Ganttal 7, 8680 Mürzzuschlag; Reisinger Franz und Maria, Lechen 38, 8682 Hönigsberg; Kubasa Christa, Lechen 39, 8682 Hönigsberg; Fladenhofer Hannes und Andrea, Lechen 36, 8682 Hönigsberg; Rosegger Heinrich, Lechen 40, 8682 Hönigsberg; Rinnhofer Johann, Grazer Straße 64, 8680 Mürzzuschlag; Kresse Brigitte, Grazer Str. 79, 8680 Mürzzuschlag; Rosemann Eberhard und Anna, Grazer Str. 79, 8680 Mürzzuschlag; Rinnhofer Karl und Annemarie, Lechen 34, 8682 Hönigsberg; Schöggel Johann, Pretul 9, 8665 Langenwang; Hesele Johann und Johanna, Pretul 12, 8665 Langenwang; Windhaber Johann und Gertrude, Pretul 18, 8665 Langenwang; Weißbächer Franz-Benedict, Pretul 3, 8665 Langenwang; Schrotthofer Franz, Pretul 1, 8665 Langenwang; Schützenhofer Peter, Pretul 5, 8665 Langenwang	1.485 m ²				
	476/1	Republik Österreich (Österr. Bundesforste), 3002 Purkersdorf, Pummegasse 10- 12	3.886 m ²	---	Rodung Kabel- trasse	---	
468	430 m ²						
216	513 m ²						
60507 Ganz	213	Purkersdorf, Pummegasse 10- 12	1.214 m ²	---	(davon 51 % auf Forststrassen und 49 % auf bestockter Waldfläche)	---	
	214/1		297 m ²				
	212		1.056 m ²				
	200/3		Rinnhofer Franz u. Andrea, 8682 Hönigsberg, Am Hönigsberg 25				1.638 m ²
	200/1		Schmallegger Johann, 8680 Mürzzuschlag, Ganttal 38				1.650 m ²
	202/1	261 m ²					
	144/3	980 m ²					
	146/2	Rinnhofer Georg u. Elisabeth, 8680 Mürzzuschlag, Ganttal 25	744 m ²				
	150		395 m ²				
	133/1		2.024 m ²				
	131/1		69 m ²				
224/1	Öff. Gut (Straßen u. Wege), 8680 Gemeindeamt Ganz, Mariazeller-Straße 4a	180 m ²					
60514 Lechen	38	Reisinger Franz u. Maria, 8682 Hönigsberg, Lechen 38	66 m ²				
	37/1	Linsberger Hubert, 8680 Mürzzuschlag, Ganttal 7	54 m ²				

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

60517 Mürz- zuschlag	1251/3	Kies-Union GmbH, 2103 Langenzersdorf, Lagerstraße 1- 5	75 m ²		
			23.185 m ²	---	
Summen dauernde / befristete Rodungen			57.977 m ²	5.041 m ²	
Gesamtrodefläche			63.018 m²	entspricht 6,3018 ha	

Gemäß § 19 ForstG 1975 erlischt die Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweckes nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft als Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.

§§ 85 Abs. 2 lit. a), 92, 95 Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 111/2010, als Ausnahmegewilligung für das Vorhaben „**Windpark Steinriegel**“.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. h) sowie Abs. 3 Stmk. Naturschutzgesetz 1976 (NSchG 1976), LGBL. Nr. 65/1976, i.d.z.g.F. LGBL. Nr. 85/2011, wird die Anzeige zur Kenntnis genommen.

Gemäß §§ 5, 9, 19 Ziffer 1 und 22 und 29 Steiermärkisches Baugesetz, LGBL. Nr. 59/1995, i.d.z.g.F. LGBL. Nr. 13/2011 (ab nun kurz: Stmk. BauG) als Baubewilligung für das Vorhaben „**Windpark Steinriegel**“.

Gemäß §§ 8, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2005 - Stmk. ElWOG 2005 (ab hier nur mehr kurz Stmk. ElWOG 2005), i.d.z.g.F. der Novelle LGBL. Nr. 89/2011, für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Windpark Steinriegel**“.

Gemäß §§ 3, 6 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBL. Nr. 14/1971, i.d.z.g.F. LGBL. Nr. 25/2007.

Gemäß § 58 Stmk. Jagdgesetz LGBL. Nr.23/1986, i.d.z.g.F. LGBL. Nr.42/2012.

1.3 Ökologische Bauaufsicht

Die ökologische ist der Behörde einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert bekanntzugeben. Zur näheren Aufgabenteilung wird auf die Nebenbestimmungen weiter unten (1.7 Nebenbestimmungen) verwiesen.

Die Kosten der ökologischen Bauaufsicht sind von der Konsenswerberin zu tragen.

1.4 Parteistellung

Die Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz, wird als verspätet zurückgewiesen und die übrigen Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen.

1.5 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichung vom 18. April 2011, GZ: FA13A-11.10-187/2011-1, bestehend aus 5 Ordnern;

Mappe 1: Das Vorhaben

Mappe 2: Baugrund, Bau- und Anlagentechnik

Mappe 3: Wasser und Gewässer

Mappe 4: Klima, Boden, Landwirtschaft, Waldökologie und Forstwesen

Mappe 5: Naturraum, Landschaft

Mappe 6: Mensch/Raum

Mappe 7: Zusammenfassung

- Nachreichung vom 05. August 2011, GZ: FA13A-11.10-187/2011-45;
- Nachreichung vom 07. Oktober 2011, GZ: FA13A-11.10-187/20011-76,
- Ergänzung vom 09. November 2012, GZ: ABT13-11.10-187/2011-190,
- Vorlage der Gegendarstellung Landschaftsbild seitens RA Eisenberger & Herzog vom 12.12.2012, GZ: ABT13-11.10-187/2011-196.

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind im Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.6 Kurze Projektbeschreibung

Beschreibung des Vorhabens:

Der im Jahr 2005 fertiggestellte Windpark mit 10 (zehn) Windkraftanlagen soll in einer Erweiterungsstufe um 11 (elf) Windkraftanlagen auf gesamt 21 Windkraftanlagen zur Nutzung von Windenergie vergrößert werden. Durch die Erweiterung beträgt die **Gesamtnennleistung 38,3 MW** (Megawatt) und ist gemäß UVP-G 2000 bewilligungspflichtig.

Der bestehende sowie geplante Windpark liegt etwa 5 km nördlich der Ortschaft Ratten, am Bergkamm Steinriegel der Rattener Alm, in einer Seehöhe bis zu 1577 m. Das Projektgebiet liegt in der Katastralgemeinde (KG) Grubbauer und KG Kirchenviertel beide Gemeinde Ratten, Bezirk Weiz, und in der KG Pretul und KG Traibach, Gemeinde Langenwang, Bezirk Mürzzuschlag, alle in der Steiermark. Die neuen Anlagen sollen auf teilweise bewaldeten Flächen, welche nicht die Funktion des Schutzwaldes erfüllen, errichtet werden. Die Ausrichtung der Windpark-Reihe folgt dem jeweiligen Kammverlauf in westlicher bzw. südwestlicher Richtung. Zwischen den einzelnen Anlagen wird der Abstand quer zur Hauptwindrichtung Nordnordwest mindestens 200 m betragen. Der Windpark liegt in einer Entfernung von rund 3 km zum Ort Ratten.

Nächstgelegene Einzelgehöfte, welche in den Untersuchungsablauf einbezogen wurden, sind in einer Entfernung von rund 1.100 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage vorhanden. Im Umkreis von 10 km befinden sich weder übergeordnete Freileitungen noch sonstige relevante fremde Anlagen (z.B. Radarstationen). Höherrangige Straßen- und Schienenverbindungen sind in einer Entfernung von rund 6 km vorhanden. Eine Beeinflussung durch das gegenständliche Projekt ist nicht gegeben.

Mit den einzelnen betroffenen Grundeigentümern wurden laut Projektunterlagen Nutzungsverträge abgeschlossen, in denen die Zustimmung für die Errichtung, den Betrieb und der Nutzung der Windkraftanlagen, der Anlagenzufahrt, der Montageplätze und der Verkabelung

erteilt wurde. Die Zustimmung der Gemeinde Ratten für die Benützung der öffentlichen Wegflächen sowie des Grundeigentümers des geplanten Umladeplatzes liegen vor.

Der bereits im Zuge der ersten Ausbaustufe - bezeichnet als Windpark Steinriegel I - benützte Forstweg muss auch für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Steinriegel II benützt werden. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen für die Benützung des Forstweges im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Anlagen liegen vor.

Zusätzlich zu den bestehenden 10 (zehn) **Windkraftanlagen** des Typs SWT-1.3-62 mit 60m Nabenhöhe, Siemens, ehemals BONUS, die eine Gesamtnennleistung von 13,0 MW aufweisen, werden 11 (elf) weitere Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70-E4 mit 85 m Nabenhöhe und einer Gesamtnennleistung von 25,3 MW (Einzelleistung 2,3 MW) errichtet.

Die bestehenden zehn Windkraftanlagen stehen annähernd normal zur Hauptwindrichtung in einer Reihe in Nordost-Südwest-Richtung. Aufgrund der Rotordurchmesser dieser Anlagen weisen diese einen Abstand von rund 186 m zueinander auf (3,0 Rotor-D bei 62 m Rotordurchmesser). Die geplanten elf neuen Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 71 m weisen einen lichten Mindestabstand von rund 199 m (= 2,8 Rotor-D) bis 369 m (= 5,2 Rotor-D) zueinander auf. Die elf neuen Windkraftanlagen stehen von Nr. 11 bis Nr. 14 etwa in Verlängerung der bestehenden Windkraftanlagen-Kette; die Windkraftanlagen 15 bis 21 etwa linienförmig in Richtung Norden versetzt, ebenfalls parallel zur Hauptwindrichtung situiert.

Die gewählten Anlagen des Typs ENERCON E-70-E4 sind Windkraftanlagen mit Dreiblattrotor, aktiver Blattverstellung (Pitchregelung), drehzahlvariabler Betriebsweise und einer Nennleistung von jeweils 2300 kW.

Durch den Rotordurchmesser von 71 m und die Nabenhöhe von 85 m weist diese neuen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von 120,5 m auf. Die Windkraftanlage verfügt über eine beheizte Windmesseinrichtung, die die elektrische Windnachführung der Rotorblätter und der Gondel regelt.

Die gewählten Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- Fundamentsektion
- 4 Stk Turmsektionen
- Gondel mit Rotorblättern, Maschinenträger und Ringgenerator.

Zur Fundamentsektion:

Die Fundamentsektion, mit einer Länge von 2,0 m, einem Durchmesser (oben) von 4,3 m sowie einem Gewicht von rund 14 t ist wie die Turmsektionen feuerverzinkt sowie zusätzlich 2-lagig beschichtet.

Zu den Turmsektionen:

Die vier Turmsektionen weisen dieselbe Beschichtung wie die Fundamentsektion auf. Die Turmsektionen weisen Längen von 14,35 m – 25,48 m sowie Durchmesser von 3,9 m – 2,0 m (jeweils oben gemessen) und Einzelgewichte von 63 t – 39 t auf. Die Sektionen sind mit Flanschen miteinander verbunden.

Zu Gondel mit Rotorblättern, Maschinenträger und Ringgenerator:

Der drehende Teil des Ringgenerators und der Rotor bilden eine Einheit. Weiters sind diese Teile direkt an der Nabe angeflanscht, so dass sie mit derselben niedrigen Drehzahl rotieren. Da das Getriebe und andere schnell-drehende Teile entfallen, werden die Energieverluste zwischen Rotor und Generator, die Geräuschemissionen, der Einsatz von Getriebeöl und mechanischer Verschleiß relativ gering sein.

Die drei Rotorblätter sind mit je einem elektrischen Blattverstellungssystem (Pitchsystem) ausgerüstet. Dadurch wird die Drehzahl des Rotors und somit auch die dem Wind entnommene Leistung begrenzt, wodurch die Nennleistung exakt auf die Nennleistung begrenzt werden kann, bzw. unter Einbeziehung des eingesetzten Umformers es auch möglich, den Rotor mit variabler Drehzahl zu betreiben. Durch Verstellen der Rotorblätter in Fahnenstellung wird der Rotor ohne zusätzliche mechanische Bremse gestoppt.

Die Rotorblätter bestehen aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) und sind mit einer Oberflächenbeschichtung vor Umwelteinflüssen geschützt. Weiters sind die Rotorblätter mit einer Rotorblattheizung zum Schutz gegen Vereisung ausgestattet.

Der Generator, ausgeführt als Ringgenerator, basiert auf dem Prinzip der Synchronmaschine und wird direkt von den Rotorblättern angetrieben. Der Ringgenerator ist über eine Netzspeiseeinheit mit dem Netz gekoppelt.

Die außerhalb der Windkraftanlage aufgestellte Transformatorstation wandelt die von der Windkraftanlage produzierte Spannung von 400 V auf die gewünschte Mittelspannung um.

Zu den Sicherheitssystemen:

Bremssystem:

Die Windkraftanlagen werden im Betrieb ausschließlich aerodynamisch über die Verstellung der Rotorblätter in Fahnenstellung gebremst. Auch im abgeschalteten Zustand wird der Rotor nicht festgestellt und kann mit sehr geringer Geschwindigkeit frei drehen. Lediglich bei Wartungsarbeiten wird der Rotor durch eine zusätzliche Haltebremse fixiert.

Bei Stromausfall wird jedes Rotorblatt über eine eigene Batteriegepufferte Notverstelleinheit in Fahnenstellung gebracht. Die parallel gesicherte Stromversorgung für den Notfall als Netz- oder Batteriebetrieb in Verbindung mit drei völlig autonomen Pitchantrieben stellt zwei unabhängig voneinander wirkende Bremssysteme sicher.

Blitzschutzsystem:

Die Rotorblattspitzen bestehen aus Aluminiumguss, Vorder- und Hinterkante des Rotorblattes sind mit Aluminiumprofilen ausgerüstet, welche mit einem Aluminiumring im Anschlussbereich des Flügels verbunden sind. Weiters ist auf dem hinteren Teil der Gondelverkleidung ebenfalls ein Blitzaufnehmer angeordnet, der über Funkenstrecken und Leitungen bis zum Erdreich über das Fundament (Fundamenterder) abgeleitet wird. Alle anderen leitenden Anlagenhauptkomponenten sind an die Potentialausgleichsschiene angeschlossen.

Sensorsystem:

Alle sicherheitsbezogenen Funktionen wie z.B. Rotordrehzahl, Temperaturen, Lasten, Schwingungen werden auf elektronischem Wege und, wo notwendig, zusätzlich mit übergeordnetem Zugriff von mechanischen Sensoren überwacht.

Fundierung:

Das Fundament der Windkraftanlage besteht aus einer kreisrunden Fundamentplatte mit einem Außendurchmesser von rund 16,4 m. Darauf aufgesetzt wird ein ca. 1 m hoher Sockel mit einem Durchmesser von 6,9 m. Der Sockel ragt etwa 15 cm über das natürliche Niveau hinaus. Das Fundament wird in Stahlbeton-Bauweise gefertigt. Die gesamte Fundamenthöhe beträgt 2,6 m.

Die Fundierungen sind in den kompakten Fels abzuteufen. Bei Nichterreichen dieser Schicht bei Anwendung der genehmigten Fundamentpläne sind Bodenauswechslungen bis zum Erreichen dieser Schicht auszuführen. Der Typenprüfung (3) kann die Betongüte des Fundamentes C25/30 entnommen werden.

Zur Ausstattung:

Aufstiegshilfe:

Zur Erreichung der Gondel zu Service- und Montagezwecken ist neben der Aufstiegsleiter eine innenliegende, stationär montierte Aufstiegshilfe geplant.

Die ENERCON Aufstiegshilfe des Typs EL1 ist für den Transport von 2 Personen bzw. entsprechende Materialtransporte innerhalb der maximalen Nutzlast geeignet.

Eiserkennung:

An Rotorblättern von Windkraftanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen dabei im Bereich von -1°C bis -4°C . Über 1°C und unter -7°C tritt in der Regel keine Vereisung auf, da bei tieferen Temperaturen die verfügbare Feuchtigkeit in der Luft zu gering wird.

Die aerodynamischen Eigenschaften der Rotorblattprofile reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauigkeitsänderungen, die durch Vereisung hervorgerufen werden können, wodurch eine Änderung des Betriebskennfeldes hervorgerufen wird. Diese vordefinierte Änderung dieses Kennfeldes wird für die Eisansatzerkennung genutzt. Bei Erkennung von Eisansatz wird in der Betriebsweise „Anti-Icing“ die Rotorblattheizung in Betrieb gesetzt bis die vereisungsfreien Parameter erreicht werden.

Ein automatischer Neustart der Anlage ist erst wieder nach Abtauen des Eises nach entsprechend andauerndem Anstieg der Außentemperatur über $+2^{\circ}\text{C}$ oder mittels der Blattheizung möglich. In Abhängigkeit von der Außentemperatur wird eine erforderliche Abtauzeit ermittelt, in der die Anlage nicht automatisch startet.

Mit Hilfe eines zusätzlichen Eissensors der Firma Labko auf der Maschinengondel können direkte, aus den jeweils vorherrschenden klimatischen Randbedingungen auf Nabenhöhe resultierende Vereisungen schnell und zuverlässig erkannt werden.

Flugbefeuerung:

Zur Sicherstellung der Luftraumsicherheit muss ein Gefahrenfeuer ROT, Version 2, streulichtreduziert entsprechend der Anforderung „W-Rot-2“ des BMV auf jeder Windkraftanlage montiert werden.

Zur Betriebsführung:

Grundsätzliche Betriebsführung:

Wird in drei aufeinander folgenden Minuten eine für den Betrieb der Anlage ausreichende Windgeschwindigkeit gemessen, wird der automatische Anlaufvorgang gestartet. Ist die untere Grenze des Drehzahlbereiches erreicht, beginnt die Leistungsabgabe ans Netz.

Die Leistungskennlinien der Windkraftanlagen-Type Enercon E-70 E4 beginnen die Leistungsabgabe standardmäßig bei einer Einschaltwindgeschwindigkeit von 2 m/s, wenn diese Geschwindigkeit über 3 aufeinander folgende Minuten überschritten wird. Die Anlage kann jedoch zur Einhaltung ökologischer Kriterien auch ab einer Einschaltwindgeschwindigkeit von 3 m/s mit der Leistungsabgabe beginnen. Hinsichtlich des Ertrages beträgt in diesem Fall die Reduktion des jährlichen Energieertrages selbst bei ganzjährig durchgehendem Einschalten ab 3 m/s weniger als 0,2%. Hinsichtlich des Schattenwurfs bedeutet das ganzjährig durchgehende spätere Einschalten eine Reduktion des jährlichen Schattenwurfs um etwa 10%.

Trotz der technischen Möglichkeit der Einschaltung ab 2 m/s wird die Anlage erst ab einer Einschaltgeschwindigkeit von 3 m/s in Betrieb genommen. Dies wird durch die interne Steuerung sichergestellt. Drehzahl, Leistungsabgabe und Rotorblattwinkel werden ständig den sich ändernden Windverhältnissen angepasst.

Bei starkem Wind werden die Rotorblätter etwas aus dem Wind gedreht, um dadurch die Drehzahl und folglich auch die Leistung der Anlage zu verringern, ohne dass diese komplett abgeschaltet wird.

Wird die Anlage durch manuellen Eingriff oder durch die Anlagensteuerung gestoppt, so wird der Blattwinkel in Fahnenstellung gepitcht und damit die effektive Blattangriffsfläche für den Wind verkleinert.

Anlagensicherheit / Abschaltung:

Jegliche Veränderungen der aufgezeichneten Messwerte außerhalb der vorgegebenen Toleranzen führen automatisch zum Abschalten der Windkraftanlagen.

Sind Menschen oder Anlageteile gefährdet, so kann die Anlage durch Drücken des NOT-STOP-Tasters im Schnellverfahren gestoppt werden. Am Steuerschrank befindet sich ein NOT-STOP-Taster der eine sofortige Notbremsung des Rotors mit Blattschnellverstellung über die

Notverstelleinheiten der Rotorblätter und Bremse einleitet. Gleichzeitig greift die mechanische Haltebremse. Alle Komponenten werden weiterhin mit Spannung versorgt.

Die Taster sind rastend, sie müssen durch Ziehen in ihre ursprüngliche Position gebracht werden, wenn die Anlage neu gestartet werden soll und keine Notsituation mehr vorliegt.

Grundsätzlich existieren bei der Windkraftanlagen-Type Enercon E-70 E4 zwei Betriebsmodi für die Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 25 m/s:

Mit aktivierter Sturmregelung wird die Nennleistung der Anlage bis zu einem 10-Minuten-Mittel von 25 m/s bzw. einer 12-Sekunden-Böe von 28 m/s beibehalten und bei Überschreiten eines dieser Werte die Leistung kontinuierlich reduziert. Ab einer Windgeschwindigkeit von 34 m/s im 12-Sekunden-Mittel stoppt die Anlage die Leistungsproduktion.

Auch wenn der maximal zulässige Blattwinkel überschritten wird, stoppt die Anlage. Ein vereistes Anemometer stellt deshalb kein Sicherheitsrisiko dar. In allen Fällen wechselt die Anlage in den Trudelbetrieb.

Betriebsüberwachung / Fernwirktechnik / Servicierung:

Der Betrieb der Windkraftanlagen erfolgt vollautomatisch. Ein von ENERCON GmbH entwickeltes Mikroprozessorsystem überwacht die wesentlichen Parameter der Anlagen sowie des Stromnetzes und schaltet die Anlagen ab, sobald definierte Grenzwerte über- oder unterschritten werden. Die Steuerungseinheit der Windkraftanlagen ist über ADSL/LWL/Datenleitung mit dem Telefonnetz verbunden, sodass zusätzlich eine Fernüberwachung der Windkraftanlagen gewährleistet ist. Bei Ausfall des Mikroprozessors ist durch drei unabhängige Sicherheitssysteme gewährleistet, dass die Anlage abgeschaltet wird und zum Stillstand kommt.

Der Betreiber erhält für jede Windkraftanlage ein Inbetriebnahmeprotokoll und ein Wartungsbuch, in dem die Wartungsintervalle festgelegt sind. Der Wartungsdienst führt die Wartungen nach der Wartungsanleitung durch. Die Daten werden bei der Wartung durch den Anschluss eines Laptops abgerufen und kontrolliert. Der Wartungsingenieur protokolliert die Wartung durch Eintrag im Wartungsbuch. Die im Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.

Die voraussichtliche Betriebsdauer jeder Anlage beträgt 20 Jahre.

Zu Infrastruktur / Umladeplatz / Zuwegung / Kranstellplätze:

Infrastruktur generell:

Für die Errichtung und den Betrieb der Ausbauphase I des Windparks wurde bereits ein Großteil der erforderlichen Infrastruktur errichtet. Durch den Umstand der Änderung der Anlagentype, verbunden mit der größeren Anlagenleistung müssen jedoch Adaptierungen und Erweiterungen bestehender Einrichtungen vorgenommen werden:

- Ausbau von Kehren für die Zuwegung am bestehenden Forstweg,
- Errichtung einer neuen Kabeltrasse zum UW-Mürzzuschlag sowie
- Wiedererrichten des temporären Umladeplatzes im Bereich des Sportplatzes von Ratten.

Folgende Anlagenteile müssen aufgrund der neuen Anlagenstandorte neu errichtet werden:

- Verbindungsweg zwischen den einzelnen Windkraftanlagen,
- Trafostationen zur Transformation der erzeugten Energie auf Netzebene samt Errichtung einer Kabelringleitung zwischen den neu errichteten Anlagen sowie
- Errichten von temporären Kranstell- und Rotorvormontageplätzen.

Zuwegung / Umladeplatz:

Der Antransport der Anlagenteile gliedert sich in mehrere folgende Transportabschnitte, wobei am Sportplatz Ratten eine Umladung der Anlagenteile auf geländegängige Spezialfahrzeuge erfolgen soll.

Kranstellplätze / Vormontageplätze

Die Kranstellplätze sollen grundsätzlich gemäß den Vorgaben ausgeführt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Kranplätze bis auf eine durchgehende Zufahrtsbreite zu den Windkraftanlagen in einer Breite von 4,0 m rückgebaut.

Die **Ableitung der erzeugten Energie** erfolgt nach Transformation über die den Windkraftanlagen zugehörige Trafostation über die ringförmig errichtete 20 kV Kabeltrasse mit Ableitung in das bestehende Umspannwerk Mürzzuschlag. Die bestehende ca. 9,7 km lange Kabelableitung zum Umspannwerk Mürzzuschlag bietet nicht ausreichende Leistungsreserven, um die erzeugten Energien der zusätzlichen Windkraftanlagen ableiten zu können. Daher ist die zusätzliche Verlegung einer annähernd parallelen Kabeltrasse geplant.

Zur Kabeltrasse:

Über ein neu zu verlegendes 30kV-Erdkabel wird die vom Windpark erzeugte elektrische Energie von der Bergübergabestation (Windkraftanlage 15) ca. 10,7 Kilometer zum Umspannwerk Mürzzuschlag geleitet.

Die Kabelverlegung erfolgt über die gesamte Länge mit dem grabungslosen Verlegepflug-System (ausgenommen Gewässer- und asphaltierte Straßenquerungen) in einer Tiefe von mind. 1,0 m. Über die gesamte Länge der Kabeltrasse ist ein LWL-Leerschlauch sowie in einer Tiefe von ca. 0,5 m PVC-Kabelwarnbänder mit verlegt. Für die Kabelableitung sind Querungen des Pretulbaches und des Kogelbaches in offener Bauweise erforderlich.

Bei der Kabelverlegung durch Pflügen entsteht ein Schlitz, der nach Verlegung des Kabelbündels geschlossen und durch Walzen geebnet wird. Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Kabelverlegung ist in den mit den Grundstücksbesitzern abgeschlossenen Nutzungsverträgen enthalten.

In großen Bereichen der Kabelableitung wie z.B. im Bereich der Ganzalm wurden mittlerweile Reinweiden angelegt, wodurch keine bestockten Flächen mehr im Trassenbereich vorhanden und keine Schlägerungsarbeiten erforderlich sind.

Für die Kabelableitung sind Querungen des Pretulbaches und des Kogelbaches in offener Bauweise erforderlich.

Die Lage des Baufeldes in einem direkten Quelleinzug kann ausgeschlossen werden. Von den Baumaßnahmen sind keine Wasserschutz- und Wasserschongebiete betroffen.

1.7 Nebenbestimmungen

1.7.1 Bautechnik inkl. Brandschutz

- 1) Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) idgF. sind einzuhalten.
- 2) Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen.
- 3) Die Baugrubensohlen aller Anlagen sind jedenfalls vor dem Einbringen der Sauberkeitsschichten von einem Fachkundigen zu begutachten und freizugeben.
- 4) Die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und die der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu

erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

- 5) Leitungen (elektrische Leitungen, Leerrohre), die in Verbindung mit der Trafostation stehen, müssen im Bereich der Durchführung in die WKA mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandabschottungen ist ein Nachweis zu führen.
- 6) Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Bauproduktgesetzes BGBl. I Nr.55/1997, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr.136/2001 bzw. die Baustoffkennzeichnungen gemäß Stmk. Bauproduktgesetz 2000 LGBl. Nr.13/2010 besitzen verwendet werden.

1.7.2 Elektrotechnik

- 7) Über die Herstellung der (Fundament-)Erdungsanlage entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8014-Serie ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller ENERCON geforderte Gesamterdungswiderstand von kleiner gleich 2 Ohm ist ausdrücklich zu bestätigen und der gemessene Wert anzugeben.
- 8) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den Richtlinien der ÖVE-L20/1998 (als Regel der Technik) zu erfolgen. Die genaue Lage der Kabeltrasse ist in Bezug zu Fixpunkten in der Natur einzumessen und in Ausführungsplänen zu verzeichnen. In diese Pläne sind Querschnitte der Kabeltrasse mit Verlegungstiefe und Anordnung der Kabel einzutragen. Diese Pläne sind einerseits der Behörde bei der Abnahmeverhandlung vorzulegen, andererseits zur späteren Einsichtnahme in der Anlage aufzubewahren. Kopien sind den Grundbesitzern nachweislich zu übergeben.
- 9) Durch Atteste der ausführenden Fachfirmen ist nachzuweisen:
 - a. Die ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen der Transformatorstationen gemäß der ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. die Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.

- b. Die Ausführung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB E-102/2005.
- c. Die ordnungsgemäße Verlegung der Kabelleitungen gemäß ÖVE-L20/1998.
- 10) Mit der Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt wurde,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden und
 - dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 in der Anlage aufliegt.
- 11) Für jede Windkraftanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.).
 - Abnahmeprotokoll des Errichters
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windkraftanlage und Instandhaltungen
 - Abnahmeprotokoll der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden
 - Führung einer Statistik über Stillstandszeiten durch Vereisung
- 12) Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
- Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 i.d.g.F. vorhanden ist.

- 13) Die im Eigentum der ECOwind Windenergie Handels- und Betriebs GmbH befindlichen Hochspannungsanlagen sind ständig unter der Verantwortung eines Befugten zu betreiben. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Dieser Befugte ist der Behörde vor Inbetriebnahme der Anlagen und bei Änderungen in der Person des Befugten unter Vorlage der Befugnisnachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen. Bei Netzbetreibern nach dem Stmk. ElWOG kann dieser Befugnisnachweis entfallen.
- 14) Die Erdungsanlagen der Windkraftanlagen sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Dabei ist der Erdungswiderstand zu messen und bei Überschreiten des Wertes von 2 Ohm durch Verbesserungsmaßnahmen dieser Wert wiederherzustellen oder vom Anlagenhersteller ENERCON bestätigen zu lassen, dass trotz des höheren Erdungswiderstandes die ordnungsgemäße Funktion der Blitzschutzanlage gegeben ist.
- 15) Der Weitwanderweg 02 ist im Bereich der Windkraftanlagen 11 bis 14 soweit in Richtung Nordwesten zu verlegen, dass ein Mindestabstand von 120m zu den Windkraftanlagen gegeben ist.
- 16) Bei den Zugängen zum Windpark (das sind: Die gut ausgebaute Erschließungsstraße für den Windpark Steinriegel im Osten der WKA 11; der Weitwanderweg 02 (Zentralalpenweg 02) im Südwesten bei WKA 14 und im Nordosten bei WKA 1, die Forststraße bei WKA 21, die Forststraße bei WKA 15 und der Forstweg bei WKA 16) sind etwa 150m vor den jeweiligen Windkraftanlagen am Straßenrand Warnleuchten aufzustellen, die bei Eisansatz an den WKA oder bei Vereisung der WKA gelbes oder orange-rotes Blinklicht aussenden. Zusätzlich sind daneben Hinweistafeln anzubringen, die deutlich darauf hinweisen, dass das Betreten des Windparks in diesem Fall lebensgefährlich und daher verboten ist.
- 17) Die Windkraftanlagen 11, 14, 15 und 21 sind zusätzlich (zum serienmäßigen Eiserkennungssystem) mit dem LABKO-Eisdetektor auszurüsten.
- 18) Sobald bei einer Windkraftanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, sind alle Warnleuchten einzuschalten. Die Warnleuchten dürfen nur durch den Mühlenwart ausgeschaltet werden, wenn er vor Ort festgestellt hat, dass keine Gefahr durch Eisabfall/Eisabwurf besteht.

- 19) Für die Instandhaltung der Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Anlagen oder mit einer von ihm autorisierten Firma abzuschließen.
- 20) Der Betreiber der Windkraftanlagen hat für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. ElWOG 2005 der Behörde bekannt zu geben.
- 21) An den Zugangstüren der Windkraftanlagen sind Hinweisschilder (evt. Piktogramme) anzubringen, die die WKA als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
- 22) Bei den Schaltanlagen in der Windkraftanlage sind die fünf Sicherheitsregeln für das Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes anzubringen.
- 23) In jeder Windkraftanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 („Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“) und der ÖVE/ÖNORM E 8351 („Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“) entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
- 24) Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Aus Sicherheitsgründen darf die Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Vereisung nur durch eine befugte Person (Mühlenwart) nach vorheriger Kontrolle durch eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.
- 25) Die Konsenswerberin hat durch privatrechtliche Verträge bzw. durch Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen sicherzustellen, dass jene zufolge Brandschutz einzuhaltenden Sicherheitsbereiche (das sind 3m) im Umkreis der Transformatorstationen auf Dauer von anderen Gebäuden/Gebäudeöffnungen/Objekten bzw. brennbaren Lagerungen freigehalten werden können.
- 26) Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Übertragungsnetzbetreiber STEWEAG-STEAG GmbH abzuschließen.
- 27) Nach dem Erreichen der vom Hersteller angegebenen Bemessungsdauer von 20 Jahren sind die Windkraftanlagen von einer fachlich autorisierten, unabhängigen Prüfstelle auf ihre Weiterverwendbarkeit zu begutachten und ist gegebenenfalls die weitere Nutzungsdauer festzulegen.
- 28) Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windkraftanlagen ist der Behörde unter Anschluss des positiven Gutachtens der Prüfstelle anzuzeigen.

1.7.3 Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie

1.7.3.1 Allgemein

- 29) Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasser, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
- 30) Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbaurbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

1.7.3.2 Bauphase

- 31) Der Böschungswinkel im Bereich der Kehren 2, 3 und 4 darf die Neigung 2:3 nicht überschreiten.
- 32) Überschreiten die Böschungshöhen im Bereich der Kehren 2, 3 oder 4 die Höhe von 10m ist die Standsicherheit durch einen Fachkundigen zu beurteilen und ist gegebenenfalls eine Berme einzuziehen.
- 33) Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 34) Im Baustellenbereich, zu welchem die Maststandorte, die Verbindungswege, die Kabeltrasse sowie auch die Zufahrt zu zählen sind, ist zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitzustellen.
- 35) Sollte es im Zuge der Bauphase zu unerwarteten Erosionen und Massenbewegungen kommen, ist unverzüglich die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

1.7.4 Landschaftsgestaltung

Aus fachlicher Sicht werden angesichts der Unmöglichkeit der Einfügung in die Umgebungslandschaft und der völligen Unwirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen oder Abschirmungen keine Auflagen vorgeschlagen.

1.7.5 Luftfahrttechnik

- 36) Das Luftfahrthindernis ist luftfahrtblich kundzumachen, wobei das beiliegende vorausgefllte Hindernisformular v0.7 der Austro Control Gmbh zu verwenden und zu vervollstndigen ist. Dieses Formular ist der Fachabteilung 18E des Amtes der Steiermrkischen Landesregierung zur Eintragung in das Verzeichnis der Luftfahrthindernisse und zur Weitergabe an die Austro Control Gmbh zu bermitteln.
- 37) Nach Fertigstellung des Windparks sind die Standorte (Koordinaten im System WGS 84) und Hhen (Hhe MSL ber Adria) smltlicher Windkraftanlagen (bestehende und neu errichtete Anlagen) von einem Ziviltechniker fr Vermessungswesen zu bestimmen. Dabei ist jeweils die mittlere Abweichung in Metern anzugeben. Diese Daten sind in das Hindernisformular einzutragen.
- 38) Die im Projekt beschriebenen Gefahrenfeuer sind auf den neu zu errichtenden Windkraftanlagen an der hchsten Stelle der Gondel anzubringen. Sie sind fr den gesamten Windpark synchron zu schalten und sowohl am Tag als auch in der Nacht zu betreiben.
- 39) Die Gefahrenfeuer sind im Zuge der regelmssigen Begehungen der Windkraftanlagen (Kontrollen laut Herstellervorschrift) einer Sichtprfung zu unterziehen. Defekte Gefahrenfeuer sind umgehend auszuwechseln oder in Stand zu setzen.

1.7.6 Makroklimatologie

Aus fachlicher Sicht werden keine Auflagen vorgeschlagen.

1.7.7 Maschinentechnik

1.7.7.1 Auflagen

- 40) Für die Aufstiegshilfen ist jeweils eine Notrufkommunikationseinrichtung vorzusehen, welche eine Verbindung zu einer ständig besetzten Stelle ermöglicht. Die ordnungsgemäße Funktion der Notrufkommunikationseinrichtung ist im Abnahmegutachten bestätigen zu lassen.
- Auf die Notrufkommunikation kann verzichtet werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Aufstiegshilfe nur dann verwendet wird, wenn eine zweite geschulte Person bei der Windkraftanlage anwesend ist und sich die Monteure bei Betreten und Verlassen der Windkraftanlage bei einer zentralen Stelle telefonisch anmelden.
- 41) Die Abnahmegutachten für die Aufstiegshilfen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.7.7.2 Hinweis

- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.

1.7.8 Naturschutz

- 42) Zum Schutz von Höhlenbrütern und Fledermäusen sind die Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 15. September bis einschließlich 15. Mai zulässig.
- 43) Im Zeitraum zwischen 1. Mai und 1. Oktober dürfen zwischen 21 Uhr und 5 h morgens keine Bautätigkeiten durchgeführt werden.
- 44) Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr im Zeitraum von 15. Mai bis 30. September bei Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s von 21.00-5.00 h abzuschalten. Die Messungen der Windgeschwindigkeiten und

Temperaturen haben in 10 Minuten Intervallen zu erfolgen. Bei Niederschlag, wenn dies technisch durchführbar ist, muss die Anlage nicht abgeschaltet werden, diesbezügliche Messungen haben ebenfalls in 10 Minuten Intervallen zu erfolgen.

- 45) Es ist für die Behörde die Möglichkeit vorzusehen, die Einhaltung der Auflage 44) jederzeit überprüfen zu können.
- 46) Durchgehendes 2-jähriges Monitoring der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach Inbetriebnahme der Anlagen zwischen 15. April und 1. Oktober von 19.00 – 6.00 h mit Hilfe von Detektoren nach dem aktuellen technischen Stand (z. B. Anabat oder Batcorder). Nach dem ersten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für jeden Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Auf Wunsch sind der Behörde die Basisdaten (Aufnahmedaten des Detektors) vom Projektwerber auszuhändigen. Abgabe eines weiteren Monitoringberichtes innerhalb 1 Monats nach Ende des zweiten Betriebsjahres, um eine, wenn nötig, weitere Änderung des Abschaltalgorithmus durchzuführen.
- 47) Bei der Wiederbegrünung von sensiblen Flächen wie Zwergstrauchheide („Grünlandbrache“) und Bürstlings-Weiderasen sind standortgerechte Samenmischungen zu verwenden, wobei Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendete Samen vor Aufbringung der Behörde vorzulegen sind.
- 48) Im Falle einer Stilllegung der Windkraftanlage Steinriegel – Rattener Alm ist ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchzuführen. Nach erfolgtem Rückbau sind die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückzubauen, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.

1.7.9 Schall- und Erschütterungstechnik

- 49) Vor Ort ist bei der Bauaufsicht eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten. Eingehende Beschwerden sind zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

- 50) Die Projektwerberin ist dazu verpflichtet, die Anrainer ber bevorstehende Bauphasen mit Lrm- und/oder Staubbelastungen im Voraus zu informieren, damit sich die Betroffenen darauf einstellen knnen. Darber hinaus muss den Anrainern eine leicht erreichbare Ansprechperson zur Verfgung stehen (Mobiltelefonnummer), die allfllige Beschwerden entgegennimmt, kompetent Auskunft erteilt und auch die Mglichkeit hat, unmittelbar die erforderlichen Manahmen zu veranlassen. Dieser Ansprechpartner ist im Bereich der Bauleitung vor Ort anzusiedeln.
- 51) Bei den nchstgelegenen Gebuden sind vor der Errichtung des Umladeplatzes Erhebungen des Ist-Zustandes in Bezug auf Gebudeschden (Risse und dergleichen) durchzufhren.
- 52) Bei dem jeweils nchstgelegenen Gebude sind whrend der Errichtung des Umladeplatzes Erschtterungs- und Lrmmessungen durchzufhren und die Messergebnisse aufzuzeichnen. Kommt es zu einer berschreitung der seitens des humanmedizinischen SV (Fachbereich Humanmedizin) vorgeschlagenen Grenzwerte, so sind die relevanten Arbeiten kurzfristig einzustellen und anschlieend emissionsrhmere Verfahren bei der weiteren Bauausfhrung anzuwenden.
- 53) Vor Transportbeginn ist im direkten Nahbereich bewohnter Gebude die Fahrbahn der Transportwege auf grobe Fahrbahnschden (Lcher, ...) zu prfen und gegebenenfalls auszubessern.

1.7.10 Umweltmedizin

- 54) Auf Grund der im Rahmen der Bauphase zu erwartenden Vernderungen der Ist-Situation hat eine Vorinformation der betroffenen ArbeitnehmerInnen im Baustellenumfeld (Haltpersonal) zu erfolgen, damit sie sich auf das Auftreten der Lrmimmissionen (Lrmmintensive Arbeiten insbesondere Schallpegelspitzen etc.) einstellen knnen. Weiters sind fr den Zeitraum der Bauttigkeit Mittagspausen einzuhalten.

1.7.11 Waldökologie

Es werden nur eigene Kompensationsmaßnahmen definiert, diese sind entsprechend den Ausführungen in den Vorschriften (*Bedingungen, Auflagen und Fristen*) umzusetzen.

Es wird allerdings darauf bestanden, dass bei allen Neu- und Wiederaufforstungen standortgerechte Baum- und Straucharten (*im Sinne des Forstgesetzes*) zu verwenden sind, welche (*gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes*) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.

- 55) Die Rodungsflächen sind aus den Lageplänen der UVE, Einlage 4.2 vom 10.03.2012 (*Plan-Nummern 066-12_RO_002, 066-12_RO_003, 066-12_RO_005, 066-12_RO_006, 066-12_RO_007, 066-12_RO_008*), welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, ersichtlich.
- 56) Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
- 57) Die unten angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.
- 58) Bei allen Wiederaufforstungen sowie der Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (*im Sinne des Forstgesetzes*) zu verwenden, welche (*gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes*) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.
- 59) Die im Sinne des § 18 **Abs. 2** Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche **Waldverbesserungsmaßnahme** zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen **Schutzfunktion** hat in einem Radius von 1.000 m um den Maststandort „L18“ zu erfolgen. Dafür sind in Summe 700 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen. Dafür sind **fünf** Bestandeslücken mit einer Fläche von zumindest 320 m² und einer Mindestbreite von 12 m anzulegen, in

welchen die Überschirmung weniger als drei Zehntel zu betragen hat. In diesen Bestandeslücken sind jeweils folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)
Anzahl:	60	40	20	20
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm	50/80 cm
Pflanzverband:	1 x 2	1 x 2 m	1 x 2 m	1 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

- 60) Die im Sinne des § 18 **Abs. 2** ForstG zwingend erforderliche **Waldverbesserungsmaßnahme** zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen **Wohlfahrtswirkung** hat in einem Radius von 600 m um die Ganzalmhütte (*Gst.Nr. 214/4, 60507 KG Ganz*) zu erfolgen. Dafür sind in Summe 300 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen. Dafür sind **drei** Bestandeslücken mit einer Fläche von zumindest 260 m² und einer Mindestbreite von 12 m anzulegen, in welchen die Überschirmung weniger als drei Zehntel zu betragen hat. In diesen Bestandeslücken sind jeweils folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Grauerle (<i>Alnus incana</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)
Anzahl:	35	25	20	20
Größe d. Pflanzen:	50/80 cm	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	1 x 2 m	1 x 2 m	2 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Anstatt der Bergulme (*Ulmus glabra*) können nach Antrag an und Zustimmung der Behörde alternativ auch 20 Stück Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) mit einer Größe von 80/120 cm und einem Pflanzverband von 2 x 2 m verwendet werden.

- 61) Beide oben genannten Waldverbesserungsmaßnahmen bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. Dafür ist in den jeweiligen Bestandeslücken ein Einzelbaumschutz der gesetzten Pflanzen mittels zumindest 1,8 m hohen Drahtkorb samt Steher vorzusehen. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG ist dieser Einzelbaumschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Schutzelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.
- 62) Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist ist die befristete Rodungsfläche im Ausmaß von 0,54041 ha im darauf folgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wiederzubewalden. Im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG sind für diese zwingend erforderliche Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Anzahl:	500	160	300	300
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	40/60 cm	80/120 cm	80/120 cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	1 x 2 m	2 x 2

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt

auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Sinngemäß zu Punkt 10 ist für diese Wiederbewaldung ein Wild- und Weideviehschutz zwingend erforderlich.

- 63) Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
- 64) Die Rodungsfläche gilt als maximale Rodungsfläche. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
- 65) Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
- 66) Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
- 67) Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
- 68) Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der UVP-Behörde zu melden.
- 69) Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
- 70) Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

1.7.12 Wasserbautechnik

- 71) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
- 72) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 73) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
- 74) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern. Es ist geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehendst einzusetzen. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
- 75) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, so ferne nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
- 76) Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 77) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 78) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser erfolgen.
- 79) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 80) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pöhlungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
- 81) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung zu erfolgen. Die aus wildbachtechnischer Sicht

erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal, vom 23.11.2011, GZ: 4-1-650-2011, sind zu erfüllen (Die angesprochene Stellungnahme ist im Kapitel 4.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen enthalten). Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Im Bereich von bestehenden wildbachtechnischen Geschiebe- bzw. Wasserrückhaltebecken und im Kolk von Absturzbauwerken (Vorfeld von Sperren, Grundschwellen) dürfen keine Leitungsquerungen durchgeführt werden.
 - Bei Bachunterquerungen muss die Verlegetiefe mindestens 1,5m unter der Bachsohle, gemessen bis zur Oberkante der querenden Anlage bzw. Schutzummantelung, betragen. Die Verlegungstiefe ist bis zu einem Abstand von 3m bis zur Bachböschungsoberkante einzuhalten. Der seitliche Mindestabstand von der Bachböschungsoberkante muss bei ungesicherten Böschungen mindestens 3m und bei gesicherten Böschungen mindestens 2m betragen. Die Leitung ist mittels Verstärkungen (Betonummantelung, Schutzrohr, Wasserbausteine, Betongurte) zusätzlich zu sichern.
 - Bei Bachüberquerungen darf es zu keiner Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes kommen.
 - Das Gerinnebett und vorhandene Ufersicherungen sind nach Beendigung der Erdarbeiten wieder dem Urzustand entsprechend herzustellen.
 - Die Querungen sind beidufriig mit dauerhaft gewarteten Markierungen außerhalb des erosionsgefährdeten Uferbereiches zu markieren.
 - Die Ausführungspläne (Lageplan, Querprofil, Längsschnitt) der Bachquerung sind der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Anforderung kostenlos und digital zur Verfügung zu stellen.
 - Bei erforderlichen schutzwasserbaulichen Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind die geplanten Anlagen vom Antragsteller auf dessen Kosten entsprechend anzupassen (zu verlegen)
- 82) Bei Parallelführung der Kabeltrasse entlang eines Wildbaches ist ein Mindestabstand von 5m zur trassenseitigen Bachböschungsoberkante einzuhalten.
- 83) Die Kabeltrassen sind durch Markierungssteine mit z.B. Holzpflocken (zur Sichtverbindung!) an definierten Punkten (z.B. Grundstücksgrenzen) erkenntlich und auffindbar zu machen, bei den Oberflächengewässerquerungen sind an beiden

Ufern Warn- bzw. Hinweistafeln (z.B. Achtung Hochspannungskabel Windpark Steinriegel) aufzustellen.

- 84) Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.
- 85) In jenen Bereichen, in denen die Sohle und die Böschungen keine natürliche Stabilität gegen Schleppspannungsangriffe besitzen, ist eine künstliche Deckschicht mit entsprechenden Korngrößen einzubringen.
- 86) Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
- 87) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
- 88) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.
- 89) Für beide Gewässerquerungen sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.

1.7.13 Wildökologie

1.7.13.1 Bauphase

- 90) Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht.
- 91) Die Fällungen im Bereich der Rodungsflächen sowie der Ausgleichs- und Ersatzflächen sind vorzugsweise im Herbst durchzuführen. Auf jeden Fall ist der Zeitraum 01.03. bis 30.07. davon auszunehmen.
- 92) Zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit ist das im Zuge der Rodungen und sonstigen Fällungen anfallende Astmaterial auf Häufen zu lagern.

- 93) Mit der Errichtung der Verbindungsstraße inklusive Lager- und Manipulationsflächen im Bereich der Wald- und Baumgrenze sowie der Freifläche auf der Rattner Alm darf frühestens erst ab Mitte Mai (Ende der Hauptbalz) begonnen werden. Die Fahrten und Arbeiten sind tagsüber durchzuführen und auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang einzugrenzen.
- 94) Um die Belastung des Projektgebietes möglichst kleinräumig zu halten sind zur Vermeidung großflächiger Verlärmung Bauabschnitte festzulegen, auf die sich die Arbeiten jeweils beschränken. Keinesfalls dürfen im Nord- und Südteil der Projektfläche gleichzeitig aktiv Arbeitsfelder betrieben werden.
- 95) Sicherung der Arbeitsfelder beziehungsweise Vermeidung ökologischer Fallen im Bereich der Arbeitsfelder.
- 96) Vermeidung zusätzlicher Belastung in Form von individuellen Störungen (Baustellentourismus) auch über die Wintermonate durch Sperre des Projektgebietes abseits der markierten Wege (Wegegebot) für Wanderer.
- 97) Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle tunlichst zu vermeiden. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, den anfallenden Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.7.13.2 Betriebsphase

- 98) Der Lichtkegel der Eisanhang-Warnleuchten im Bereich der Wanderwege ist derart zu regulieren, dass hangauf- und hangabwärts keine Ausleuchtung des Geländes erfolgt.
- 99) Im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni sowie vom 1. November bis 15. Dezember sind die Arbeiten auf die späten Vormittagsstunden bis zu den frühen Nachmittagsstunden zu beschränken, von Mitte Dezember bis 15. März beschränken sich Begehungen ausschließlich auf unbedingt erforderliche technische Behebungen von technischen Gebrechen (Störungsfälle, unaufschiebbare Arbeiten) und sind keine routinemäßigen Arbeiten zulässig.
- 100) Birkwildmonitoring zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit: Über projekt- und maßnahmenbedingte Änderung der Birkwildichte und Raumnutzung sind fachkundige Aussagen zutreffen. Hierfür sind alljährlich Bestandszählungen

durchzuführen und auch sonstige Nachweise zu dokumentieren. Der Beobachtungszeitraum ist mit zehn Jahren zu veranschlagen. Neben den jährlichen Bestands-Meldungen an die UVP-Behörde ist nach fünf Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht und nach Beendigung der Untersuchungen ein Schlussbericht zu erstellen.

Hinweis

Mit der Projektänderung, betreffend die Situierung der WKA 11 – 13 wurde den im wildökologischen Fachgutachtend dargestellten Forderung zur Minderung der Projektwirkungen aus wildökologischer Sicht Genüge getan. Darüber hinaus sind die Kontrastgebung der WKA-Türme sowie die Fortsetzung des Birkwildstreifenlebensraumes in den Nachreichunterlagen Projektbestandteile. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die diesbezüglich im wildökologischen Fachgutachten dargestellten Auflagen¹ vorzuschlagen.

1

- Zur Verringerung des Lärmpegels im Bereich des Streifenlebensraumes und des Kollisionsrisikos für Birkwild an den Mastfüßen der WEA-Linie sind die WEA 11 – 14, entsprechend der im Süden zu erwartenden Lärmzone von + 10 dB, weiter hangaufwärts auf die Freifläche, zumindest an die Gemeinde- beziehungsweise Bezirksgrenze zu verschieben. Demzufolge beträgt die Verschiebung der WEA 11 ca. 75 m, der WEA 12 ca. 100 m und der WEA 13 ca. 50 m Richtung Norden, die Lage der WEA 14 bleibt im Wesentlichen unverändert.
- In Fortsetzung des Streifenlebensraumes am Südabfall des Höhenrückens sind für die Dauer des Betriebes der WEA – zusätzlich zu den bereits laut UVE vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, die die Erhaltung der Bestandesstruktur und Bestandesauflichtungen beinhalten – südlich der WEA 11 – 14, hangabwärts und Richtung Westen, weitere Bestandesauflichtungen durchzuführen, wobei sich die Maßnahmen über eine Länge von ca. 1.200 m und eine Breite von ca. 500 m, somit über eine Fläche von zumindest 60 ha zu erstrecken haben und innerhalb von drei Jahren ein Verhältnis explizit birkwildgerechter Strukturen : verbleibender Kulissen von 60 : 40 Prozent anzustreben ist. Pro Jahr ist ein Drittel des Gebietes durch flächige Nutzungen und Einzelstammentnahmen zu adaptieren. Ziel ist die Schaffung eines Umgehungskorridors entlang der Höhenschichtlinie parallel zur WEA-Linie 11 – 14, der bis an den abfallenden Rücken der Rattner Alm im Westen reicht. Der Waldbestand im Bereich der WEA 13 – 14 ist als Kulisse zu erhalten. Ein diesbezügliches Konzept ist noch vor Projektgenehmigung durch eine(n) Wildökologen/in auszuarbeiten und inklusive der entsprechenden Vereinbarungen mit den Waldbesitzern den UVE-Unterlagen zur Beurteilung anzuschließen.
- Zur Verringerung des Kollisionsrisikos sind, entsprechend der kumulierenden Wirkung der beiden Anlagen, sowohl die bestehenden als auch die geplanten WEA-Türme bis zu einer Höhe von 15 m mit einem dunklen Anstrich, der farblich Baumstämme imitiert, zu kontrastieren.

1.8 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, hat die Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH, Fohrafeld 1, 3233 Kilb, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, € 23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan)
 - a) für die mündliche Verhandlung am 16.01.2012 (8/2 Stunden, 8 Amtsorgane) € 1.516,80
 - b) für die mündliche Verhandlung am 16.01.2012 (6/2 Stunden, 1 Amtsorgane) € 142,20
 - c) für die mündliche Verhandlung am 16.01.2012 (1/2 Stunden, 1 Amtsorgane) € 23,70

Gesamt **€ 1.682,70**

2. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.z.g.F. LGBl. Nr. 14/2008
 - a) für diesen Bescheid € 1.357,00
 - b) nach Tarifpost A/7 für 234 Sichtvermerke auf den 11fach eingereichten Unterlagen á € 5,70 € 14.671,80

Zwischensumme Verwaltungsabgaben € 16.028,80

jedoch Verwaltungsabgaben

max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. **€ 1.357,00**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Die Zusammenfassende Bewertung gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden in den Projektsergänzungen/modifikationen Eingang. Die einzelnen Fachgutachter sind auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH, Fohrafeld 1, 3233 Kilb, hat am 08. April 2011, eingelangt am 18. April 2011, mit mehreren Nachreichungen, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Windpark Steinriegel**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit.

a) (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 KW oder mit mindestens 20 Konvertern) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens der koordinierenden Sachverständigen, Frau Dipl.-Ing. Doris Ogris, die Beurteilungsfähigkeit und die Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurden den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin für Steiermark, der Standortgemeinde, dem/der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligten Formalparteien und Antragsteller, die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **vom 12. Oktober 2011 bis 24. November 2011** im Ediktsweg, im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die Öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Internetadresse <http://www.umwelt.steiermark.at> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendungen eingelangt:

Stellungnahmen bzw. Einwendungen:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 18. Oktober 2011, OZ 88 im ha. Akt;
- Stellungnahme der Fachabteilung 19A – Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 27. Oktober 2011, OZ 91 im ha. Akt;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10. November 2011, OZ 94 im ha. Akt.
- Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 08. November 2011, OZ 96 im ha. Akt;
- Stellungnahme der Fachabteilung 13C – Umweltschutz für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 14. November 2011, OZ 98 im ha. Akt;
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 23. November 2011, OZ 102 im ha. Akt;
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark vom 24. November 2011, OZ 104 im ha. Akt.

Sämtliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden von der koordinierenden Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechend Berücksichtigung. Die Zusammenfassende Bewertung wurde am 12. Dezember 2012 fertiggestellt bzw. übermittelt und wurde diese gemeinsam mit den Teilgutachten und dem Prüfbuch mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2012 den Parteien zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Darüber hinaus wurden die Fachgutachten und die Zusammenfassende Bewertung auf der Homepage des Verwaltungsservers unter <http://www.umwelt.steiermark.at> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht, den Parteien zugänglich gemacht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (OZ 198 im Akt), die mitwirkenden Behörden und die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2013 bei der Marktgemeinde Langenwang geladen.

Somit erfolgte am 16. Jänner 2013 eine mündliche Verhandlung zur Errichtung des

ggst. Vorhabens „**Windpark Steinriegel**“. Im Zuge dieser Verhandlung wurden den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung Ihrer Interessen geboten.

Dabei wurde klargestellt, dass die Projektmodifikationen den Sachverständigen zur Verfügung gestellt wurde. Von den Sachverständigen für Schallschutz und Umweltmedizin wurde festgestellt, dass durch die Verschiebung der Windkraftanlage keine Änderung der bereits bestehenden Fachgutachten erforderlich war. Diese Abklärung erfolgte durch den Sachverständigenkoordinator.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

- §2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.
- §2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- §2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach §111 Abs.4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- §2(4) Umweltschutzorgan ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

§2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

§ 3 UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind §3a Abs.2, §6 Abs.1 Z1 lit.d und f, §7 Abs.2, §12, §13 Abs.2, §16 Abs.2, §20 Abs.5 und §22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des §3a Abs.3, §7 Abs.3, §12a und §19 Abs.2 anzuwenden.

§3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes

im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs.7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

§3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs.4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs.7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs.4 und gemäß §3a Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs.1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß §40 Abs.3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des §3a Abs.1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.
- §3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl.I Nr.115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 3a UVP-G 2000

Änderungen

§3a(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist.

§3a(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist.

§3a(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist.

§3a(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 hat die Behörde die in §3 Abs.4 Z1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. §3 Abs.7 ist anzuwenden.

- §3a(5)** Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- §3a(6)** Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs.1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des §3 Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, §3 Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3a(7)** Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in §17 Abs.1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.
- §3a(8)** Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs.1 bis 6 sinngemäß.

§ 5 UVP-G 2000

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §5(1)** Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als

erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

- §5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß §13 Abs.3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.
- §5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß §2 Abs.1 Z1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.
- §5(4) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.
- §5(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu §39 Abs.2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder

zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach §10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 17 UVP-G 2000

Entscheidung

§17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs.2 die Kriterien des §24f Abs.1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs.2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

§17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammen-

fassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

§17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

§17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

§17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.

§17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

§17(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges 1 können, auch im Fall des §21 Abs.2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des §18b geändert werden.

§ 39 UVP-G 2000

Behörden und Zuständigkeit

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs.4 und §45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs.7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im §21 Abs.4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in §21 bezeichneten Zeitpunkt.

Anhang 1 Spalte 2 Zahl 6 lit. a) UVP-G 2000

UVP-pflichtige Vorhaben

- a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern;

§ 93 ASchG

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§93(1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,

3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr.5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des §37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, bedürfen,
5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des §47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des §66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl.I Nr.62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr.254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr.325/1990,
8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivillflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr.253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr.196/1935.

§93(2) In den in Abs.1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in §92 Abs.3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist §92 Abs.2 letzter Satz anzuwenden.

§93(3) Abs.2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs.1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs.2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs.2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs.1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

§ 38 WRG

Besondere bauliche Herstellungen

§38(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß §42a Abs.2 Z2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§55g Abs.1 Z1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des §127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des §9 oder §41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

§38(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs.1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

§38(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs.1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 111 WRG

Inhalt der Bewilligung

§111(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das

Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

- §111(2)** Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.
- §111(3)** Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens §117 sinngemäß Anwendung.
- §111(4)** Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach §63 lit.b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des §63 lit.b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§117).
- §111(5)** Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

§ 112 WRG

Fristen

- §112(1)** Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§27 Abs.1 lit.f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß §121 Abs.1, letzter Satz, hievon absieht.
- §112(2)** Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt, wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.
- §112(3)** Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach §111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.
- §112(4)** Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§111a Abs.1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.
- §112(5)** Wurde die Bestimmung der in den Abs.1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.
- §112(6)** Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs.1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der

behördlichen Überprüfung (§121) begonnen werden darf. (BGBl. Nr.54/1959, Art.I Z40)

§ 17 ForstG

Rodung

- §17(1)** Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2)** Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- §17(3)** Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4)** Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- §17(5)** Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- §17(6)** In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 ForstG

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

§18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

§18(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs.2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§6 Abs.2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§18(5) Abs.1 Z3 lit.b und Abs.2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs.4 keine Anwendung.

§18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs.1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs.4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des §89 Abs.2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 19 ForstG

Rodungsverfahren

§19(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des §17 Abs.3 Zuständigen,
4. in den Fällen des §20 Abs.2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben,

soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z3 Zuständigen,

6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß §17 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, oder gemäß §25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl.I Nr.103.

§19(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutzutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des §20 Abs.1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des §20 Abs.1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

§19(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des §20 Abs.2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

§19(4) Parteien im Sinne des §8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs.1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei §14 Abs.3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und

5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

§19(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,
zu hören.

§19(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs.5 Z1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

§19(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§19(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs.1 Z3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 85 Abs. 2 lit. a) LFG

Luftfahrthindernisse - Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:

- a) Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,
 - b) Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.
- (2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs.1 lit. a bezeichneten Anlagen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche
- a) 100 m übersteigt oder ...“

§ 92 LFG

Ausnahmebewilligungen

- § 92 (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 91a sind im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.
- (2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.
- (3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

§ 95 LFG

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

- § 95 (1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

- (2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 lit. a und b vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 3 Abs. 2 lit. h) und 3 NSchG

Anzeigepflichtige Vorhaben

§3(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von

„...“

h) Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²;

...“

§3(3) Die Anzeigepflicht gilt nicht für ein Vorhaben gemäß lit.a, b, h und k, das in einem als Bauland (§23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) festgelegten Gebiet ausgeführt werden soll.

§ 5 Stmk. BauG

Bauplatzeignung

§5(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

§5(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 9 Stmk. BauG

Zufahrten für Einsatzfahrzeuge

- §9(1) Bei Gebäuden, die mehr als 25,0 m von befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen, sowie für Gebäude nach Abs.2 sind für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigte Zufahrten vorzusehen. Sie müssen eine Mindestbreite von 3,5 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,0 m haben.
- §9(2) Bei Gebäuden, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 12,0 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, sind mindestens an einer Längsseite, bei Hochhäusern an zwei Längsseiten des Gebäudes Plätze in einer Mindestbreite von 4,0 m vorzusehen, die das Aufstellen von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3,0 m und höchstens 10,0 m von den äußersten Außenwänden ermöglichen. Diese Flächen und ihre Zufahrten sind, soweit es sich dabei nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt, für Zwecke der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten und als solche in dauerhafter Art zu kennzeichnen. Sie müssen für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

§ 19 Z 1 Stmk. BauG

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

- §19. Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§20 und 21 nichts anderes ergibt:
- „1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;
...“

§ 22 Stmk. BauG

Ansuchen

- §22(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.
- §22(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
 3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des

Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr.306/1968, in der Fassung BGBl. Nr.480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen

- für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 5. Angaben über die Bauplatzeignung;
 6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

§22(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u.dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

§22(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs.2 angeführter Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

§22(5) Wird der Nachweis gemäß Abs.2 Z3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

§ 29 Stmk. BauG

Entscheidung der Behörde

§29(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§29(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

§29(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

- §29(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.
- §29(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.
- §29(6) Werden die Interessen gemäß §114 Abs.2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.
- §29(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs.6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).
- §29(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs.6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.
- §29(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.
- §29(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

§ 8 Stmk. Elwog 2005

Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte

- §8(1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des §7, auf Grund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer der

Grundstücke, die an die geplante Anlage anrainen und die in §9 Z1 und 2 genannten Personen sind zu laden; wenn diese Eigentümerinnen/Eigentümer Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 - WEG 2002, BGBl.I Nr.70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr.113/2003, sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben der Verwalterin/dem Verwalter (§19 WEG 2002) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümern unverzüglich zB durch Anschlag im Hause bekannt zu geben.

§8(2) Werden von Anrainerinnen/Anrainern privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat die Verhandlungsleiterin/der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist die Anrainerin/der Anrainer mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§8(3) Im Ermittlungsverfahren sind die Erfordernisse der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes zu untersuchen. Diese Untersuchung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen in anderen Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Die Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zur Wahrung der oben erwähnten öffentlichen Interessen berufen sind, sind - soweit deren Interessen berührt werden - im Genehmigungsverfahren zu hören.

§8(4) In jedem Falle sind vor Erteilung der Bewilligung zu hören:

1. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
2. jene Gemeinde im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, in deren Gebiet eine Erzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des §10 Abs.1;
3. der Steiermärkische Umweltanwalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1998 über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr.78, und der Verteilernetzbetreiber, in dessen Gebiet eine Erzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll.

§8(5) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

§ 10 Stmk. Elwog 2005

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§10(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des §8 Abs.3 - sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind - auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

§10(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs.1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

§10(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs.1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11 Stmk. Elwog 2005

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§11(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß §10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

- §11(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
- §11(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im §10 Abs.1 umschriebenen Interessen bestehen.
- §11(4) Stand der Technik (Abs.1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- §11(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- §11(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im §10 Abs.1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- §11(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.
- §11(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Stmk. Starkstromwegegesetz

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

- §3(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.
- §3(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§10 bis 16 (Leitungsrechte) oder 17 bis 20 (Enteignung) in Anspruch genommen werden;
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß §31 Abs.2 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 1999 erzeugten Elektrizität dienen.

§ 6 Stmk. Starkstromwegegesetz

Bewilligungsansuchen

§6(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach §3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

§6(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
- c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000;
- g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
- h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

§6(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs.2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7 Stmk. Starkstromweegegesetz

Bau- und Betriebsbewilligung

§7(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

§7(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang) und zur Projektsbeschreibung (1.6 Kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden, die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) sowie abgegebene Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 18. Oktober 2011, OZ 88 im ha. Akt;

„Zu beiliegenden Projektsunterlagen wird mitgeteilt, dass sie aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Ordner 2 Kapitel 1.2, Aufstiegshilfen) als ausreichend zu betrachten sind.

Einzelheiten können im Zuge des UVP-Verfahrens geklärt werden.“

Ing. Peter Schmid eh.

Stellungnahme der Fachabteilung 19A – Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 27. Oktober 2011, OZ 91 im ha. Akt;

„Entsprechend dem vorliegenden UVP-Projekt der Ecowind Handels- und Wartungs GmbH soll der bestehende Windpark Steinriegel um 11 Windräder erweitert werden.

Durch die Erweiterung sind weder Oberflächengewässer noch Grundwasser bzw. Wasserschutz- und Schongebiete betroffen. Lediglich für die Stromableitung sind zwei Gewässerqueren erforderlich, die aber bei projektgemäßer Ausführung keine Beeinträchtigung darstellen. Auch der während der Baumaßnahme temporär zu errichtende Umladeplatz liegt außerhalb des 100jährigen Hochwasserabflussgebietes. Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung bestehen daher bei projektgemäßer Ausführung gegen die Errichtung der beantragten Erweiterung des Windparks Steinriegel keine Bedenken“

Dipl.-Ing. Urs Lesky eh.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V – Referat Umweltbewertung, Dr. Karl Kienzl vom 10. November 2011, OZ 94 im ha. Akt.

„1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Die begutachteten Unterlagen sind gut strukturiert und übersichtlich aufbereitet. Die Ausführungen zum Lebensraum Wald sind inhaltlich klar dargestellt und enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere ist aufgrund des besonderen naturräumlichen Stellenwerts des Vorhabenstandorts eine umfassende naturschutzfachliche Beweissicherung wichtig. Für die Birkhühner ist das bereits begonnene Monitoring

fortzuführen, für Fledermäuse erscheinen Kontrolluntersuchungen nach Inbetriebnahme der neuen Windkraftanlagen sinnvoll.

Die Ausführungen zum Fachbereich Lärm sind messmethodisch schwer nachvollziehbar und enthalten keine Angaben über potenziell betroffene Wohnanrainer.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Tiere

Im Bereich der Windparkanlage Rattner Alm gibt es Birkhuhn-Vorkommen. Birkhühner sind im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie als eine jener Vogelarten aufgelistet, die besonders geschützt werden müssen (siehe dazu Artikel 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie: *„Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“*) Birkhühner sind tagaktiv und reagieren empfindlich auf Störungen durch den Menschen. Die randalpinen Vorkommen (in einer Höhe von 1.400 m bis 1.800 m) des Birkhuhns bergen aufgrund ihrer zerstreuten Lage die Gefahr einer räumlichen und genetischen Isolation. Aus diesen Gründen sowie entsprechend der Publikation „Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen – Leitlinie für Fachgutachten²“ ist das bereits im Jahr 2005 begonnene Monitoring auch nach Beendigung der Bauarbeiten für das ggst. Vorhaben noch mindestens fünf Jahre weiter zu führen. So kann z.B. anhand der balzenden Hähne überprüft werden, ob sich die erweiterte Windkraftanlage (das Vorhaben) auf die Population der Birkhühner auf der Rattner Alm auswirkt. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen getroffen werden, die negative Beeinträchtigungen verhindern.

² Wöss, M., Nopp-Mayr, U., Grünschachner-Berger, V., Zeiler, H. (2008): Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen - Leitlinie für Fachgutachten. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung, 16, Universität für Bodenkultur Wien, Wien: 31 S. <http://www.naturschutz.at/index.php?id=1818>

3. Empfehlungen

3.1. zu: Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Lärm

Die Unterlagen sollten um eine übersichtliche Darstellung der Lage der Messpunkte und eine detailliertere Darstellung der durchgeführten Messungen (Beschreibung des Geräuschcharakteristika, Beschreibung des Geländes, etc.) ergänzt werden. Die dazu vorliegenden Informationen vermitteln ein nur schwer nachvollziehbares Bild von der Ist-Situation. Dadurch ist nicht klar, ob das Heranziehen einer einzigen Trendlinie für die Beschreibung der Ist-Situation an allen Immissionspunkten vertretbar ist.

3.2. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Lärm

Wie den Angaben der in den ergänzenden Unterlagen beschriebenen zusätzlich durchgeführten Dauerschallmessung zu entnehmen ist, verursacht der bestehende Windpark beispielsweise bei Immissionspunkt 5 bereits hörbare Immissionen. Es sollte daher angeführt werden, wo die nächsten Wohnanrainer situiert sind, ob die gewählten Immissionspunkte für diese repräsentativ sind und ob eine medizinische Beurteilung erforderlich erscheint. Gegebenenfalls würde ein begründetes No-Impact-Statement Klarheit schaffen.

3.3. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zu Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Tiere

Für das gegenständliche Vorhaben wird in Bezug auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse Fachliteratur analysiert und maßgeblich beeinflussende Faktoren werden beschrieben. So sind Fledermäuse z.B. bei höherer Windgeschwindigkeit weniger aktiv. Um das Totschlagrisiko von Fledermäusen bzw. deren Tod durch Barotrauma möglichst gering zu halten, werden die geplanten Windturbinen auf der Rattner Alm erst ab einer Windgeschwindigkeit von >3 m/s in Betrieb genommen. Diese Maßnahme ist Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens in Bezug auf die Fledermäuse. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, sollte für den Betrieb des erweiterten Windparks ein begleitendes Monitoring vorgesehen werden. Dabei sollten neben der Windgeschwindigkeit auch weitere Parameter wie z.B. Temperatur und

Nachtzeitraum erfasst werden (vgl. Brinkmann et al. 2006³). Betreffend Details zum Monitoring von Fledermäusen siehe z.B. Rodrigues et al. 2008⁴.“

Dr. Karl Kienzl eh.

Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Leoben vom 08. November 2011, OZ 96 im ha. Akt:

„Erweiterung Windpark Steinriegel - Auswirkungen auf die bestehenden Einforstungsrechte

A) Veranlassung:

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2011, GZ. FA 13A-1 1 10-187/2011-82, übermittelt die Fachabteilung 13A Plansatz I des obig angeführten Projektes.

Dieses Projekt wird teilweise auf Grundflächen verwirklicht, welche mit Einforstungsrechten im Sinne des STELG 1983 belastet sind. Ein entsprechender Akt wird mit der Bezeichnung „Eschwald“ unter GZ. 4-E011 bei der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Leoben, geführt.

B) Erhebung:

1. Betroffene Grundstücke im Einforstungsgebiet:

Nutzung	GN	KG	Eigentümer	Flächenverlust	
				Dauernd	Vorüberg.
R 14, L 19, L 21	292/1	60524 Traibach	Pranckh Maria, Fichtenstraße 10, 8720 Knittelfeld	1,3802 ha	0,1812 ha
			Insgesamt Pranckh	1,3802 ha	0,1812 ha
Weg	292/4	6054 Traibach	Fürst Renate/Schneider Maria	0,2234 ha	0,0000 ha
L15, L16	425/3	60519 Pretul	Fürst Renate/Schneider Maria	0,7017 ha	0,2022 ha
			Insgesamt Fürst/Schneider	0,9251 ha	0,2022 ha
Weg	292/2	60524 Traibach	Gemeinde Langenwang Wienerstraße 2, 8665 Langen-wang	0,0256 ha	0,0066 ha
L17, L18	425/2	60519 Pretul	Gemeinde Langenwang	1,1075 ha	0,2844 ha
			Insgesamt Gemeinde	1,1331 ha	0,2910 ha
			Gesamtes Einforstungsgebiet	3,4384 ha	0,6744 ha

2. Rechtliche Basis:

³ Rodrigues, L., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Goodwin, J. & Harbusch, Ch. (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn: 57 S. http://www.eurobats.org/publications/publication%20series/pubseries_no3_german.pdf

⁴ Brinkmann, R., Mayer, K., Kretzschmar, F.; Witzleben, J. (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis. Broschüre: 11 S. <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1302099/rpf-ref56-windkraft.pdf>

Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde, GZ: 4-E11/130-2011 vom 19. Oktober 2011, wurden die aufgrund des Regulierungsvergleiches 98/1864 bestehenden Weide-, Holz- und Streunutzungsrechte neu reguliert. In diesem Einforstungsplan wurde unter anderem das Ausmaß des derzeit zur Verfügung stehenden Weidegebietes, sowie das Ausmaß des zur Bedeckung der urkundlichen Rechte erforderlichen Weidegebietes neu festgelegt.

Dieser Bescheid ist aufgrund der seitens aller verpflichteten Parteien binnen offener Frist eingebrachten Berufung NICHT RECHTSKRÄFTIG.

3. Auswirkungen

a) Holz- und Streubezugsrechte: Der dauerhafte Verlust an bestockter Fläche dürfte nach Schätzungen des Unterfertigten auf den mit Einforstungsrechten belasteten Flächen bei rund 0,4 ha liegen. Dabei handelt es sich um Waldflächen, welche auch als Waldweide genutzt werden. Die auf den belasteten Grundstücken vorhandenen rund 250 h Forstflächen sollten zur jährlichen Bedeckung der insgesamt rund 25,63 fm Bau- und 11 rm Brennholz, des erforderlichen Zaunholzes, sowie der 126,17 m³ Grasstreu ausreichen.

Die vorhandenen Forstflächen der verpflichteten Partei sollten ausreichen, den jeweils zu bedeckenden Holzbezug abdecken zu können.

b) Weiderechte: Im Einforstungsplan wurde der Bedarf an Weidefläche je GVE festgelegt und wurde daraus die Größe des künftig zur Bedeckung der Rechte erforderlichen Weidegebietes errechnet.

Da derzeit nicht der gesamte urkundlich berechnete Viehbestand gealpt wird, war die Rodung der gesamten erforderlichen Reinweidefläche bisher nicht erforderlich. Es wurde eine Fläche von insgesamt 108,71 ha eingezäunt, wovon 67,87 ha als Reinweidefläche zu Verfügung stehen.

Wie in den Projektsunterlagen ausgeführt ist davon auszugehen, dass rund 3 ha Reinweideflächen, das sind ca. 5% der derzeit vorhandenen Reinweide, dauerhaft und etwa 1% Reinweide vorübergehend dem Weidevieh NICHT zur Verfügung stehen werden.

Die vorhandenen Weideflächen reichten bisher aus, dem gealpten Weidevieh ausreichend Futter zur Verfügung zu stellen.

Sollte durch den Verlust der Weideflächen das Ausmaß von 1 ha Rein- und 0,25 ha Waldweide je gealpter GVE unterschritten werden, sind unverzüglich auf Kosten der Verpflichteten Ersatzweideflächen im eingezäunten Gebiet zu schaffen.

c) Laufender Weidebetrieb: Die vorliegenden Projektunterlagen weisen darauf hin, dass während der Bauphase folgende Erschwernisse in der Ausübung der Weiderechte auftreten können:

- Bestehende Zäune müssen vorübergehend oder dauerhaft abmontiert und/oder versetzt werden.
- Die vorhandene Koppelleinteilung ist abzuändern und ist der Koppelbetrieb den Baustellenerfordernissen anzupassen.
- Ein einfacher Übertrieb der Weidetiere zwischen den Koppeln kann durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt sein.
- Erhöhte Belastung des Weideviehs und des Haltpersonals durch Emissionen des Baustellenbetriebes (z. B.: Lärm, Staub, Abgase).
- Aufsicht und Betreuung des Weideviehs wird durch Bauarbeiten eingeschränkt (z.B.: Kontrollgänge, veterinärmedizinische Versorgung der Tiere).
- Gefahr des Versiegens von Quellen zur Wasserversorgung des Viehs und des Haltpersonals.

C) Empfohlene, bzw. erforderliche Maßnahmen:

- Gemäß § 19 Abs. (4) lit. 2. Forstgesetz sind dinglich Berechtigte an der zur Rodung beantragten Waldfläche (hier die Einfoerstungsberechtigten) Parteien im Sinne des § 8 AVG. Die Berechtigten sind zur Rodungsverhandlung zu laden.
- Eventuelles Abwarten der rechtskräftigen Entscheidung zum erlassenen Einfoerstungsplan.
- Festlegung der Ersatzflächen für die Bedeckung des Reinweidebedarfs gemäß § 23 und 39 StELG.
- Umsetzen, bzw. Neuerrichten von Weidezäunen bis zum Beginn der urkundlichen Weideperiode, sodass die Aufnahme und Ausübung des Weidebetriebes nicht eingeschränkt wird. Die entstehenden Kosten sind NICHT von den Berechtigten zu tragen.
- Plan für die Sicherstellung der Wasserversorgung des Weideviehs und Haltpersonals.
- Festlegung von Entschädigungen für Bewirtschaftungserchwernisse und eventuell nicht ausübbarer Weiderechte.“

Ing. Ferdinand Hirn eh.

Stellungnahme der Umwelthanwaltschaft für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 14. November 2011, OZ 98 im ha. Akt:

„Mit Schreiben vom 10.10.2011 wurde ich über den Gegenstand des Verfahrens zur Erweiterung des Windparks Steinriegel informiert. Gleichzeitig wurde ich im Rahmen des Stellungnahme- und Informationsverfahrens gemäß § 5 UVP-G 2000 eingeladen, bis zum 16.11.2011 eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offener Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Ecowind Handels- und Wartungs GmbH plant, den bestehenden Windpark am Steinriegel um 11 Windkraftanlagen auf insgesamt 21 WKAs zu erweitern. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes der Ziffer 6a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die diesbezügliche UVE ist hinsichtlich der Mehrzahl der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G definierten Schutzgüter nachvollziehbar, enthält jedoch zum Themenbereich Fauna gravierende Mängel, welche im Folgenden aufgezeigt werden sollen:

UVE Fauna – Birkhuhn:

Die Unterlagen, die zum Fachbereich Fauna von der :gruppe Landschaft, TB für Landschaftsplanung und –ökologie, Ohnmacht & Zwicker OG, erstellt wurden, lagen im Wesentlichen bereits dem Umweltbericht zur Änderung des ÖEK und des FWP in den Gemeinden Ratten und Langenwang zugrunde. Die Ausführungen zum Birkhuhn waren aus meiner Sicht nicht plausibel, weshalb ich die international anerkannte Expertin für Raufußhühner, Frau Prof. Dr. Ilse Storch, Universität Freiburg, mit einer Plausibilitätsprüfung der Unterlagen zum Thema Birkhuhn beauftragt habe. Frau Prof. Dr. Storch zeigte in ihrer Expertise gravierende methodische Mängel sowohl beim Monitoring als auch bei der Analyse der Wirkungsintensität und der Eingriffserheblichkeit auf. Entgegen den Ausführungen der :gruppe Landschaft geht sie von einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und einem erheblichen Unfallrisiko von Birkhühnern an Windkraftanlagen aus. Dieses erhebliche Unfallrisiko bewirkt eine erhöhte Mortalität und einen Populationsrückgang, sodass die Einschätzung der Eingriffserheblichkeit auf das Birkhuhn als „gering“ von ihr keinesfalls geteilt werden kann. Diese Plausibilitätsprüfung wurde von mir nicht nur der Raumordnungsbehörde zur Verfügung gestellt, sondern am 26.7.2011 auch direkt der Ecowind Handels- und Wartungs GmbH übermittelt. Es erfüllt mich mit Verwunderung, dass es die Konsenswerberin offenbar nicht für erforderlich gehalten hat, sich mit der

Plausibilitätsprüfung von Frau Prof. Dr. Storch auseinander zu setzen, zumal die Unterlagen in der UVE darauf überhaupt keinen Bezug nehmen. Im Vergleich zu den ursprünglichen Unterlagen wurden lediglich 2 Schreibfehler im Bericht „Mappe UVE Fauna“ ausgebessert und eine Ergänzung „Vernetzung von Birkhuhnlebensräumen am Ostalpenrand“ vorgelegt. Letztere ist nach mündlicher Mitteilung von Fachleuten ebenfalls nicht plausibel und steht in Widerspruch zum gesicherten Wissen über die Zusammenhänge der Birkhuhnpopulationen im relevanten Lebensraum.

Die Expertise von Frau Prof. Storch wurde daher von der Antragstellerin bislang weder kommentiert noch widerlegt. Der Bericht „Birkhühner und Windkraft, Plausibilitätsprüfung in Zusammenhang Windparkerweiterung Rattner Alm und Steinriegel II – Stellungnahme zum Thema Birkhuhn“ von Frau Prof. Dr. Storch bildet somit als Beilage 1) einen integralen Teil dieser Stellungnahme.

Aus rechtlicher Sicht darf Folgendes ergänzt werden: Artikel 5 der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie; VS-RL) bestimmt unter anderem, dass das absichtliche Töten von Individuen (lit. a) und das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (lit. d) verboten sind. Diese Bestimmungen wurden bislang in der Steiermark nicht ordnungsgemäß umgesetzt, weshalb ich eine entsprechende Beschwerde bei der Kommission eingebracht habe (Beilage 2). In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der VS-RL im Bundesland Steiermark gehe ich von einer Direktanwendung der entsprechenden Bestimmungen aus. Durch das Vorhaben der Erweiterung des Windparks Steinriegel werden auf Basis der Ausführungen von Frau Prof. Dr. Storch sowohl das Verbot des absichtlichen Tötens von Individuen geschützter Vogelarten als auch das Verbot des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt, verwirklicht.

Die VS-RL sieht in Artikel 9 vor, dass die Mitgliedstaaten von diesen Verboten abweichen können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und dies im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt geboten ist. Die UVE enthält keinerlei Informationen darüber, dass die Anwendbarkeit eines dieser

Ausnahmetatbestände für das gegenständliche Vorhaben in Betracht kommt. **Schon allein aus diesem Grund ist das gegenständliche Erweiterungsvorhaben aus meiner Sicht nicht bewilligungsfähig.**

UVE Fauna – Fledermäuse:

Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, einschließlich der biologischen Vielfalt, sind gemäß Artikel 174 EG-Vertrag wesentliche, dem Gemeinwohl dienende Ziele der Europäischen Gemeinschaft. Eines der wesentlichsten Instrumente zur Umsetzung dieses Zieles sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG. Diese Bestimmungen wurden im Stmk. Naturschutzgesetz in § 13d iVm § 3 Stmk. ArtenschutzVO umgesetzt. Nach diesen Bestimmungen sind u. a. alle heimischen Fledermausarten geschützt. Für sie gelten daher die Verbote des § 13d Abs. 2 Stmk. NaturSchG. Aus der Mappe UVE Fauna folgt, dass auf dem Steinriegel im Bereich der geplanten Windparkerweiterung eine artenreiche Fledermausfauna vorhanden ist. Einige dieser Arten sind aufgrund ihrer Flug- und Jagdmuster aus der Literatur dafür bekannt, dass sie zu den „bevorzugten“ Todesopfern infolge Barotrauma an Windkraftanlagen zählen. Zu diesen besonders gefährdeten Arten zählen insbesondere die Nordfledermaus, die Zwergfledermaus, die Abendseglerarten und die Zweifarbfledermaus. Alle diese Arten wurden mit unterschiedlich hoher Aktivität im Projektgebiet festgestellt. Das Tötungsrisiko wurde von den Erstellern des Fachberichtes nur ansatzweise diskutiert und insbesondere kein Bezug auf allfällige Auswirkungen auf die Populationen der betroffenen Arten hergestellt. Aus meiner Sicht sind die Aussagen in der UVE keinesfalls ausreichend, um eine Verwirklichung des Verbotes des Tötens von Individuen gemäß § 13d Abs. 2 Ziff 1 Stmk. NSchG ausschließen zu können.

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziff 2 leg. cit. ist jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geschützter Tierarten verboten. Fledermäuse benutzen im Jahrlauf zahlreiche unterschiedliche Lebensräume, über die Wanderrouen ist wenig bekannt. In der UVE ist keine Information zu der Frage enthalten, ob die festgestellten Fledermausarten im Zuge von jahreszeitlich bedingten Wanderungen den Steinriegel aufsuchen. Ebenso fehlen aussagekräftige Darlegungen zu den im relevanten Raum vorhandenen Populationen von Fledermäusen, um Aussagen über den eventuellen lokalen und biogeographischen Bezug von Verlusten von Individuen treffen zu können (siehe dazu den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“). Insgesamt

sind daher aus meiner Sicht die Ausführungen der Mappe UVE Fauna zum Schutzgut Fledermäuse hinsichtlich der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote massiv mangelhaft.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal vom 23. November 2011, OZ 102 im ha. Akt:

„Die im Bezirk Mürzzuschlag geplanten Rodungen liegen in den Einzugsgebieten des Pretulbaches, des Ganzbaches und seines Zubringers Kogelbach. Aufgrund ihrer Größe und ihrer großteils kammnahen Lage haben die Rodungen nur vernachlässigbare Auswirkungen auf das Abflussverhalten dieser Bäche. Ebenso ist durch die Kleinflächigkeit der Rodungen nicht mit der Entstehung von Lawinenabbruchgebieten und Lawinenbahnen zu rechnen, die mehr als den darunterliegenden Waldbereich betreffen können.

Die geplante Kabeltrasse quert den Oberlauf des Pretulbaches sowie den Kogelbach. Weiters verläuft die Trasse entlang des Ganzbaches.

Aus wildbachtechnischer Sicht sind daher folgende Sicherungsmaßnahmen erforderlich:

1. Im Bereich von bestehenden wildbachtechnischen Geschiebe- bzw. Wasserrückhalteräumen und im Kolk von Absturzbauwerken (Vorfeld von Sperren, Grundschwelen) dürfen keine Leitungsquerungen durchgeführt werden.
2. Bei Bachquerungen muss die Verlegetiefe mindestens 1,5 m unter der Bachsohle, gemessen bis zur Oberkante der querenden Anlagen bzw. Schutzummantelung, betragen. Die Verlegungstiefe ist bis zu einem Abstand von 3 m bis zur Bachböschungunterkante einzuhalten. Der seitliche Mindestabstand von der Bachböschungsoberkante muss bei ungesicherten Böschungen mindestens 3 m und bei gesicherten Böschungen mindestens 2 m betragen. Die Leitung ist mittels Verstärkungen (Betonummantelung, Schutzrohr, Wasserbausteinen, Betongurte) zusätzlich zu sichern.
3. Bei Bachüberquerungen darf es zu keiner Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes kommen.
4. Das Gerinnebett und vorhandene Ufersicherungen sind nach Beendigung der Erdarbeiten wieder dem Urzustand entsprechend herzustellen.

5. Die Querungen sind beidufriig mit dauerhaft gewarteten Markierungen außerhalb des erosionsgefährdeten Uferbereiches zu markieren.
6. Die Ausführungspläne (Lageplan, Querprofil, Längsschnitt) der Bachquerung sind der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Anforderung kostenlos und digital zur Verfügung zu stellen.
7. Bei erforderlichen schutzwasserbaulichen Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind die geplanten Anlagen vom Antragsteller auf dessen Kosten entsprechend anzupassen (zu verlegen).
8. Bei Parallelführungen der Kabeltrasse entlang eines Wildbaches ist ein Mindestabstand von 5 m zur trassenseitigen Bachböschungsoberkante einzuhalten.“

Hofrat Dipl.-Ing. Wilhelm Machold eh.

Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark vom 24. November 2011, OZ 104 im ha.

Akt:

- „a) Maßgebliche Erheblichkeiten der Wirkintensität sind auf **Fledermäuse** gegeben, zumal:

Mit 12-14 Arten auf der Rattener Alm ist die Fledermausfauna überdurchschnittlich artenreich. Der Verlust von 5,4 ha Wald wirkt sich auch auf den Verlust von Übertagungs- und Brutstätten aus, insbesondere bei den Arten, die alte Bäume als Biotopholz nutzen.

Es wird daher gefordert, dass für die Fledermäuse Ersatzquartiere für Übertagung und Vermehrung für baumbewohnende Arten langfristig geschaffen werden. Das kann nur durch die Sicherstellung von „Naturwäldern von morgen“ bei gleichzeitiger Hintanhaltung forstlicher Nutzung – also durch Förderung und Belassung von Tot- und Biotopholz – erfolgen. Dementsprechend wird gefordert, den Waldflächenverlust in ein Waldkaufprojekt innerhalb eines Radius von 3 km zu investieren, wo dann die Außernutzungsstellung der Waldflächen auf immer sichergestellt wird. Um eine langfristige Sicherstellung zu gewährleisten, wird gefordert, dass dieser Ersatzwald einer gemeinnützigen Naturschutzorganisation kostenfrei in den Besitz übertragen wird, wobei gleichzeitig die langfristigen Naturschutzerfordernisse im Grundbuch festzuhalten sind.

- b) Die erforderlichen Rodungen im Gesamtausmaß von über 5,4 ha Rodungsflächen sind durch Waldankauf auszugleichen (siehe a).

- c) Die unter 3.2.1 angeführten **Bürstlingsrasen** als weit verbreitete Biotoptypen mit Regenerierbarkeit einzustufen, widerspricht den an das Land herangetragenen Natura 2000-Erfordernissen der EU.
- d) Für die **Tagfalter** bzw. deren Raupenstadien ist die Neuanlage artenreicher Wiesenflächen bei Hintanhaltung intensiver Beweidung (also nur extensive Beweidung mit geringer Viehdichte soll gestattet sein) vorzusehen.
- e) Die in den Vorlagen als gering eingestufte Auswirkung auf **Wildökologie** und Jagd wird angezweifelt.“

Johannes Gepp eh.

Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark Herr DI Markus Ehrenpaar in der Verhandlung am 16. Jänner 2013:

Kollisionsrisiko und Tötungsverbot (FFHRL Artikel 12 Abs 1)

Ob sich das Kollisionsrisiko für betroffene Tierarten für das betreffende Vorhaben insignifikanter Weise Erhöht hängt von den erhobenen Daten ab?

Da der Projektwerber diese Daten nicht erhoben hat und auch keine Notwendigkeit dafür sieht, müssen wir als Naturschutzorganisation die Befürchtung aussprechen, dass eine maßgebliche Erheblichkeit der Wirkintensität auf unter anderen Fledermäuse gegeben ist. Dies stellt eine unvermeidbare Auswirkung auf unter anderen das Schutzgut Fledermäuse dar. Weiterhin muss die unvermeidbare Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft zu einer Umweltunverträglichkeit des vorliegenden Projektes führen.

DI Markus Ehrenpaar eh.

2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Bautechnik inkl. Brandschutz

Da die Umwidmung in „Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage – Windkraftanlage“ erfolgt ist, besteht aus bau- und brandschutztechnischer

Sicht für das Projekt Erweiterung Windpark Steinriegel (Steinriegel II) keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Fachbefund und -gutachten zitierten Ausführungen bzw. Abgrenzungen eingehalten werden und wenn die aus fachlicher Sicht erforderlichen Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung nachgewiesen wird (vgl. hierzu auch Kapitel 5.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Weitere Details sind dem Fachgutachten Bautechnik zu entnehmen.

Elektrotechnik

Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Windparks Steinriegel sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen im Fachgutachten Elektrotechnik (vgl. hierzu auch Kapitel 5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) festgehalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Elektromagnetische Felder

Die Belästigungen bzw. Gefährdungen durch elektromagnetische Felder werden nicht beurteilt – hier wird auf das Gutachten für Umweltmedizin verwiesen (vgl. auch Kapitel 3.2.9 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Es können jedoch die im Projekt dargestellten Werte der elektrischen und magnetischen Feldstärken als nachvollziehbar bewertet werden.

Licht

Die Belästigungen durch Licht werden nicht beurteilt – hier wird ebenfalls auf das Gutachten für Umweltmedizin verwiesen (vgl. auch Kapitel 3.2.9 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Aus den vorgelegten Projektunterlagen geht jedoch hervor, dass während der Betriebsphase keine relevanten Lichtimmissionen zu erwarten sind. Dies ist grundsätzlich

nachvollziehbar, da kein Erfordernis besteht, eine in Betrieb befindliche vollautomatisierte Windkraftanlage während der Nachtstunden zu beleuchten. Als nicht relevant sind dabei die Warnleuchten zu betrachten, die nur bei vereisten Windkraftanlagen in Betrieb sind. Die roten Blinkleuchten an der Oberseite der Gondeln (Flugbefehrerung) sind vom Boden aus kaum wahrnehmbar. Da die nächstgelegenen Wohnhäuser mehrere hundert Meter entfernt sind, ist nicht mit dem Auftreten von störenden Lichtimmissionen zu rechnen. Auch während der Bauphase ist nicht mit dem Auftreten relevanter Emissionen, verursacht durch Baustellenscheinwerfer etc., zu rechnen.

Bzgl. Lichtemissionen des Vorhabens durch die Eiswarnleuchten ist auf Kapitel 3.1.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu verweisen.

Eisabwurf

Da der Weitwanderweg 02 im Gefährdungsbereich für Eiswurf verläuft, ist die Verlegung des Weges in nordwestliche Richtung erforderlich. Es ist gängige Praxis, stark frequentierte Wanderwege zumindest in einer Entfernung der einfachen „Umbruchlänge“ an Windkraftanlagen vorbei zu führen. In diesem Fall bedeutet dies eine Verlegung derart, dass ein Abstand von zumindest 120m zu den geplanten Anlagen 11 bis 14 gegeben ist. (vgl. hierzu auch die Auflagenvorschläge im Kapitel 5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen)

Um Eisansatz an den Rotorblättern mit hoher Wahrscheinlichkeit (Genauigkeit) feststellen zu können, ist das Vorhandensein zuverlässiger Detektoren erforderlich. Aus den Unterlagen des Windkraftanlagenerzeugers geht hervor, dass die Leistungskurven-Methode erst bei Leistungsabweichungen von etwa 15% aufwärts anspricht. Eine empfindlichere Eisdetektion ist nach Herstellerangaben durch den LABKO-Eissensor möglich. Außerdem ergibt sich bei Verwendung beider Methoden eine Erhöhung der Sicherheit. Daher ist die Ausstattung der WKA 11, 14, 15 und 21 mit LABKO-Eisdetektoren erforderlich, um mit ausreichender Sicherheit Eisansatz detektieren zu können. (vgl. auch hierzu auch die Auflagenvorschläge im Kapitel 5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen)

Für die Sicherheit von Bedeutung ist außer der zuverlässigen Erkennung von Eisansatz bzw. von Vereisung der Rotorblätter auch das sofortige Stillsetzen der Windkraftanlagen bei Vereisung. Daher sind bei Ansprechen eines Eisdetektors bzw. wenn durch die Leistungskurvenmethode Vereisung erkannt wird, alle Windkraftanlagen still zu setzen (außer Betrieb zu nehmen) und die

Warnleuchten einzuschalten. Warnleuchten sind Blinkleuchten, die nur bei vereisten Windkraftanlagen in Betrieb sind. Diese Warnleuchten sollen an den Zugängen zum Windpark auf massiven Halterungen in einer Höhe von 1,5m bis 2m am jeweiligen Wegrand angebracht werden. Der Abstand zur nächstgelegenen Windkraftanlage soll nicht unter 150m sein. (vgl. hierzu auch die Auflagenvorschläge im Kapitel 5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) Sollte es durch den Betrieb der Warnleuchten zu unerwünschten Auswirkungen auf das Wild, insbesondere Federwild, kommen, ist über die Gestaltung der Warnleuchten mit dem wildbiologischen ASV das Einvernehmen herzustellen. Die Warnwirkung auf Menschen darf jedenfalls nicht verlorengehen. In diesem Zusammenhang ist daher auf die Auflagenvorschläge des wildökologischen ASV im Kapitel 5.13 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen hinzuweisen.

Wenn in späterer Zeit weitere Forstwege oder Wanderwege errichtet werden oder sich andere Gründe ergeben, die es erfordern, zusätzliche Warntafeln und Warnleuchten zu errichten, so muss das ermöglicht werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Weitere Details sind dem Fachgutachten Elektrotechnik zu entnehmen.

Erschütterungstechnik

Zu über die nachfolgend dargestellten Punkte hinausgehende Aspekte ist auf das erschütterungstechnische Fachgutachten zu verweisen. Erschütterungstechnisch relevant sind der Einsatz einer Vibrowalze bei der Errichtung des Umladeplatzes, sowie die Transportfahrbewegungen der LKW.

Umladeplatz

Als einziges Objekt wurde am Fühlbarkeitsrand der Vibrowalze das Wohnhaus Grubbauer 92, Gst.Nr. 236, KG 68011 Grubbauer ausgewiesen. Eine Gefährdung der Bausubstanz ist nicht zu erwarten. Die Einsatzdauer wurde mit mehrmals innerhalb einer Woche im Zuge der Errichtung des Platzes angegeben. Erfahrungsgemäß wird von einer Fühlbarkeit der Erschütterungen

während der Bodenverdichtung bis etwa 16m Abstand von der Vibrowalze ausgegangen. Auf Grund des Abstandes des Wohnhauses Grubbauer 92 ist eine Fühlbarkeit der Erschütterungen bei der Verdichtung des Randbereichs des Umladeplatzes zu erwarten. Ab einem Einsatzabstand der Vibrowalze von ca. 10m von der Gemeindestraße kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Erschütterungswahrnehmungen zu erwarten sein wird.

Transportweg

Asphaltierte Gemeindestraße

Aus den Transportfahrbewegungen sind auf Grund der heiklen Windkraftanlageanteile und deren geometrischen Größen und der dadurch zu erwartenden geringen Fahrgeschwindigkeit bzw. unter Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen bzgl. des Fahrbahnzustandes keine relevanten Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

Geschotterte Zufahrtsstraßen

Auf Grund des ausgewiesenen Abstandes des Fahrwegs von mehr als 50m zur Bebauung ist mit keinen relevanten Erschütterungen im Bebauungsbereich zu rechnen.

Luftfahrttechnik

Der Windpark stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 (2) lit. a des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 111/2010, dar, da seine Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt.

Die Kennzeichnung der neu zu errichtenden Windkraftanlagen mittels Gefahrenfeuer ist bereits im Projekt vorgesehen. Da der gesamte Windpark aus luftfahrttechnischer Sicht eine Einheit darstellt, sind auch die bestehenden Anlagen mit Gefahrenfeuern auszustatten, wobei sämtliche Gefahrenfeuer synchron zu schalten sind (GPS-Synchronisierung oder Synchronisierung über die Anlagensteuerung).

Da auf Grund des Schutzes des Landschaftsbildes auf eine Tageskennzeichnung (rot-weiß-roter Anstrich der Rotorblätter) verzichtet wird, sind andere Maßnahmen zu treffen, die auch am Tag eine Erkennbarkeit des Luftfahrthindernisses gewährleisten. Eine geeignete Maßnahme ist das Betreiben der Gefahrenfeuer auch am Tag.

Auf Grund internationaler Vereinbarungen (ICAO Annex 14) ist die Austro Control GmbH verpflichtet, Luftfahrthindernisse in qualitätsgesicherter Form kundzumachen. Dies bedeutet, dass die Standortdaten (Koordinaten und Höhen) von qualifizierten Personen erhoben werden müssen und für diese Daten auch die mittlere Abweichung anzugeben ist.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist durch die Errichtung des beschriebenen Hindernisses nicht zu erwarten, wenn es luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet wird. Die Details für die Kundmachung und Kennzeichnung finden sich in den Auflagenvorschlägen (vgl. hierzu auch Kapitel 5.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Weitere Details sind dem Fachgutachten Luftfahrttechnik zu entnehmen.

Maschinentechnik

Die beschriebenen maschinentechnischen Einrichtungen sind so geplant, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die Anforderungen des § 43 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr.59/1995, i.d.z.g.F. LGBl. Nr.13/2011, erfüllen. Diese Anforderungen können entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Zusammenfassend kann aus maschinentechnischer Sicht festgestellt werden, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung des Windparks bestehen, wenn zusätzlich zu den bereits im Projekt vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen Notrufkommunikationseinrichtungen für die Aufstiegshilfen eingerichtet werden (vgl. hierzu auch die Auflagenvorschläge im Kapitel 5.7. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen)

Weitere Details sind dem Fachgutachten Maschinentechnik zu entnehmen.

Schallschutztechnik

Zu über die nachfolgend dargestellten Punkte hinausgehende Aspekte ist auf das schallschutztechnische Fachgutachten zu verweisen. Schallschutztechnisch von Relevanz sind der Umladeplatz und der Transportweg, sowie die Betriebsphase.

Umladeplatz

Dieser ist nur in der Errichtungsphase relevant. Die Arbeitszeiten betragen werktags 06 bis 19 Uhr.

In allen betrachteten Immissionspunkten liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Immissionen unter 65dB im Tageszeitraum. Im Bereich des Umladeplatzes werden an den dem Umladeplatz zugewandten Hausfronten zweier Nachbarobjekte während der Umladetätigkeiten energieäquivalente Dauerschallpegel von 60 bis 62dB erwartet. Diese Wohnobjekte liegen nördlich und südlich des Umladeplatzes an den Gemeindestraßen. Im Bereich der Volksschule ist ein Beurteilungspegel kleiner 55dB zu erwarten. Einzelne Schallpegelspitzen (Schallleistung 125dB) sind höchstens mit 90dB bei Schallquellen am Rande des Umladeplatzes und 80dB bei Schallquellen in der Mitte des Umladeplatzes zu erwarten.

Transportweg

Dieser ist nur in der Errichtungsphase relevant. Die Arbeitszeiten betragen werktags 06 bis 19 Uhr.

Der Transport des Materials erfolgt über die Gemeindestraßen zu den Windkraftstandorten. Die am stärksten betroffenen Objekte liegen an den Gemeindestraßen. Als exponiertestes Objekt im Bereich der Transportwege wurde der IP2, Grubbauer 50, Jausenstation, dargestellt. Auf Grund der LKW-Vorbeifahrten ist ein Beurteilungspegel von 58dB zu erwarten. Hinsichtlich der Schallpegelspitzen ist davon auszugehen, dass spezifische Schallpegelspitzen aus den LKW-Vorbeifahrten in Höhe und Charakteristik mit jenen vergleichbar sind, die aus den örtlichen Verhältnissen bereits bestehen wie zB Traktorvorbeifahrten, LKW-Fahrbewegungen im Rahmen der Holzbringung und vergleichbare land- und forstwirtschaftliche Maschinen. Im ungünstigsten Fall ist mit 6 Schwer-LKW Fahrbewegungen und mit 2 Leich-LKW/PKW Fahrbewegungen pro Stunde am Transportweg zu rechnen.

Betriebsphase

Die horizontale Entfernung zu bewohnten Objekten beträgt im kürzesten Fall ca. 900m. Es folgen relevante Objekte mit Entfernungen von 1.100m bis 1.650m. Die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sind bestimmt durch Schallimmissionen aus dem bestehenden Windpark, windverursachter Umgebungsgläusche (zB Waldrauschen) über 24 Stunden. In den

Tagesstunden sind noch Immissionen aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und Natur- und Umweltgeräusche festzustellen.

In allen betrachteten Immissionspunkten liegen die spezifischen Immissionen aus den gesamten 21 Windkraftanlagen unter 36dB bei Nennleistung. Bei 4m/s liegen die Schallemissionen laut Messprotokoll der Windkraftanlage bei einer Schallleistung von 91dB je Windkraftanlage, also um ca. 14dB geringer als bei Nennleistung (ab 10m/s). Vergleicht man windinduzierten Umgebungsgeräusche, welche bei 4m/s mit 41dB und bei 10m/s mit 44dB ermittelt wurden, mit der Prognose kann von Veränderungen von max. 1dB hinsichtlich $L_{A,eq}$ ausgegangen werden. Der Basispegel wurde um ca. 6dB geringer erhoben und erfährt somit eine Veränderung von max. 2dB.

Grundsätzlich kann auf Grund von örtlichen Erhebungen bei vergleichbaren Windkraftanlagen mit getriebelosem Triebstrang und mit modernen Rotorblattentwürfen festgestellt werden, dass in Entfernungen der Größenordnung von 750m und mehr ein heraushören der Windkraftanlagen aus dem windinduzierten Umgebungsgeräusch nicht zu erwarten ist, dies vor allem in Regionen mit typischen Bewuchs wie Bäumen und Sträuchern und entsprechenden Geländehindernissen.

Während des Betriebs der Windkraftanlage sind in den betrachteten Immissionspunkten keine relevanten Schallpegelspitzen zu erwarten.

Wasserbautechnik

Seitens des wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann auf Basis der eingereichten Unterlagen festgestellt werden, dass die zwei geplanten Gewässerquerungsmaßnahmen „Pretulbach“ und „Kogelbach“ in Form von zwei in offener Bauweise eingebrachten Kabelschutzrohren mit einem Durchmesser von 160mm und einer Verlegungstiefe von mindestens 1,5m unter der Bachsohle sowie die Längsführung entlang des Ganzbaches und die damit in der Bauphase verbundenen Eingriffe in die beiden Oberflächengewässer grundsätzlich als dem Stand der Technik entsprechend und einem weitestgehenden Gewässerschutz dienend zu bezeichnen sind. Dabei kann von einer aus fachlicher Sicht umweltverträglichen Lösung gesprochen werden und wird durch die vorgesehene Baudurchführung ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten. Ebenso kann ausgesagt werden, dass durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Windparks keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen des hydrogeologischen

ASV in dessen Fachgutachten und im Kapitel 3.2.2.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die zugehörigen, den Wasserbau betreffend Projektdarstellungen und Projektbeschreibungen von einem auf dem Gebiet der Wasserbautechnik fachkundigen Ingenieurbüro erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung!).

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Wasserbautechnik“ durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. hierzu die Auflagenvorschläge im Kapitel 5.12 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Für weitere Details ist auf das wasserbautechnische Fachgutachten zu verweisen.

Schutzgüter

Boden und Untergrund

Geologie und Geotechnik

Es kann festgestellt werden, dass die Projekterstellung von fachkundigen und hierfür befugten Personen erfolgte und daher – weil im Detail nicht gänzlich prüfbar (nachrechenbar) - von der Richtigkeit der ermittelten Daten und durchgeführten Berechnungen ausgegangen werden muss.

Den geologischen Rahmen des betrachteten Projektgebietes bilden polymetamorphe Gesteine des Unterostalpinen Deckenstapels. Das Gesteinsinventar besteht aus Schieferen (Glimmer-Granatglimmerschiefer, tw. phyllitisch) und Gneisen. Die Schieferungsflächen der Glimmerschiefer bis Schiefergneise bilden die bevorzugten Trennflächen aus, welche horizontal bis leicht NW gerichtet einfallen.

Der geotechnische Untergrundaufbau wird generalisiert wie folgt beschrieben. Unter einer ca. 0,25 m bis 0,6 m starken Mutter- bzw. Waldbodenschicht folgen Felsverwitterungszonen, die im oberflächennahen Bereich stark verwittert und mit zunehmender Tiefe immer schwächer

verwittert bis angewittert vorliegen. Aus geotechnischer Sicht können diese verwitterten Schichten überwiegend als steinige Kiese mit variablen Schluffanteilen bezeichnet werden (Bodenschicht I). Darunter folgt der Fels, der aus phyllitischen Glimmerschiefern aufgebaut ist. Die Oberkante des kompakten Festgesteines (Bodenschicht II) kommt dabei in Abhängigkeit von den Standorten und der topographischen Lage am Standort selbst in Tiefen von ca. 1,90 bis 3,0 m unter derzeitigem Gelände zu liegen.

Geotechnische Beurteilung Maststandorte

Entsprechend der eingereichten Unterlagen werden die Fundamente (mit Ausnahme der WKA 20) der jeweiligen Windkraftanlagen grundsätzlich im Festgestein gegründet. Das Festgestein ist entsprechend den rechnerischen Nachweisen des baugeologischen Gutachtens geeignet die auftretenden Lasten aufzunehmen. Bei der Windkraftanlage 20 wird das Festgestein aufgrund der tiefgründigeren Verwitterung nicht erreicht, jedoch wird die entsprechende Baugrundeignung durch den im Projekt beschriebenen Bodenaustausch erzielt (vgl. hierzu auch das bautechnische Fachgutachten).

Das Auftreten von Störfällen (Betriebsphase) geotechnischer Natur, wie z.B. ein Grundbruch werden in den Projektunterlagen ausführlich und schlüssig nachvollziehbar behandelt sowie die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbracht. Eine Beeinträchtigung der geotechnischen Verhältnisse ist bei projektsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Die Erdbebengefährdung ist im Projekttraum mit der Zuordnung zur Zone 3-4 generell hoch. Für den Störfall Erdbeben (Betriebsphase) ist in den eingereichten Unterlagen schlüssig und detailliert der Nachweis erbracht worden, dass die Konstruktion der Windkraftanlage geeignet ist, die auftretenden Belastungen aufzunehmen.

Geotechnische Beurteilung Kabeltrasse

Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass das in den Projektunterlagen beschriebene Verlegeflug-System dazu angetan ist, möglichst geringe Störungen des Untergrundes (ohne Einbringung von Fremdmaterialien wie z.B. Bettungssand) zu verursachen. Der für die Verlegung geöffnete Schlitz (Tiefe ca. 1m) wird nach dem Einbringen des Kabelbündes wieder geschlossen, wobei das anstehende Untergrundmaterial wieder eingebaut und mittels Walzen verdichtet wird. Aufgrund der Materialzusammensetzung des Untergrundes (Schluffanteile bis 15%) kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Eingriff keine wesentliche Störung der

Homogenität des Untergrundes zu erwarten ist und somit die wesentlichen Bodeneigenschaften nicht verändert werden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zur Bildung bevorzugter Wasserwegigkeiten entlang der Kabeltrasse kommt.

Als mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) sind Hangrutschungen zu betrachten. Diese sind im Bereich der projektierten Trasse auch aufgrund der Trassenwahl (vornehmlich in Höhen – bzw. Rückenlagen) und aufgrund der morphologischen Gegebenheiten (flache Hänge und Rücken) unwahrscheinlich und sind auch bei projektspezifischer Ausführung der Kabeltrasse nicht zu erwarten.

Abschließend kann für den Fachbereich Geologie und Geotechnik ausgesagt werden, dass das gegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht umweltverträglich ist.

Geotechnische Beurteilung Zufahrtsstraße (Kehren 2, 3 und 4)

Im Zuge der Errichtung des Windparks Steinriegel II werden entlang der bereits bestehenden Zufahrtsstraße die Kehren 2, 3 und 4 verbreitert. Dies erfolgt, indem die Böschung parallel zur bestehenden Böschungslinie hangwärts zurückverlegt wird. Bei den Kehren 2 und 4 um 2m, bei der Kehre 3 um 4m. Der in den Böschungen aufgeschlossene Untergrund wird als gemischtkörniger Boden mit steinigen Anteilen beschrieben. Desweiteren werden in den eingereichten Projektunterlagen keinerlei Hang- oder Böschungsinstabilitäten oder auch Wasseraustritte aus den Böschungen im Bereich der Kehren beschrieben. Aus geotechnischer Sicht ist die Böschungssicherheit bei projektspezifischer Ausführung gegeben.

Als Störfälle (Bau- und Betriebsphase) sind Böschungsbrüche im Zuge von Starkniederschlagsereignissen zu nennen. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Instabilitäten kleinräumig sind und keine mehr als geringfügige Auswirkung haben.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

In Summe kommt es im Bereich Geologie/Geotechnik durch die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Windkraftanlage Steinriegel II bei projektspezifischer Ausführung zu keinen negativen Auswirkungen auf den Baugrund bzw. Untergrund i.a., das Vorhaben kann somit aus geologisch/geotechnischer Sicht als umweltverträglich bewertet werden.

Weitere Details sind dem Fachgutachten des geologischen Sachverständigen zu entnehmen.

Waldökologie – Bereich Boden

Wie vermutet, finden sich podsolierte Braunerden, welche sich primär in Richtung Podsol oder Semipodsol entwickeln, wobei die Auflage aus Rohhumus gebildet wird. In den Rodungsbereichen treten vorwiegend podsolige Braunerden und Podsole auf, wobei letztere oft eigene, kräftig orangebraun gefärbte Eisenhorizonte ausbilden. Der entsprechende Bodenaufbau ist mit A_{hi} (-E)- B_h - B_s -C charakterisiert. Auffällig ist einerseits die Violettfärbung des A_{hi} - und des Eluvialhorizontes (*Auswaschungshorizont*) sowie die angesprochene, intensive Ausprägung von Sesquioxiden (*Eisen^{III}-Oxid Fe_2O_3*) des B_s -Horizontes („*Eisenhorizont*“), woraus in Summe folgt, dass es sich um einen sogenannten Eisen-Humus-Podsol handelt. Sekundär treten vorwiegend noch (hang)vergleyungen aber auch (hang)pseudovergleyungen unter ausgeprägten Rohhumusaufgaben auf, welche in sehr feuchten bzw. nassen Bereichen (*sauren*) hydromorphen Rohhumus als Bodenaufgabe ausbilden. Im Bereich der neuen Windkraftanlage Nr. 15 zeigt sich z.B. eine sehr intensive Entwicklung mit folgender Horizontierung: L-Of1-Oh (*hydromorpher Rohhumus*); A_h -E- B_s - B_v -C (*Staupodsol*), wobei der Eluvialhorizont (*Auswaschungshorizont*) primär nicht durch eine Fahlfärbung, sondern durch einen starken Violetstich gekennzeichnet ist. Je nach Versauerung und nach Feuchtegehalt schwanken die Bodengruppen im Bereich der Windkraftanlagen daher zwischen podsolierten und/oder vergleyten Braunerden bis hin zu Podsolformen mit mehr oder minder starken (*Pseudo*-)Vergleyungen. Im Bereich der Kabeltrasse nimmt mit sinkender Seehöhe die Podsolierungstendenz ab. Die Böden sind sehr tiefgründig, die Bodenart ist meist sandiger bis lehmiger Schluff über kristallinen bzw. schiefrig/kristallinen Metamorphiten wie phyllitisch/phyllonitischem Glimmerschiefer, Granatglimmerschiefer gneisig/quarzitischem, biotitführendem Glimmerschiefer, Grobgnais bzw. granitischem Augengneis sowie über Hangschutt.

Die oftmals nur wenige Dezimeter bis Zentimeter dicke Bodenschicht in Waldbereichen ist der nachhaltige Lieferant für Wasser und Nährstoffe und damit unverzichtbare Basis allen Lebens im Waldökosystem. Je Quadratmeter Boden sind rd. 4.000 bis 5.000 größere Bodentiere (> 2 mm) vorhanden, rechnet man die kleineren Lebewesen hinzu, ergeben sich Individuenzahlen in Größenordnungen von Billionen. Für diese Lebewesen stellt der Waldboden den notwendigen Lebensraum dar. Gleichzeitig sind die Waldbodenlebewesen aber auch für das Zustandekommen der Böden und den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit eine unabdingbare Voraussetzung. Sie ernähren sich von der alljährlich anfallenden Blattstreu und wandeln dabei die in den pflanzlichen Resten gespeicherten Nährstoffe in pflanzenverfügbare Stoffe (Mineralien) um.

Abhängig von den Standortbedingungen geschieht dieser Abbau unterschiedlich schnell. Etwa fünf Jahre dauert es, bis in einem typischen Buchenwald die Blattstrukturen in der Bodenstreu weitgehend zerstört sind, und erst nach weiteren fünf Jahren entstehen mineralische Substanzen und lösliche Humusstoffe, welche die schwarze Färbung der obersten Mineralbodenschicht verursachen. In einem Hangmischwald wird dagegen die Streu bereits in wenigen Monaten abgebaut, ein ausgeprägter Rohhumus benötigt dagegen viele Jahrzehnte zur Umsetzung. Im Verlauf der Evolution haben sich unterschiedliche Waldökosystemtypen an die verschiedensten Standortverhältnisse angepasst, immer jedoch ist der Boden die Schaltstelle für den Stoffkreislauf in Wäldern. Hier findet das ökologische Zusammenspiel von biologischen (Tiere, Pflanzen), chemischen (z. B. Nährelementvorräte, Schadstoffkonzentrationen) und physikalischen (z. B. Wasser, Luft) Faktoren statt, dessen Ergebnis in der Bodenfruchtbarkeit zum Ausdruck kommt. Obwohl die im Boden wirksamen Regelmechanismen längst noch nicht alle erforscht sind, haben massive oder lang anhaltende Eingriffe in dieses biologische Regelsystem gravierende Auswirkungen auf die Ausbildung von Waldbiototypen.

Diese Bodenbildung entspricht auch der typischen Bodendynamik der ggst. Waldgesellschaften.

Im gleichen Ausmaß des dauernden Waldflächenverlustes geht auch Waldboden verloren. Die Kompensationsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Kapitel 5.11 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) sind daher nicht nur im Fokus des Waldflächen- sondern auch des Waldbodenverlustes zu sehen. Entsprechend müssen aber auch etwaige Kompensationsmaßnahmen auch im Lichte einer damit einhergehenden Aufwertung des ggst. Bodens gesehen werden. Aufgrund der gut befestigten Straßen, der bereits beeinflussten Böden und des außerhalb der Rodungsflächen sparsamen Umganges mit Waldböden ist mit keinen spürbaren Auswirkungen zu rechnen. Aufgrund dieser verhältnismäßigen Flächen und der Situierung ist die Eingriffsintensität bzgl. Waldboden ebenfalls als „gering“ einzustufen.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

Zusammengefasst ist die Eingriffsintensität für den mittelbaren und unmittelbaren Verlust von Waldflächen und deren Waldböden, als „gering“ zu beurteilen. Die Kompensationswirkung der Maßnahmen (auch unter Berücksichtigung der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und

Bedingungen) ist als hoch einzustufen. Es ergeben sich somit keine verbleibenden Projektauswirkungen.

Weitere Details sind dem waldökologischen Fachgutachten zu entnehmen.

Wasser

Geologie und Geotechnik – Bereich Hydrogeologie

Es kann festgestellt werden, dass die Projektserstellung von fachkundigen und hierfür befugten Personen erfolgte und daher – weil im Detail nicht gänzlich prüfbar (nachrechenbar) - von der Richtigkeit der ermittelten Daten und durchgeführten Berechnungen ausgegangen werden muss.

Der im Folgenden beschriebene Untergrundaufbau bzw. die hydrogeologischen Rahmenbedingungen und Betrachtungen gelten für den Bereich der geplanten Maststandorte aber auch für den obersten Abschnitt der neuen Kabeltrasse (Bereich Steinriegel - Amundsenhöhe). Die Extrapolation auf die Kabeltrasse ist zulässig, da einerseits ein homogener geologischer Aufbau vorliegt, andererseits auch die Erkundungsergebnisse (aus der Erkundung für die Maststandorte) über eine große Fläche verteilt ein homogenes Bild zeigen.

Der Untergrundaufbau, welcher aus den geologische Erkundungen abgeleitet werden kann, lässt sich generell mit 0,2-0,6 m mächtigen Mutterbodenschicht auf einer ca. 1,2-1,5 m mächtigen, kiesigen, sandig schluffigen Verwitterungsschicht beschreiben. Diese Verwitterungsschicht, welche zum Teil auch lehmig bzw. schluffig beschrieben wird, fungiert als Grundwasserleiter. Im liegenden folgen in einer Tiefe von ca. 2-3 m die anstehenden Gneise und Glimmerschiefer. Diese sind flach gelagert und können als Grundwasserstauer angesehen werden.

Über dieser als Stauer anzusprechenden Festgesteinsoberkante kann es zur Ausbildung von seichtliegenden, geringmächtigen Grundwasserführungen kommen. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass im Zuge der Errichtung der 10 Schürfgruben für die geologisch/geotechnische Baugrunderkundung, welche generell den kompakten Fels erreichten, keinerlei Wasserzutritte dokumentiert worden sind.

Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Grundwasserneubildung im Bereich des Höhenrückens Steinriegel – Amundsenhöhe erfolgt ausschließlich über flächenhaft einsickernde Meteorwässer, welche an der Festgesteinsoberkante geringmächtige Grundwasservorkommen bilden.

Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig. Die Kabelverlegung erfolgt mittels des grabungslosen Verlegepflug-Systems in einer Tiefe von mind. 1m. Bei der Kabelverlegung entsteht durch Pflügen ein Schlitz der nach Verlegung des Kabelbündels geschlossen und durch Walzen geebnet wird. Beim gewählten Verfahren werden keine Fremdmaterialien in den Untergrund eingebracht. Auch wird der Untergrund durch das Einpflügen nur minimal gestört bzw. bleibt der natürliche Aufbau des Untergrundes weitestgehend erhalten. Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.

Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone der anstehenden Festgesteine lassen weit reichende Ausbreitungen getrüberter Wässer im Untergrund, aufgrund ihrer geringen Durchlässigkeiten und guten Filterwirkung nicht zu. Dies gilt auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen die daher als geringfügig zu bewerten sind.

Störfälle (Bauphase/Betriebsphase), in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen.

Störfälle (Betriebsphase) sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzten.

Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten aber auch durch Störfälle ist daher nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Entsprechend den eingereichten Unterlagen gibt es im Bereich der Windkraftanlage und in einem Korridor von 200m um die Kabeltrasse keine eingetragenen Wasserrechte.

Bezüglich nicht eingetragener Wasserrechte wird in den Projektunterlagen ausgeführt, dass die neue Kabeltrasse überwiegend der ehemaligen Trasse für den Windpark Steinriegel I folgt (Abstand ~ 3,0 m). Da bei der damaligen Verlegung der Kabel keine Quellen oder dergleichen angeschnitten wurden und/oder Wasserrechte negativ beeinflusst wurden, kann dies auch für den Nahbereich (Achse der neuen Trasse) angenommen werden. Auch sind aufgrund des mittlerweile sechsjährigen Betriebes keine negativen Auswirkungen bekannt.

Sollte im Rahmen des Einpflügens der Energie-Erdkabel bzw. in den Bereichen in denen die neue Trasse doch eine größere Entfernung zur ersten Trasse aufweist (Bereich Steinriegel - Amundsenhöhe) trotz der geringen Verlegetiefe von ca. 1m allfälliges Hang- oder Quellwasser angeschnitten werden, sind die im Projekt beschriebenen Maßnahmen auszuführen.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Windkraftanlage Steinriegel II weder zu dauerhaften und erheblichen qualitativen noch zu dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser, wodurch das Vorhaben insgesamt aus hydrogeologischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten ist.

Weitere Details sind dem Fachgutachten des hydrogeologischen Sachverständigen zu entnehmen.

Wasserbautechnik

Es ist auf die Aussagen des wasserbautechnischen ASV im Kapitel 3.1.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu verweisen.

Luft

Auf Grund der nachvollziehbaren Angaben bzw. des in den Einreichunterlagen enthaltenen no-impact-statements⁵ wurde kein behördlicher Sachverständiger für den Fachbereich Immissionstechnik beigezogen. Auch in der Stellungnahme des Umweltbundesamtes zu diesem Vorhaben (vgl. hierzu auch Kapitel 4.4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen), die zwar eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nicht vorwegnehmen soll, sondern sich im Wesentlichen darauf bezieht, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden, wurden keine diesbezüglichen Forderungen gestellt, sondern lediglich zu den Schutzgütern Tiere und Wald, sowie zum Fachbereich Lärm Stellung genommen. Ebenso wird auch im aktuellen UVE-Leitfaden des österreichischen Umweltbundesamtes festgehalten, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen vorwiegend davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten sind und sind gemäß UVP-G 2000 eben nur die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen zu beurteilen.

Bezüglich der Emission klimarelevanter Gase ist auf das Fachgutachten der ASV für das Klima- und Energiekonzept hinzuweisen. Die entsprechenden Ausführungen sind Kapitel 3.2.4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen.

Klima

Auf Grund der nachvollziehbaren Angaben in den Einreichunterlagen wurde kein behördlicher Sachverständiger für den Fachbereich Immissionstechnik beigezogen (vgl. Kapitel 3.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Auch gehen von gegenständlichem

⁵ „Das Gebiet des geplanten Windparks samt dessen Umgebung befindet sich in keinem gemäß Verordnung des BMLFUW definierten belasteten Luftgebiet zum UVP-G bzw. Sanierungsgebiet nach IG-L. Im weiteren Umkreis des Windparks befinden sich bewohnte Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und untergeordneter gewerblicher Einrichtungen mit entsprechenden Emissionswerten in die Luft. Für die Herstellung des Windparks ist der Einsatz von Baumaschinen erforderlich. Aufgrund der großen Vorfertigung sowie der koordinierten und zügigen Abwicklung werden verteilt über die Baudauer eher geringe Mengen gas- und partikelförmiger Emissionen freigesetzt. In der Betriebsphase sind jährliche Wartungsfahrten mit PKW bzw. Kleinbus erforderlich. In Ausnahmefällen, bei umfangreichen Revisionen kann der Einsatz von mobilen Kränen erforderlich werden. Verteilt über die Nutzungsdauer der Anlage stellen dies untergeordnete anthropogene Nutzungen dar.“ [Ingenos.Gobiet.ZT GmbH (Feb. 2011), Zusammenfassung der UVE, S 17f]

Vorhaben aus waldökologischer Sicht keine Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen und Landnutzungsänderungen) aus, die geeignet sein können, zu Auswirkungen bzw. zu Veränderungen der klimatischen Bedingungen im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante führen zu können.

Zu den besonderen Auswirkungen auf makroklimatischer Ebene ist auf das nachfolgende Kapitel 3.2.4.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen hinzuweisen.

Klima und Energiekonzept

Gegenstand ist die fachliche Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Ziele des Klimaschutzes bzw. Möglichkeiten der Energieeinsparung und effizienten Energienutzung. Hintergrund dafür sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Stabilisierung der Energieverbräuche.

Der durchschnittliche Energiebedarf in der Bauphase beträgt einmalig rund 5.034 MWh dies entspricht ca. 12% der durchschnittlich zu erwartenden jährlichen Energieproduktion von 41.457 MWh/a. Die klimarelevanten Treibhausgase wurden sowohl für die Bauphase wie auch für die Betriebsphase im zu untersuchenden Klima- und Energiekonzept entsprechend dargestellt. Insgesamt wird mit einer treibhausgasrelevanten Emission von 1.627 Tonnen CO_{2eq} in der Bauphase gerechnet.

In der Betriebsphase entstehen Treibhausgasemissionen auf Grund von Fahrten für Wartung, Reparatur bzw. Besucherführungen und technische Betriebsführung, diese sind aber mit einer Gesamtemissionen mit rund 4t CO_{2eq} per Jahr als vernachlässigbar zu bewerten. Der größte Anteil an treibhausgaswirksamen Emissionen entsteht auf Grund der Landnutzungsänderung im Ausmaß von 2.393,9 t CO_{2eq}. Insgesamt wird dabei eine Fläche von 6,57 ha dauerhaft gerodet. Die anfallende Biomasse wird zu 70% energetisch verwertet und zu 20% der Sägewerksproduktion zu geführt, dadurch werden 561,6 t CO_{2eq} substituiert.

Der Rückbau der Windkraftanlagen nach ihrer Nutzungsdauer wird mit 65% des Energiebedarfs der Bauphase angenommen und entspricht somit einem Energiebedarf von rund 3.272 MWh oder einer Treibhausgasemission von rund 1.058 t CO_{2eq}.

Effizienzmaßnahmen sind durch die Fernüberwachung gegeben. Dadurch entfallen zusätzliche Kontrollfahrten und der induzierte Verkehr beschränkt sich auf allfällige Wartungs- und Reparaturarbeiten. Rodungsflächen sind auf das unbedingt erforderliche beschränkt und der Maschineneinsatz und die Fahrten werden in der UVE Windpark Steinriegel Mappe 2, Bericht

2.5. Bau-Transportkonzept festgehalten.

Für das Projekt ergibt sich somit eine zu erwartende Gesamtemission an Treibhausgasen von 4.517 t CO_{2eq}. Dieser kann einer jährlichen Treibhausgaseinsparung von 18.523 Tonnen CO_{2eq} (im Vergleich zur Stromproduktion mittels Gasturbinen) gegenübergestellt werden. Im Bereich der Energieeffizienz sind auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten v.a. nur im Bereich der Bauphase durch ein entsprechendes Maschinen- und Transportkonzept Einsparungen des Energiebedarfs möglich.

Stellt man desweiteren die Treibhausgas-Bilanz der Bauphase, jener der Betriebsphase gegenüber, so kann mit einer Substituierung der CO_{2eq}-Emissionen nach spätestens 3 Monaten gerechnet werden. Insgesamt ergibt sich somit für das Gesamtprojekt „Erweiterung Windpark Steinriegel (Steinriegel II)“ eine positive Bilanz hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf das globale Klima.

Weitere Details sind dem Fachgutachten der ASV für Makroklimatologie (Klima- und Energiekonzept) zu entnehmen.

Tiere und deren Lebensräume

Naturschutz – Fachbereich Fauna

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden untersucht, und zwar sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase. Die Beurteilung der Wirkungsintensität erfolgte sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase.

Der direkte (Baumaßnahmen) und der indirekte Flächenverlust bzw. die Habitatminderung durch Schattenwurf und Lärm, der Funktionsverlust durch Beeinflussung des Biotopverbundes für Zeigerarten aus der Gruppe der Vögel, Amphibien, Reptilien und Tagschmetterlinge wurden bewertet.

Bauphase

Wirkungsintensität auf Tagfalter

Mit ca. 2,4 ha Flächenverbrauch in der Bauphase wird nur ein äußerst kleiner Teil des Tagfalterlebensraumes in Anspruch genommen. Die blütenreicheren, südschauenden Hänge sind nicht betroffen. Es werden keine relevanten Auswirkungen auf den Tagfalterbestand erwartet.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Tagfalter detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Wirkungsintensität auf Amphibien

Es sind keine Gewässer durch die Windparkerweiterung betroffen. Die Inanspruchnahme von Sommerlebensraum ist minimal. Es werden keine relevanten Auswirkungen auf den Amphibienbestand erwartet.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Amphibien detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Wirkungsintensität auf Reptilien

Die Inanspruchnahme von Habitat der Bergeidechse und Blindschleiche ist äußerst gering. Die von Reptilien dichter besiedelten, südschauenden Hänge sind nicht betroffen. Es werden keine relevanten Auswirkungen auf den Reptilienbestand erwartet.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Reptilien detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Vögel allgemein

Wegen des vermehrten Aufenthalts von Menschen auf der Alm in der Bauphase, insbesondere im Frühjahr, dem Baustellenverkehr und dem erhöhten Lärmpegel wird eine Verminderung der Brut- und Nahrungsgebietseignung auf der Alm und entlang der Transportstraße erwartet. Die Beunruhigung kann zur vorübergehenden Aufgabe von wenigen Bergpieperbrutplätzen führen,

die aber nach Beendigung der Bauarbeiten sehr wahrscheinlich sofort von Bergpiepern wiederbesiedelt werden.

Bei den allgemein häufigen Wald- und Waldrand bewohnenden Vogelarten wird keine Abnahme der Individuenzahl erwartet. Am meisten wird der betroffene Almabschnitt als Nahrungsraum, insbesondere für Drosseln, vorübergehend an Qualität einbüßen.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Vögel detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Greifvögel

Durch den Baustellenbetrieb wird keine phasenspezifische Belastung von Greifvögeln erwartet.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Greifvögel detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Fledermäuse

Durch den Baustellenbetrieb wird keine phasenspezifische Belastung von Fledermäusen erwartet.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Fledermäuse detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Betriebsphase

Für die Betriebsphase wird in den Einreichunterlagen festgestellt:

Biotoptyp	Sensibilität	Wirkungsintensität	Eingriffserheblichkeit
Tagfalter	sehr gering	sehr gering	sehr gering
Amphibien	mäßig	sehr gering	sehr gering
Reptilien	mäßig	sehr gering	sehr gering
Vögel	gering	gering	gering
Vögel speziell Birkhuhn	hoch	gering	gering
Vögel speziell Geißvögel	hoch	gering	gering
Fledermäuse	hoch	mäßig	hoch; gering bei Schutzmaßnahmen
gesamt			

Abbildung 7: Auswirkungen Fauna lt. Einreichunterlagen

Tagfalter, Amphibien, Reptilien und Vögel

Die Wirkungsintensität auf Tagfalter, Amphibien, Reptilien und Vögel (ausgenommen Raufußhühner) wird mit sehr gering bis gering bezeichnet. Dies scheint aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften zu entnehmen.

Fledermäuse

Lediglich bei den Fledermäusen wird in Abbildung 7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Wirkungsintensität mit mäßig und die Eingriffserheblichkeit mit hoch bezeichnet, wobei entsprechende Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Im vorliegenden Fachgutachten der UVE von Herrn Dr. Zwicker wird folgendes festgestellt:

„BRINKMANN et. al. 2006 fanden 90 % der toten Fledermäuse bei warmen und windarmen Nächten ebenso wie BEHR & HELVERSEN 2005 (zitiert in Brinkmann et. al. 2006). Nach SEICHE et.al. 2006 liegen keine Totfunde bei Nachttemperaturen < 9 °C vor und bei Nachttemperaturen zwischen 9 °C und ca. 13 °C ist der Totfundanteil mit 7,6 % niedrig, woraus die Autoren eine geringe Kollisionsgefahr unter 13 °C schließen. 50 % der Totfunde traten bei Nachttemperaturen zwischen 18 °C und 24 °C auf. HORN et.al. 2008 beobachteten mit Infrarotkameras 5 Kontakte von Fledermäusen mit Windturbinen zwischen 0 und 8,6 m/s Windgeschwindigkeit. ARNETT et. al. 2005 fanden heraus, dass bei Windgeschwindigkeiten < 4 m/s es statistisch signifikant mehr Totfunde und bei Windgeschwindigkeiten > 6 m/s signifikant weniger Totfunde von Fledermäusen gab. 56,1 % der Totfunde waren nach SEICHE et. al. 2006 bei Windgeschwindigkeiten < 2 m/s zu verzeichnen, 18,2 % bei Windgeschwindigkeiten zwischen 2,1 - 3 m/s, 15,2 % bei Windgeschwindigkeiten zwischen 3,1 - 4 m/s und 9 % zwischen 4,1 - 6 m/s und 1,5 % bei Windgeschwindigkeiten zwischen 6,1 und 7 m/s. Setzt man allerdings die Windgeschwindigkeiten in Relation zur Anzahl der Nächte, in denen diese auftraten, nimmt die Anzahl der Totfunde erst bei Windgeschwindigkeiten > 7 m/s stark ab. Nach KORNER-NIEVERGELT et.al. 2009 sind bei Windgeschwindigkeiten > 6m/s zwischen 0 - 0,1 verunglückter Fledermäuse pro Anlage und Nacht zu erwarten.“

Dennoch wird, fachlich nicht nachvollziehbar, folgende Maßnahme vorgeschlagen, um das Totschlagrisiko zu minimieren:

„Da die vorgesehenen Windturbinen erst ab einer Windgeschwindigkeit von >3 m/s in Betrieb gehen, ist das Totschlagrisiko bzw. Tod durch Barotrauma sehr gering.“

Leider gibt es diesbezüglich noch relativ wenige Studien, nach den durchgeführten Studien scheint es aber eindeutig, dass erst bei Windgeschwindigkeiten zwischen 4 – 6 m/s ein deutlich vermindertes Totschlagrisiko bzw. Tod durch Barotrauma besteht und wird daher dringend empfohlen, die Windräder erst ab 5 m/s in Betrieb zu nehmen – vgl. hierzu die vorgeschlagenen Auflagen aus dem Fachbereich. Aus fachlicher Sicht wäre es zudem sinnvoll, auch die Temperatur einzubeziehen, da die Anlagen dann auch bei entsprechend tiefen Temperaturen (bis 9°C) aber niedriger Windgeschwindigkeit in Betrieb genommen werden könnten nehmen – vgl. hierzu die vorgeschlagenen Auflagen aus dem Fachbereich im Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Nähere Details sind dem Fachgutachten Naturschutz, insbesondere auch dem darin enthaltenen Kapitel 3.2 – Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften, in dem die Auswirkungen auf Fledermäuse detaillierter beschrieben werden, zu entnehmen.

Birkhuhn

Werden in diesem Gutachten nicht beurteilt – es ist auf den Fachbereich Wildökologie (vgl. hierzu auch das Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) zu verweisen.

Auerhuhn

Werden in diesem Gutachten nicht beurteilt – es ist auf den Fachbereich Wildökologie (vgl. hierzu auch das Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) zu verweisen.

Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote

In Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie des Rates 79/409/EWG formuliert § 13e des Stmk. NschG spezifische Verbote der Beeinträchtigung europäischer wildlebender Vogelarten.

Es besteht z. B. ein Verbot des absichtlichen Tötens und Fangens, ungeachtet der angewandten Methoden sowie die absichtliche Zerstörung und Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern ist durch die Rodungstätigkeiten nicht ausgeschlossen. Da sich jedoch die mögliche Zerstörung auf einzelne Niststätten häufiger und weit verbreiteter Vogelarten innerhalb eines ausgedehnten Gesamthabitats der betroffenen Arten beschränkt und daher die ökologische Funktionalität des Habitats nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Nach dem im Stmk. Naturschutzgesetz § 13d iVm § 3 Stmk. ArtenschutzVO sind u. a. alle heimischen Fledermausarten geschützt. Für sie gelten daher die Verbote des § 13d Abs. 2 Stmk. NaturSchG.

Dieses Verbot wird durch die jahreszeitliche Beschränkung der Schlägerungen sowie einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus eingehalten.

Kompensationsmaßnahmen

Tagfalter, Amphibien, Reptilien

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und bei entsprechender plangenaue Umsetzung ergibt sich keine Resterheblichkeit.

Vögel

Auf Grund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der betroffenen Arten, des geringen Flächenverlustes, der relativ kleinflächigen Rodungen treten für die Vogelwelt keine erheblichen Konflikte auf, sodass sich kein gesonderter Maßnahmenbedarf ergibt.

Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse wird vorgeschlagen, die Windräder ab einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s in Betrieb zu nehmen. Dies scheint aus fachlicher Sicht nicht ausreichend, um das Todschlagrisiko bzw. den Tod durch Barotrauma so gering wie möglich zu halten, der Kompensationswert wird daher mit nieder bewertet und ergäbe sich eine Resterheblichkeit. Auch an dieser Stelle sei auf die Auflagenvorschläge aus dem Fachbereich im Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen hingewiesen.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich damit bei Berücksichtigung von Maßnahmen bei allen Tiergruppen ausgenommen der Fledermäuse eine geringe bis keine Resterheblichkeit. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Auflagenvorschläge) ist es aber möglich, dass das Projekt auch bezüglich der Fledermäuse nur eine geringe Resterheblichkeit aufweist, sodass dann keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und deren Lebensräume" bestehen werden.

Weitere Details sind dem naturschutzfachlichen Fachgutachten zu entnehmen.

Wildökologie

Lebensraumveränderungen – Lebensraumverlust

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme, dem Kollisionsrisiko im Bereich des Mastfußes oder mit den Rotorblättern, können vor allem von Schattenwurf, Lärm sowie von der verstärkten Präsenz des Menschen in dem von zivilisatorischen Aktivitäten bislang weitestgehend verschonten Gebiet Störungen ausgehen. Grundsätzlich ist die Wirkung des Projektes auf der betreffenden Fläche sowie im projektbedingt zu erwartenden Wirkraum zu beurteilen.

Die Flächeninanspruchnahme in der Bauphase beträgt im Bereich der WEA rund 2,39 ha und beinhaltet darüber hinaus die Errichtung eines Wegenetzes von rund 3,36 km Länge. Die Vorarbeiten sind in den Monaten Mai und Juni geplant und umfassen neben dem Ausbau der Transportwege auch die Grundierung der Montageplätze und den Aushub für die Fundamente. Der Zusammenbau und Errichtung der Turbinen soll von Juli bis Oktober stattfinden, im Anschluss daran erfolgt der Rückbau der nicht mehr benötigten Infrastruktur. Im Errichtungszeitraum ist mit umfangreichen Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie durch Störungen durch den Baubetrieb selbst (z.B. Manipulation der Anlagenteile) zu rechnen. Durch den Verkehr ist im Bereich des Forstweges mit einem Lärmpegel von 65 – 70 dB und im Bereich der von den Turbinen weiter entfernten Wegstrecke, auf einer Breite von 60 – 100 m, von 50 – 55 dB auszugehen. Im Nahbereich der Turbinen ist auf einer Breite von 150 – 300 m mit einem Lärmpegel von 50 – 55 dB zu rechnen. Mitunter können aus fachlicher Einschätzung weit höhere Schallpegelspitzen auftreten, die in der Naturumgebung nicht auftreten und die über den Basisschallpegel von 30 – 40 dB, der sich aus dem Bestandesrauschen und sonstigen (Natur-)Geräuschen zusammensetzt, hinausgehen. Jedoch können fremde Geräusche auch unter

dem Basisschallpegel herausgefiltert und als störend empfunden werden, beispielsweise konnten Maczey & Boye (1995) bei Schwellenwerten von 30 – 60 dB Beeinträchtigungen von Waldvögelpopulationen nachweisen. Der für Menschen tagsüber zumutbare Richtwert von 55 dB(A) entspricht dem Dauerschallpegel einer weniger stark befahrenen Straße. Der Emissionswert von einem lautem Schrei beträgt direkt an der Lärmquelle rund 115 dB und auf einer Freifläche in 500 m Entfernung immerhin noch bis zu 50 dB, wobei sich die Lärmreflexion an glatten Geländeteilen (z.B. Felsen) und die Lärmabsorption durch die Bodenrauigkeit und den Bewuchs ungefähr die Waage halten. Bei lärmenden Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände verringert sich der Schallpegel zwar nach rund 100 m auf diesen Wert (Armbruster, 2007), ein gegenüber dem Basisschallpegel um 10 dB erhöhter Wert bedeutet jedoch, dass der Schrei doppelt so laut wahrgenommen wird, die Differenz von 20 dB entspricht einem um das Vierfache erhöhten Lärmpegel. Im Vergleich zu permanenten stationären Lärmquellen ist die repellente Wirkung von Schallpegelspitzen um ein Vielfaches höher und die Aussicht auf Gewöhnung wesentlich geringer.

Die Arbeiten konzentrieren sich auf einzelne Baufelder, sodass die Wirkung des jeweiligen Eingriffs scheinbar nicht auf der gesamten Fläche gleichzeitig zu tragen kommt, dessen ungeachtet liegt das Projektgebiet überwiegend im Bereich der Freifläche, sodass die Lärmemissionen großflächiger wirksam werden. Das Baugeschehen stellt eine temporäre, also vorübergehende Maßnahme dar. Charakteristisch für temporäre Störungen ist, dass die Wildtiere mit zunächst nicht einschätzbaren Flächenverlusten und Stress konfrontiert sind. Es handelt sich um einen lokal starken Eingriff. Trotzdem sind die Wirkungen wildartspezifisch zu sehen. Mobilere Arten mit weniger stark ausgeprägtem Territorialbezug oder großen Aufenthaltsgebieten bewältigen einen abrupten Lebensraumverlust leichter, als an das jeweilige Habitat durch Baue oder eben spezielle Habitatansprüche gebundene Arten, wie Raufußhühner, insbesondere dann, wenn ohnedies Mangel an geeigneten Habitaten besteht. Zu Beginn der Errichtungsphase (Vor- und Bauarbeiten) spricht das Wild demnach am stärksten auf Störungen an, sodass zunächst Änderungen der Raumnutzung über die projektbedingte direkte und indirekte Flächeninanspruchnahme und der üblichen Meidedistanz hinaus verursacht werden, wobei es sich nicht zwangsläufig um spontane Fluchtreaktionen handeln muss. Im weiteren Verlauf der Bauphase regeneriert sich die Lebensraumsituation insofern, dass die Arbeiten im Bereich der Turbinenstandorte, der Fahrbetrieb und die im Zusammenhang damit auftretenden (Lärm)-Emissionen zusehends als abschätzbare Ereignisse wahrgenommen werden und sich die Nutzungseinschränkungen tagsüber auf die Freiflächen sowie die Hauptarbeitsfelder inklusive deren nähere Umgebung reduzieren und im Bereich der oben angeführten Meidedistanzen

liegen. Von toleranteren Arten, beispielsweise Rehwild oder Haarraubwild, werden die Flächen sogar (teilweise) in das nächtliche Streifgebiet mit einbezogen.

Anhand der Birkhuhnbeobachtungen 2007 – 2009 ist ersichtlich, dass sich diese auf die nördlichen und südlichen Ränder im Westen der Rattner Alm, folglich auf das Projektgebiet, konzentrieren. Von den oben angeführten Wirkungen sind in der Errichtungsphase, abgesehen von den kartierten Balzplätzen, offensichtlich Nahrungs-, Brut- und Ruheräume des Birkwildes berührt (vgl. FB Fauna, S. 14 Abb. 6 u. S. 13 Pkt. 2.5.1.6). Der damit einhergehende Flächenverlust für das Birkwild ist vor allem im Hinblick auf die eingeschränkte Mobilität während der Brut- und Aufzuchtphase von Mitte Mai bis in den Juli hinein zu betrachten. Trotz einer gewissen Robustheit gegenüber Störereignissen, Nachgelege und Verlagerung des Brutgeschehens in vermeintlich sichere Bereiche, ist ein deutlich geringerer, im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Faktoren, wie erhöhter Beutegreiferdruck oder ungünstige Witterungsbedingungen, bei einem Teil der Hennen kein Brut- und Aufzuchterfolg zu erwarten. Günstige Habitatbedingungen für die Zuwachsträger (Birkhennen) bilden jedoch die Voraussetzungen für eine stabile Population. Unter Berücksichtigung der Gesamtdauer der Errichtungsphase (Vor-, Bau-, Nacharbeiten), beginnend im Mai des ersten Jahres bis in den Mai des Folgejahres, besteht das Risiko, dass zwei Birkhuhnjahrgänge im gegenständlichen Bereich der Rattner Alm teilweise ausfallen. Selbstverständlich wandert Birkwild auch in störungsärmere Abschnitte des Höhenrückens ab, die Ausdehnung der Aufenthaltsgebiete beträgt immerhin 500 – 2.000 m, in seltenen Fällen auch mehr. Auch der Verfasser des Fachbeitrages kommt zum Ergebnis, dass eine vorübergehende Aufgabe von Balzplätzen nicht auszuschließen ist. Kommt keine erfolgreiche Jungenaufzucht zustande und zieht sich das Birkwild aus dem Westteil der Rattner Alm zurück, ist das Gebiet künftig zunehmend auf emigrierende Tiere aus günstigeren Lebensraumabschnitten mit Birkwildüberschuss angewiesen. Diese Option ist, angesichts der in den letzten Jahren zunächst rückgängigen und anhaltend stagnierenden Bestandeszahlen, aber derzeit weniger wahrscheinlich.

Die permanente Flächeninanspruchnahme für die 11 geplanten WEA beträgt in der Betriebsphase schließlich ca. 1,87 ha, das Wegenetz bleibt bestehen, temporär in Anspruch genommene Flächen werden rückgebaut.

Raufußhühnern werden im Verhältnis zu anderen Vogelarten sowohl als schlechte Flieger als auch als Artengruppe mit geringem Sehvermögen eingereiht (Bevanger 1998 und Richarz et al., 2001). Bei Birk- und Auerwild beschränken sich die Flugaktivitäten vorwiegend aber nicht nur auf bodennahe Bereiche oder den Bestandesraum, sondern es finden auch Talüberquerungen und

(Talwärts-) Flüge entlang von Flanken in größerer Höhe statt, bei denen, aufgrund der beträchtlichen Fluggeschwindigkeit und Masse der Tiere, ein Ausweichen vor schlecht sichtbaren oder nicht kalkulierbaren Hindernissen, wie Türme von WEA, Freileitungen oder Liftseile, nur schwer möglich ist (Grünschachner-Berger et al. 2011). Auf Rückenstandorten ist das Totschlagrisiko durch die Rotoren als vernachlässigbar gering einzuschätzen, hingegen ist die Kollision mit Türmen (Turmsockel), insbesondere bei Nebel gemeinsam mit Starkwindverhältnissen, gut vorstellbar (Föhnwetterlagen) und wurde auch in drei Fällen bereits dokumentiert (Deutz & Grünschachner-Berger, 2006, und noch unveröffentlichte Untersuchung an einer Birkhenne, Loupal, 2011). Laut einer norwegischen Studie (Bevanger, 2011) war die artspezifische Kollisions-Anfälligkeit bei Moorschneehühnern am höchsten. Zur Einschätzung des Kollisionsrisikos wird festgestellt, dass Störungen, beziehungsweise die daraus resultierenden unkoordinierten Fluchtreaktionen, das Kollisionsrisiko beträchtlich erhöhen können. Solche Todesfälle sind, neben Birkwildverlusten durch Weidezäune und dergleichen, als zusätzliche Unglücksfälle zu bewerten. Laut Plausibilitätsgutachten (Storch, 2011) ist die seitens der UVE angenommene Vernachlässigbarkeit des Totschlagrisikos fachlich nicht haltbar. Die Verfasserin kommt zu Ergebnis, dass durch WEA das Unfallrisiko der Birkhühner signifikant steigt und, aufgrund der erhöhten Mortalität sowie des zu erwartenden Populationsrückgangs, als erheblich einzustufen ist.

Der prognostizierte Schattenwurf reicht rechnerisch ca. 1,6 km Richtung Norden und ca. 1,0 km Richtung Südosten (maximale Einwirkungsbereich des Schattens), ist aber nur auf der Almfläche deutlich sichtbar (Kernschatten). Menschen nehmen den Schattenwurf im Nahbereich der Windkraftanlage als Kernschatten und in einem größeren Abstand, jedoch erst ab einem Helligkeitsunterschied $> 2,5\%$, d.h. ab einer Entfernung bei der die Sonnenscheibe zu ca. 20% von einem Rotorblatt verdeckt wird, als Halbschatten bzw. diffusen Schatten wahr. Darüber, ob das Halbschatten-Wahrnehmungsvermögen von Raufußhühnern zumindest das des Menschen umfasst, geringer ist oder darüber hinausgeht, liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse vor, gesichert ist allerdings, dass Raufußhühner besonders empfindlich auf Bewegungen reagieren. In unmittelbarer Umgebung der Anlage beträgt die Dauer des Schattenwurfs ca. 16,7 Stunden im Jahr. Als allgemeiner Richtwert für Menschen, betreffend die maximal zulässige Schattenwurfdauer, gelten höchstens 30 Stunden pro Jahr bzw. längstens 30 Minuten pro Tag. Von Relevanz ist jedoch nicht die Schattendauer, sondern der tagsüber permanente Licht-Schatten-Wechsel in den von den genannten Raufußhühnerarten bevorzugt genutzten (konvexen) Geländeteilen und lichten Bestandesstrukturen. Einerseits wird dadurch eine Gefahr aus der Luft vortäuscht, andererseits ist eine Abflachung der Reaktion gegenüber

Beutegreifern nicht auszuschließen, falls sich das Birkwild, wie im Fachbericht auf S.66 ausgeführt, an wechselnde Licht-Schattenverhältnisse „zu gewöhnen scheint“. Ergänzend wird angemerkt, dass in den frühen Morgenstunden die Balz zweifellos am intensivsten ist. Das Balzgeschehen dauert jedoch üblicherweise bis in den Vormittag hinein, demzufolge in den Tagesabschnitt mit starkem, langgezogenem Schattenwurf, an.

Auch für Auerwild ist der WEA-Schatten im nördlich und westlich anliegenden Waldgebiet, insbesondere in den von dieser Wildart bevorzugt genutzten lichten Bestandesstrukturen und konvexen Geländeteilen, mit Sicherheit über mehrere hundert Meter wahrnehmbar und mit entsprechenden Änderungen in der Raumnutzung verbunden. Nach Armbruster (2007) beträgt die fluchtauslösende Sichtweite gegenüber Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände nur rund 150 m und im freien Gelände 200 m.

Im Bereich der näheren Turbinenumgebung erreicht der Lärmpegel bei 10 m/s Windgeschwindigkeit 50 – 55 dB. Diese Lärmpegelzone erstreckt sich bis ca. 140 m südlich und südöstlich sowie ca. 180 m nördlich und nordwestlich der WEA 11 – 14. Um die WEA 15 – 18 und 21 dehnt sich die Zone ca. 190 m Richtung Süden und Südosten, 140 m Richtung Norden aus. Rund um die WEA 19 und 20 beträgt die Zone 90 – 140 m. Die Zone mit einem Lärmpegel von 45 – 50 dB betrifft ein Gebiet von ca. 300 – 500 m rund um die WEA. Der erhöhte Lärmpegel wirkt auch in den Bereich der bestehenden WEA. Wie bereits oben erläutert, entspricht eine Zunahme von 10 dB rechnerisch einer Verdoppelung der Lautstärke gegenüber dem Basisschallpegel von 30 – 40 dB. Nach ausführlicher Analyse der diversen Birkwild-Lautäußerungen wird im Fachbeitrag Fauna festgestellt, dass bei einem um 10 dB erhöhtem Lärmpegel die Kommunikation im Nahbereich der geplanten Turbinen gestört wird und sich die Vögel nur auf kürzeren Distanzen zueinander durch Kullern verständigen können, ebenfalls könnte sich die Maskierung von Warnrufen mortalitätserhöhend auswirken. Eine Gewöhnung des Birkwildes an den Turbinenlärm wird damit begründet, dass unmittelbar unter den bestehenden Windturbinen weiterhin einzelne Birkhähne balzten und zahlreiche indirekte Nachweise gefunden wurden. Aus der Einzelbeobachtung einer Birkhenne – deren Verhalten übrigens fälschlicherweise als vertraut, anstatt als das typische „Drücken“ vor Feinden interpretiert wurde – ist jedoch keine generelle Gewöhnung an den Turbinenlärm abzuleiten. Die Kartierung von Birkwildspuren ergab, dass die hohe Dichte von Nachweisen im Winter 2005 – 2006 mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit den wegen Vereisung nicht im Betrieb gewesenen Turbinen stand. Der Südwest- und Westteil der Rattner Alm wurde schon vor der Windparkerrichtung stärker genutzt. Auf Basis der bisherigen Befunde geht der Verfasser des Fachbeitrages Fauna davon aus, dass die geplanten WEA, obgleich die WEA 11,12 und 21

im Bereich von Balzplätzen situiert werden, keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Balzplätze des Birkhuhns auf der Rattner Alm haben, gleichzeitig wird in Betracht gezogen, dass es zu einer Verlagerung der Balzplätze um mehrere hundert Meter kommen kann.

Die Änderung der Raumnutzung und der Bestandsdichte von Birkwild wurde von Grünschachner-Berger (2009) im Bereich des Windparks Oberzeiring dokumentiert. Gegenüber der Erhebung 2002 war nach Errichtung der WEA ab 2003 ein stetiger Rückgang der balzenden Birkhähne und eine Verlagerung des Balzgeschehens an den Rand des Projektgebietes und von diversen Störungen geringer vereinnahmte Bereiche zu verzeichnen. Storch (2011) sieht in der Verschiebung des Balzplatzes auf der Rattner Alm einen Verlust wesentlicher Flächen als Balzhabitat, der als erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewerten ist.

Die sowohl von Zwicker als auch Storch unterstellte gute Gewöhnung von Birkwild an technische Anlagen ist nicht zu verallgemeinern, sondern etwas differenzierter zu betrachten: Während im Fall von Truppenübungsplätzen oder von Aufstiegshilfen eine Gewöhnung an den Betrieb oder an die Anlagen erfolgt, jedoch Stehzeiten ohne Störungen vorliegen, handelt es sich bei Windenergieanlagen um stationäre, permanente Lärmquellen mit einem zusätzlichen Licht-Schattenwechsel. Zu unterscheiden ist demnach zwischen einzelnen Störereignissen, die wenige Male auftreten und vom Birkwild ohne erkennbare Einschränkungen kompensiert werden können und häufigen bis dauernden Störungen, die die Tragfähigkeit bzw. die (Überwinterungs-) Kapazität für den Lokalbestand entscheidend mindern und bis zur Aufgabe von Gebieten führen können (Armbruster, 2007). Möglicherweise handelt es sich weniger um eine Gewöhnung, sondern eher um eine Anpassungsstrategie an sich ändernde Verhältnisse. Die Meidedistanz von Auerwild zu drei als Fallbeispiele ausgewählten Steinbrüchen im Raum Salla/Voitsberg beträgt laut Auskunft der Jagdausübungsberechtigten durchschnittlich 500 m. Im Vergleich zum Birkwild steht dem Auerwild in den ausgedehnten Waldgebieten beiderseits und entlang des Höhenrückens der Fischbacher Alpen derzeit noch mehr Lebensraum zur Verfügung.

Unbestritten ist, dass in den meisten Fällen jedoch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren (kumulierende Wirkung) für den Bestandesrückgang verantwortlich zeichnet. Vor allem nicht vorhersehbare, individuelle Störungen durch den Menschen verursachen bei Birkhühnern den meisten Stress und können zu lokalen Bestandesabnahmen führen, wenn nicht ausreichend Zeit für die ungestörte Nahrungsaufnahme zur Verfügung steht. Hinzuzufügen ist, dass individuelle Störungen, etwas durch Bau- und Servicearbeiten, auch ein erhöhtes Prädations- sowie Unfallrisiko mit sich bringen und hauptsächlich zur Aufzuchtzeit, im Winter und in der Balz als

kritisch einzuschätzen sind (Storch, 2011). Besondere Bedeutung kommt daher der nachhaltigen Sicherung der Schlüsselhabitate, wie Balz-, Brut- und Überwinterungshabitate, zu. Gemäß Artikel 5 der VRL ist jedes absichtliche Stören während der Brut- und Aufzuchtzeiten, sofern sich diese Störungen erheblich auswirken, verboten.

Sowohl hinsichtlich der Eingriffsintensität als auch der Eingriffserheblichkeit des Projektes ist zu berücksichtigen, dass das engere Untersuchungsgebiet im Bereich des Höhenrückens weniger attraktive Habitatstrukturen bietet, einer hohen Grundbelastung durch die bereits bestehenden WEA sowie sonstigen Störungen unterliegt und folglich eine mäßige bis geringe Ist-Sensibilität aufweist. Etwas abgeschirmte, beruhigte und damit verhältnismäßig sichere Zonen für Wildtiere bilden die Wald-Übergangsbereiche mit einer hohen bis sehr hohen Ist-Sensibilität. In die Beurteilung der WEA-Erweiterung ist daher auch die kumulierende Wirkung mit einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA Rattner Alm/Steinriegel sowie durch zusätzliche anthropogene Störungen ist kleinräumig mit einem Verlust von einzelnen bedeutenden (Schlüsselhabitate) und auf größerer Fläche von weniger bedeutenden Habitatstrukturen zu rechnen. Gemäß den angeführten Kriterien ist die Wirkungsintensität im Bereich der Projektfläche inklusive den Birkwildstreifenlebensräumen als hoch, in den bereits dichteren Waldbeständen und Almflächen am Rand des engeren Untersuchungsgebietes als gering zu bewerten. Dementsprechend liegt im geschlossenen Waldgebiet und entlang des Rückenstandorts der Rattner Alm/Steinriegel eine mittlere, im Bereich der Streifenlebensräume eine durchwegs hohe und lediglich im Südwestteil der Projektfläche eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit vor.

Der Fachbeitrag Fauna enthält kein Variantenstudium. Für die Wahl der einzelnen WEA-Standorte und dafür, weswegen der Ökologie, insbesondere im Bereich der WEA 11 – 14 nicht entsprechend mehr Platz eingeräumt wurde, fehlt eine schlüssige Begründung.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum zu erwarten.

Barrierewirkungen und Verinselung

Die für die Durchlässigkeit allenfalls kritischen Stellen während der Errichtungsphase liegen im gegenständlichen Fall entlang der Transportwege und der Leitungstrasse sowie im Bereich der Hauptarbeitsfelder. Neben den Flächen für WEA-Standorte selbst, werden für die Baustelleninfrastruktur zusätzlich Bewegungslinien und Lagerflächen benötigt. Infolge der Flächeninanspruchnahme und des Baugeschehens kommt es in der Errichtungsphase, also für

den dafür veranschlagten Zeitraum von rund einem Jahr, ausgenommen die Wintermonate, zu potentiellen Einschränkungen von Wechsellmöglichkeiten. Laut UVE betrifft die Verlärmung entlang des Transportweges tagsüber einen Streifen von ca. 250 m Breite, in der Nähe der Turbinenstandorte dehnt sich die verlärmte Zone bis auf 700 m aus. Der sehr hohe, deckungsreiche Waldanteil der Fischbacher Alpen gewährleistet jedoch eine hohe Durchlässigkeit für waldbevorzogene Wildarten. Die diesbezüglichen regionalen und überregionalen Wanderkorridore verlaufen entlang der bewaldeten Flanken nördlich und südlich der Rattner Alm. Im Zuge von lokalen Wechselbewegungen kann der Höhenrücken östlich und westlich der Projektfläche über Wald umgangen beziehungsweise gequert werden. Nächtens werden sogar die einzelnen Arbeitsfelder zum Teil in die Raumnutzung mit einbezogen. Haarraubwild kommt mit solchen Verhältnissen erfahrungsgemäß im Allgemeinen gut zurecht, ebenso Hasen und Rehe. Ausschlaggebend dafür ist, dass sich diese Arten, im Unterschied zu Vögeln, vom Geruchssinn (Witterung) leiten lassen. Daher tritt bereits während der Bauphase eine gewisse Gewöhnung oder besser gesagt Anpassung an die geänderten Verhältnisse ein. Dies gilt jedoch hauptsächlich für das gewissermaßen ortskundige Standwild. Durch eine entsprechende Bau(stellen)logistik sowie den grundsätzlich auf die Tagesstunden beschränkten Baustellenbetrieb, soll die Passage durch den Projekttraum erleichtert werden. Durch das Baugeschehen wird vor allem Durchgängigkeit des Streifenlebensraums im Südwesten, unmittelbar im Bereich der WEA 11 – 14, vermindert. Maßgeblich davon betroffen ist das Birkwild. Wie bereits ausführlich dargestellt, bildet der Höhenrücken Rattner Alm – Pretul – Stuhleck, aufgrund seiner geografischen Lage, einen bedeutenden Trittstein zu anliegenden Birkwildgebieten. Im gegenständlichen Fall dient die Rattner Alm als Trittstein Richtung Westen, in Gebiete mit bereits sehr geringen Birkwildvorkommen. Voraussetzung für deren Überleben ist, dass sowohl ein regelmäßiger Austausch mit benachbarten Birkwildbeständen stattfindet aber auch zusätzlich Tiere in Lebensräume, die mitunter keinen stabilen Bestand aufweisen, emigrieren. Ein sporadisch genetischer Austausch ist dafür nicht ausreichend. Dementsprechende Bedeutung kommt der Funktionalität des Streifenlebensraumes im Westteil der Rattner Alm als Ausbreitungslinie zu.

In der Bauphase wird die Durchlässigkeit über die Rattner Alm zwar mäßig und entlang der Ränder lokal stark beeinträchtigt, der Austausch mit benachbarten Birkwildvorkommen kommt jedoch nicht gänzlich zum Erliegen. Innerhalb der für die Errichtung vorgesehenen relativ kurzen Zeiträume von jeweils einigen Monaten, ist noch kein Auseinanderbrechen der westlich der Rattner Alm lebenden Birkwildbestände zu erwarten. Folglich ist, aufgrund der Beeinträchtigung und teilweisen Unterbindung von für das Birkwild bedeutsamen lokalen und

regionalen Ausbreitungslinien durch temporäre Störungen, eine mittlere Eingriffsintensität gegeben und liegt eine hohe Eingriffserheblichkeit vor.

Für Schalenwild und dergleichen besteht eine Beeinträchtigung lokaler Wechselmöglichkeiten durch temporäre Störungen, der überregionale Fernwechsel entlang der Flanken wird während der Bauphase nicht unterbunden. Die Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit werden als gering beurteilt.

In der Betriebsphase stellen die geplanten WEA stationäre, permanente Lärm- und Licht-Schattenquellen dar, zusätzlich ist jederzeit mit individuellen Störungen im Bereich der Rattner Alm/Steinriegel zu rechnen. Die Größe des Wirkraumes und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die einzelnen Wildarten wurden bereits oben definiert und ausführlich beschrieben. Die Projektfläche inklusive stark von Emissionen betroffene Bereiche bleiben selbst nach dem Rückbau nicht mehr benötigter Flächen als zentrale Engstelle am Höhenrücken der Rattner Alm bestehen.

Auch für die Betriebsphase gilt, dass, abgesehen von den Raufußhühnern, die im Gebiet als Standwild vorkommenden Wildarten eine gute Gewöhnung an technische Anlagen und abschätzbaren Störungen zeigen und lokale Wechselbewegungen nur gering eingeschränkt werden. Entlang der Flanken wanderndes Wild, das den regionalen und dem überregionalen Ausbreitungskorridoren folgt, weist zwar keine Gewöhnung an WEA auf, angesichts des breiten Waldgürtels beiderseits des Höhenrückens ist die projektbedingte Barrierewirkung jedoch ebenfalls als gering zu beurteilen. Im Hinblick auf die mittlere bis hohe Ist-Sensibilität des überregionalen Korridors über die Fischacher Alpen, besteht für großräumig lebende, nomadisierende Großwildarten dennoch eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Die in der UVE vertretene Fachmeinung, dass sich das Birkwild an die WEA sowie an die davon ausgehenden Emissionen gewöhnt, lässt sich anhand der bisherigen Forschungsergebnisse nicht bestätigen – möglicherweise ist zusätzlichen, individuellen Störungen eine größere Bedeutung beizumessen. Tatsache ist, dass im Untersuchungsgebiet Oberzeiring innerhalb des Beobachtungszeitraumes 2002 – 2011 nicht nur eine Änderung der Raumnutzung festgestellt wurde, sondern auch die Anzahl der Balzenden Birkhähne zurück ging und noch keine Konsolidierung eingetreten ist. Von Grünschachner-Berger (2011) im Gebiet Oberzeiring – Lachtal fortgesetzte Studien ergaben, dass nur auf 12 % der Flächen innerhalb einer Distanz von 500 m zu den WEA Birkhuhnnachweise zu finden waren, im Bereich der Liftanlagen lag der Wert bei 43%. Zumindest wurden weder die Gebiete Oberzeiring noch Rattner Alm vom Birkwild zwischenzeitlich aufgegeben.

Aufgrund der vorhandenen Ist-Situation und der in den nächsten Jahren projektbedingt zu erwartenden Entwicklung des Birkwildbestandes im Bereich der Rattner Alm, ist die nachhaltige Versorgung weiter westlich liegender Birkwildvorkommen durch aus dem Projektgebiet emigrierende Tiere mehr als fraglich (vgl. Fachbericht Fauna S.19, Abb. 10) . Für Birkwild, das potentiell von der Pretul Richtung Westen abwandern könnte, geht von den bereits bestehenden und künftig auch von den neuen WEA eine erhebliche Barrierewirkung aus. Wobei die WEA 11 – 14 im Südwesten der Projektfläche in Fortsetzung der bestehenden WEA geplant sind und die direkte Inanspruchnahme von Birkwild-Streifenlebensraum über eine Länge ca. 1.000 m eine erhebliche Flaschenhalssituation verursacht, gleichzeitig liegen meisten Birkwildbeobachtungen und Nachweise ebenfalls von der Südflanke des Höhenrückens vor. Im Norden der Projektfläche ist die Querung der WEA-Linie zwar prinzipiell besser möglich, darüber hinaus bilden Windwurfflächen vorübergehend zusätzliche Leitstrukturen. Ein Zuzug von Birkwild in die Fischbacher Alpen über das Mürztal von Norden her, ist als wenig realistisch einzustufen.

Gemäß Bewertungsschema ist, im Hinblick auf die zu erwartende starke Beeinträchtigung und mögliche Unterbindung des lokal und regional bedeutsamen Trittsteins für Birkwild, eine mittlere bis hohe Eingriffsintensität und demzufolge eine hohe bis sehr hohe Eingriffserheblichkeit gegeben.

Jagdbetrieb und Wildschaden

Jagdlich ist die Intensität des Eingriffs in Verbindung mit der Lage der Projektfläche inmitten des Freiraumes der auslaufenden Fischbacher Alpen mit seinen ausgedehnten Waldgebieten, zu betrachten.

In der Errichtungsphase kommt es im Bereich der WEA, der Lager- und Manipulationsflächen sowie der einzelnen Arbeitsfelder zu einer stärkeren Verdrängung der vorkommenden Wildarten. Die Aktionsräume verlagern sich an den Rand der Projektfläche und in die Waldstandorte. Überwiegend handelt es sich jedoch nur um kleinräumige Änderungen des Einstandsverhaltens, ohne dass ein merkliches Missverhältnis zwischen Einstands- und Äsungsflächen zu Tragen kommt, sodass verstärkt Wartezimmereffekte mit vorübergehenden hohen Wildkonzentrationen auftreten. Projektbedingt ist kein merklicher Anstieg der Wildschäden zu erwarten. Die Einschränkungen des Jagdbetriebes im engeren Untersuchungsgebiet sind von sehr geringer Bedeutung. Nach dem Rückbau der Baustelleninfrastruktur und der anschließenden Renaturierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen wird das Projektgebiet in der Betriebsphase von Rehwild, Haarraubwild und Feldhase wieder vollends in die Raumnutzung

mit einbezogen. Als limitierend ist die verstärkte Nutzung des engeren Untersuchungsgebietes zu Naherholungszwecken zu erwähnen. Im Bereich der Rattner Alm/Steinriegel ist derzeit kein ausreichend stabiler Birkwildbestand, der eine jagdliche Nutzung wildbiologisch rechtfertigen würde, vorhanden.

Die Eingriffsintensität auf den Jagdbetrieb sowie die zusätzliche Gefahr von Wildschäden in der Errichtungs- und Betriebsphase sind daher als sehr gering zu beurteilen. Dementsprechend besteht nur eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Änderungen des Wildartenspektrums

Die in der Bauphase über das Projektgebiet hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist für die vorkommenden Wildarten zwar mit lokalen Einschränkungen und Änderung der Raumnutzung an den Rand der Arbeitsfelder verbunden. Die Aktionsräume der einzelnen Wildarten sind jedoch weit größer. Die Lebensraumansprüche, wie Äsung, Einstand bzw. Tagesquartiere (Verstecke), werden nur zu einem geringen Teil im Bereich der Projektfläche, abgedeckt. Auf der Projektfläche wurden keine Baue nachgewiesen.

In der Betriebsphase wird fast das ganze Projektgebiet wieder zusehends in die Raumnutzung mit einbezogen. Die im ausgedehnten Waldgürtel beiderseits des Höhenrückens der Rattner Alm/Steinriegel vorkommenden Wildarten vom Projekt nur im geringen Ausmaß berührt. Von toleranteren Wildarten kann die Verschlechterung von Einstands- und Äsungskapazität zum Teil kompensiert beziehungsweise der Verlust im Nahbereich der Projektfläche abgedeckt werden. Im Fall des wesentlich sensibler reagierenden Birkwildes ist davon auszugehen, dass sich der in den letzten Jahren festgestellte Abwärtstrend (Sinkgebiet), sowohl projektbedingt als auch aufgrund sonstiger Störungen stetig fortsetzen wird. Eine diesbezügliche Konsolidierung ist nach wildökologischem Ermessen nur als gering wahrscheinlich anzunehmen.

Im engeren Untersuchungsgebiet kommt es als Folge der Projektwirkungen demnach mittelfristig zu keiner Änderung des vorgefundenen Wildartenspektrums, allerdings findet beim Birkwild eine merkliche Verschiebung in weniger zivilisatorisch vereinnahmte Bereiche, vorzugsweise Richtung Pretul, statt. Ebenfalls ist im erweiterten Untersuchungsgebiet, vor allem für die lokalen Birkwild(rest)vorkommen in den Fischbacher Alpen, mit einem weiteren Bestandsrückgang zu rechnen. Auch im Fall der Nullvariante ist, aufgrund des vorhandenen Ist-Zustandes und der insgesamt zu erwartenden Entwicklung, eine Zunahme des Birkwildbestandes nicht abzusehen. Fachlich gesehen ist die Rattner Alm bereits als Birkwild-Sinkgebiet

einzustufen. Demgemäß liegt eine mittlere bis hohe Eingriffsintensität und eine hohe Eingriffserheblichkeit vor.

Zusammenfassung und schutzgutspezifische Bewertung

Gemäß UVP-Bewertungsschema stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art ihrer Dauer und Häufigkeit zwar eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind demnach wesentliche nachteilige Auswirkungen, jedoch keine untragbaren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, sodass aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Windparkerweiterung Steinriegel der ECOwind Windenergie Handels- und Wartungs-GmbH“ vorliegt. Weitere Details sind dem wildökologischen Fachgutachten zu entnehmen.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Gemäß Anhang 1 Zahl 6 lit. a) des UVP-G 2000, ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 20 MW oder mind. 20 Konvertern einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Dass das ggst. Vorhaben unter diesen UVP-pflichtigen Tatbestand fällt, ist im Verfahren unbestritten geblieben.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Absatz 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Aus den Einreichunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein weiterer Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Der Vorhabensbegriff in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur die eigentliche Windkraftanlage samt Nebenanlagen sondern auch Versorgungsleitungen, die zur Anspeisung dienen. Die entsprechenden Schnittstellen wurden im Projekt dargestellt.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch die geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschreibungen ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschreibungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu dem auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die

vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Schallschutztechnik, schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Emissionsbegrenzungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzlich Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

Seit der UVP-G Novelle 2004 definiert sich die Kapazität eines Vorhabens als die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens. In Folge dieser Neufassung stellt der Umweltsenat bei den Berechnungen der Kapazität eines Vorhabens – unter ausdrücklicher Berufung auf den geänderten Wortlaut des § 2 Abs. 5 UVP-G 2002 – nunmehr nicht mehr auf die objektiv technische mögliche Vollausslastung einer Anlage sondern auch auf eine vom **Parteiwillen abhängige Begrenzung der künftigen Nutzung eines zur verwirklichenden Vorhabens ab** (US 27.5.2003, 7A/2003/9-8 [Gilgenberg]; US 17.9.2003, 7A/2003/1-39 [St. Peter/Au]; vgl. auch C.Baumgartner/Niederhuber, RdU 2004, 127; Ennöckl/Raschauer, UVP-G² § 2 RZ 22).

Da es sich gemäß § 2 UVP-G 2000 beim gegenständlichen Verwaltungsverfahren um ein antragsbezogenes Verfahren handelt, hat es die Antragstellerin in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei dem antragsbedürftigen Verfahren – wie es gegenständlich der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange das Vorhaben nicht missbräuchlich verwendet wird.

Daher hat die erkennende Behörde nur über den antragsbezogenen Verfahrensgegenstand abzusprechen.

3.1.2 Zeitplan

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 sind erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Aufgrund mehrerer Nachreichungen und Stellungnahmen seitens der Konsenswerberin wurde die Zusammenfassende Bewertung am 12. Dezember 2012 vorgelegt und die Teilgutachten

wurden nach Übermittlung durch die Sachverständigenkoordinatorin von der UVP-Behörde zusammen mit dem Prüfbuch am 12. Dezember 2012 ins Parteiengehör versandt (OZ 198 im Akt).

Am 16. Jänner 2013 wurde eine Verhandlung zum ggst. Vorhaben abgehalten.

3.1.3 Zu den Sachverständigengutachten

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar – bei gewissen Umweltmedien – bedeutende, jedoch noch vertretbare Auswirkungen durch das Vorhaben gibt.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie dem VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Zum negativen Gutachten Landschaft

Zur Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie ist im Bereich der Windkraft bis zum Jahr 2015 die mengenmäßige wirksame Errichtung von 700 mW Windkraft (mit einer Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von 1.500 Gigawatt-Stunden) vorgesehen (§ 4 Abs. 3 ÖSG 2012, so auch RdU 2012/87). Somit besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Windkraft in Österreich. In der Literatur werden Windräder als weithin sichtbare Zeichen der Energiewende beschrieben. Sie prägen das Landschaftsbild und verändern gewohnte Strukturen und regionale Charakteristika. Weiters sollen die Interessen und Sorgen der regionalen Bevölkerung bei der Planung einbezogen werden (RdU 2012/87, 153). Dass die Interessen und Sorgen der regionalen Bevölkerung bei der Planung miteinbezogen worden sind, wird alleine dadurch bewiesen, dass innerhalb der Ediktalfrist keine Stellungnahme bzw. Einwendung seitens der betroffenen Bevölkerung eingegangen ist. Somit kann von einer breiten Akzeptanz von der betroffenen Region ausgegangen werden.

Daneben soll bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energie an der gesamten Energieversorgung (also nicht nur im Bereich der Stromproduktion) von derzeit rund 30 % auf 50 % gesteigert werden, um schließlich im Jahr 2050 den Bedarf an Endenergie vollständig aus heimischer, erneuerbarer Produktion zu generieren. Erreicht werden soll dieses überaus ambitionierte Ziel durch Investitionen unter anderem in den Bereichen Photovoltaik, Wasserkraft

und Biomasse und insbesondere durch den forcierten Ausbau der Windkraft (RdU 2012/87, 153). Dadurch stellen die erneuerbaren Energieträger einen wesentlichen Bestandteil des Klimaschutzes und der zur Erreichung nationaler und europäischer Zielvorgaben dar. Zur Erreichung der nationalen als auch der europäischen Klimaziele hat sich Österreich ja verpflichtet.

Damit stellt die Windenergie einen wesentlichen Beitrag dazu dar.

Die Abteilung 15 – Energiebeauftragter des Landes Steiermark, teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Jahr 2010 der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen 31,5 % (ohne Berücksichtigung der Stromerzeugung, als Ablauge aus der Papierproduktion, deren Anteil nochmals 6,8 %) beträgt. Da auch der gesamte energetische Endverbrauch bei elektrischer Energie in den letzten Jahren, mit Ausnahme des Jahres 2009, tendenziell im Steigen begriffen ist, ist dieser Anteil trotz steigender Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen in den letzten Jahren – außer im Jahr 2009 – nahezu konstant.

2010 wurden 104.610 MWh (=Megawattstunden) Strom aus Windkraft erzeugt; diese Produktionsmenge ist seit 2007 kaum gestiegen.

Die Abteilung 7 – Landes- und Gemeindeentwicklung – teilt in ihrer Stellungnahme vom 16. August 2012 mit, dass im Gegensatz zu den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich sich das Angebot an geeigneten Standorten in der Steiermark aufgrund der Windgeschwindigkeit (mehr als ca. 6 m pro Sekunde im jährlichen Durchschnitt) auf Höhenlagen über 1.500 m, oft über der Waldgrenze bzw. der Kampfwaldzone befinden. Diese Bereiche sind grundsätzlich durch die Alpenkonvention geschützt (Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften). Mit dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wurden diese Zielsetzungen der Alpenkonvention auch in das Landesrecht übernommen.

Demnach soll die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen sensiblen Landschaftsräumen dort zulässig sein, wo bereits anthropogene Vorbelastungen gegeben sind, wie z. B. bestehende Windkraftanlagen, Starkstromleitungen (über 110 kV), Aufstiegshilfen im besonderen Sessellifte, Straßeninfrastruktur etc.

Das ggst. Projekt am Steinriegel ist eine Erweiterung des Windparkes von 10 um weitere 11 Anlagen. Damit entspricht dieses Projekt den Zielsetzungen des im Entwurf befindlichen Sachprogrammes Windenergie, da ein bereits vorbelastetes Gebiet durch ein Projekt erweitert wird und durch die Größe, obwohl des Bestandes als auch die Erweiterung eine entsprechende Bündelung der Belastungen an einem Standort erfolgt. Im Gegensatz dazu werden im Entwicklungsplan großflächig unvorbelastete Zonen durch die Festlegungen von Ausschlussgebieten freigehalten.

Die Abteilung 7 stellte somit fest, dass aus Sicht der Landesplanung die ggst. Erweiterung des Windparks Steinriegel im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens in Einklang mit dem derzeit vorliegenden Vorentwurf des Sachprogrammes Windenergie steht.

Zur angesprochenen Pufferzone im Gutachten Landschaftsgestaltung darf ausgeführt werden, dass eine solche Pufferzone im Bereich des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 nicht existent ist. Die erkennende Behörde konnte keine entsprechende Bestimmung erkennen. Weiters darf ausgeführt werden, dass der Artikel 2 des Energieprotokolls der Alpenkonvention, zwar von einer Pufferzonen spricht, dieser Artikel jedoch nicht unmittelbar anwendbar ist (*Frank/Fasching/Kaufmann/Turk*, Handbuch Naturschutz in der Steiermark (2012) 336).

Die Frage des Landschaftsbildes (*Heiligenkreuz*, US 1A/2009/6-142 vom 11.6.2010) ist kein Kriterium nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ein Vorhaben der Genehmigung zu versagen. Jedoch ist dieses gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung eines Windparks.

Weiters wird angemerkt, dass die Konsenswerberin auf das Sachverständigengutachten der Behörde mit einer fachlichen Stellungnahme repliziert hat.

Auch diese kann aus Sicht der Behörde als schlüssig und nachvollziehbar eingestuft werden. Da das Thema Landschaftsbild im gegenständlichen Verfahren jedoch kein Genehmigungshindernis – wie oben beschrieben – darstellt, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

Jedenfalls kommt aus den vorgenannten Gründen und aus der Gesamtschau der Umweltauswirkungen des Vorhabens die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass durch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft es zu keiner Versagung der Genehmigung kommt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (z.B. 14. Juni 2005, 2004/02/0347, 2006/03/0078 u.a.) ist es einem Sachverständigen verwehrt Rechtsfragen zu lösen. Die Aufgabe des Gutachters ist darin zu sehen, der entscheidenden Behörde aufgrund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern. Die Mitwirkung bei der Feststellung des relevanten Sachverhaltes durch den Sachverständigen besteht darin, dass er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und aufgrund seiner Sachkenntnis deren allfälligen Ursachen und Wirkungen festzustellen; er muss immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf **nicht Rechtsfragen lösen**. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt erst in weiterer Folge der freien Beweiswürdigung der Behörde. Der VwGH führte weiters aus, sollte ein Amtssachverständiger in seiner Stellungnahme eine unzulässige rechtliche Würdigung vorgenommen haben, kann schon deshalb keine Notwendigkeit abgeleitet werden, die Gutachtensergänzung einem neuerlichen Parteiengehör zu unterziehen, weil der Umstand, dass ein Sachverständiger teilweise bei Überschreiten seiner Aufgabe auf Rechtsfragen eingeht, **nur zu Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner Aussagen führt** (VwGH 29.09.2008, 2006/03/0078, vgl. auch VwGH vom 05. Februar 1976, Zl. 1891/75, VwSlg 8982 A/1976; VwGH 14.06.2005, 2004/02/0347).

3.1.4 Stellungnahmen/Einwendungen

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird auf die Fachgutachten bzw. auf die Zusammenfassende Bewertung verwiesen bzw. wurden sie durch Projektkonkretisierungen beseitigt bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen Sachverständigen widerlegt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „**Windpark Steinriegel**“ fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde Steiermark darf ausgeführt werden, dass im UVP-Verfahren alle anlagenrechtlichen Materienrechte konzentriert sind. Bezüglich des Weidebetriebs (Veränderung von Weidezaunflächen bzw. Koppelleinteilung samt Arbeit,

Beeinträchtigung des Übertriebes erhöhte Belastung des Weideviehs durch Baustellenverkehr, eingeschränkte Aufsicht und Betreuung des Weideviehs sowie Gefahr des Versiegens von Quellen, welche bzgl. Viehtränkung erforderlich sind) ist über eine wirtschaftliche Einschränkung nicht im UVP-Verfahren abzusprechen. Ebenso ist dies auf Punkt C. der Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde anzuführen.

Parteieinstellung des Naturschutzbundes Steiermark:

Gemäß dem Edikt vom 10. Oktober 2011 wurde folgendes öffentlich bekannt gemacht:

*Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl Nr. 51/1991, idF BGBl I Nr. 111/2010, geht die Parteistellung verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.*

*Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 12. Oktober 2011 bis 24. November 2011** bei der UVP-Behörde, Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) während der Amtsstunden einlangen.*

Die Amtsstunden sind u.a. auf der Internetadresse des Landes Steiermark unter <http://verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/8994/DE> kundgemacht. Diese sind vom Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Dies fußt auf einen Erlass vom Landeshauptmann für Steiermark. Weiters sind die Amtsstunden an der Amtstafel angeschlagen.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG 1991 hat eine Kundmachung durch Edikt (in einem Großverfahren) zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Parteien verlieren, sowie sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben. Die Form der Kundmachungen ergibt sich aus § 9 UVP-G 2000 sowie aus § 44a AVG 1991. Weiters hat das Edikt den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b zu enthalten (§ 44a Abs. 2 Zif. 3 AVG 1991).

Das gegenständliche Edikt erfüllt diese Voraussetzungen wie oben dargestellt.

Ist ein Großverfahren somit ordnungsgemäß durch Edikt kundgemacht, verlieren Parteien ihre Parteistellung, wenn sie nicht innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991 muss die Behörde schriftliche Anbringen nur während der Amtsstunden entgegennehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit halten. Die Amtsstunden und die für die Parteienverkehrszeiten bestimmten Zeiten sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Somit wurde klargestellt, dass nur solche schriftlichen Einwendungen rechtzeitig sind, die innerhalb der angegebenen Frist bei der UVP-Behörde „während der Amtsstunden einlangen“. Die Behörde hat somit deutliche zu erkennen gegeben, dass sie nicht bereit ist, Anbringen außerhalb der Amtsstunden anzunehmen (auch wenn Empfangsgeräte an sich empfangsbereit gewesen sind).

Die Stellungnahmen des Naturschutzbundes Steiermark ging um 16.33 Uhr – also außerhalb der Amtsstunden – bei einem unzuständigen Bearbeiter der Behörde ein.

Diese Einwendung wurde umgehend – 16.36 Uhr – an den zuständigen Bearbeiter und an die im Internet kundgemachte und an der Amtstafel kundgemachte Internetadresse der Behörde weitergeleitet. Wie der VwGH schon mehrmals aussprach, ist ein Anbringen nur dann wirksam, wenn sie an die offizielle Adresse der Behörde gesendet wird.

Im gegenständlichen Fall ist der schriftliche Anbringen des Naturschutzbundes Steiermark am 29. November 2011 (siehe OZ 107 im Akt) nochmals eingebracht worden.

Die Einwendungen des Naturschutzbundes Steiermark sind somit erst am 24.11.2011 außerhalb der Amtsstunden bei der UVP-Behörde erstmals eingelangt. Daher sind die Kriterien für das rechtzeitige Einlangen nicht erfüllt.

Da die Präklusion eingetreten ist, hat der Naturschutzbund Steiermark seine Parteistellung verloren.

Die Behörde hat allerdings auf Grund der materiellen Wahrheitsfindung seine Einwendungen und Stellungnahmen im Verfahren behandelt.

In der Verhandlung führte die Sachverständige für Naturschutz vollkommen nachvollziehbar aus, dass es zwar zu Beeinträchtigungen kommt, diese aber durch Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen eingedämmt werden können.

Ebenso brachte dies der Sachverständige für Waldökologie vor.

Damit hat der Naturschutzbund Steiermark zwar seine Parteienstellung im Verfahren verloren, aber seine Vorbringen wurden dennoch im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens behandelt.

3.1.5 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

3.1.6 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Wasserrechtsgesetz – WRG 1959

Durch die zwei geplanten Gewässerquerungsmaßnahmen „Pretulbach“ und „Kogelbach“ in der Form von zwei offener Bauweise eingebrachten Kabelschutzrohren mit einem Durchmesser von 160 mm und einer Verlegungstiefe von mind. 1,5 m unter der Bachsohle sowie die Längsführung des Ganzbaches und die damit in der Bauphase verbundenen Eingriffe in diese beiden Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, da eine Bewilligungsfreiheit im Sinne des § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, da die technischen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, nicht angewendet werden kann. Dies wurde der UVP-Behörde mit E-Mail vom 31. Jänner 2012 vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik mitgeteilt. Dem Gutachten des ab- und wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann entnommen werden, dass bei Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare, nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Auch gemäß § 111 WRG 1959 sind sämtliche Inhalte der Bewilligung in diesem UVP-Genehmigungsbescheid enthalten.

Auch wurden die Fristen gemäß § 112 WRG 1959 festgesetzt (Baubeginn- sowie Bauvollendungsfrist).

Somit war ebenfalls die Voraussetzung für eine wasserrechtliche Bewilligung gegeben.

Zum Forstgesetz – ForstG 1955:

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde nachvollziehbar und in schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten. Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung ist insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Der Flächenwidmungsplan weist die Fläche als Sondernutzung im Freiland aus. Da bereits Windräder am geplanten Vorhabensareal vorhanden sind, wurde dieser Standort gewählt. Weiters wird auf die oben dargelegten Ausführungen (zu den Sachverständigengutachten) verwiesen.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass unter gleichzeitiger Schonung der Ressource Naturraum und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie jedenfalls die Verwirklichung des ggst. Vorhabens von einem überwiegenden Rodungsinteresse auszugehen ist. Ohne Rodung wäre eine Verwirklichung des Vorhabens denkunmöglich gewesen.

Zum Luftfahrtgesetz - LFG

Da das Vorhaben „Windpark Steinriegel“ ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs. 2 lit. a) des Luftfahrtgesetzes darstellt, weil die Höhe des ggst. Vorhabens 100 m über der Erdoberfläche übersteigt, ist eine Ausnahmegewilligung gemäß § 92 LFG nötig. Wie der Sachverständige für Luftfahrttechnik ausführte, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt durch die Errichtung des beschriebenen Hindernisses nicht zu erwarten, wenn es luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet wird. Die Details für die Kundmachung und Kennzeichnungen wurden als Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Somit war eine Ausnahmegewilligung gemäß LFG zu erteilen.

Zum Steiermärkischen Starkstromwegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt gemäß § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich im Ganzen oder teilweise im Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaus, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post zur Landesverteidigung und Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände eines Eigentümers sondern geht über mehrere Grundstücke, welche in vier steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken. Unter elektrischer Leitungsanlage versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 Elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Hierzu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Starkstrom im Sinne des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine elektrische Leitungsanlagen, die diese Kriterien erfüllt. Somit ist das gegenständliche Vorhaben bewilligungspflichtig gemäß dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz. Es trifft auch keine Ausnahmetatbestand des § 3 Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes zu. Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz wurden vorgelegt. Das gegenständliche Vorhaben widerspricht nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie. Die Behörde hat somit die Bau- und Betriebsbewilligung erteilt.

Zum Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005

Gemäß § 8 Abs. 3 hat die Behörde im Genehmigungsverfahren bzw. im Ermittlungsverfahren die Erfordernisse der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbau, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes zu untersuchen. Diese Untersuchung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen in anderen Genehmigungsverfahren beurteilt wurden. Dies ist im gegenständlichen Verfahren geschehen.

Gemäß § 10 Steiermärkischen EIWOG wird die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungen vorausgesetzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmittelrückständen udgl. eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten sind und die Belästigung von Anrainern und Anrainerinnen (wie Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendungen, udgl. sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interesse auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Weiters hat die Behörde jedenfalls Emissionen auf den Stand der Technik zu begrenzen. Dies wurde durch den elektrotechnischen Sachverständigen befunden und bestätigt. Damit ist auch die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Steiermärkischen EIWOG gegeben.

Angemerkt wird, dass die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Behörde schriftliche anzuzeigen ist.

Zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 – NSchG 1976:

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) sind Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m, der Landesregierung anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

Der ggst. Windpark erfüllt den Tatbestand der lit. a) (Gesamthöhe von mehr als 20 m).

Vom ggst. Vorhaben werden keine nach dem Stmk. Naturschutzgesetz geschützten Gebiete berührt. Insbesondere befindet sich kein Europaschutzgebiet im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens.

§ 3 Abs. 3 Stmk. Naturschutzgesetz normiert zwar eine Ausnahmebestimmung für Vorhaben, die im Bauland errichtet werden, diese kommt hier allerdings nicht zur Anwendung, da das Vorhabensgebiet als Sondernutzung im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist. Aus dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz sowie des Sachverständigen für Wildökologie konnte entnommen werden, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen gegeben sind. Um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, wurden Auflagenvorschläge formuliert, die zur Vorschreibung gelangten.

Zum Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG:

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung zur Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG ist im nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen und des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen – deren vorgeschlagenen Auflagen zur Sicherstellung, zudem von der Behörde vorgeschrieben wurden. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. Baugesetzes - auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien - wurden in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Es wurden vom bautechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend

befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen, hinzukommenden Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen kann von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie der subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit dem ggst. Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es – den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen – gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Somit ist eine baurechtliche Bewilligung für das ggst. Vorhaben zu erteilen.

Steiermärkisches Jagdgesetz

Das Stmk. Jagdgesetz normiert im § 58 Abs. 2 das zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang 2 Teil 1 als jagdbar angeführt oder in Anhang 2 Teil B der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, es, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd jedermann verboten ist:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, 180 LGBl. Stück 17 Nr. 42, ausgegeben am 04. Juni 2012,
4. das absichtliche Zerstören, insbesondere während der Brut und Aufzucht, sofern diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regelung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot

gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Unter diesem Verbot würde grundsätzlich das im ggst. Vorhaben vorkommende Birkhuhn fallen.

Der Sachverständige für Wildökologie stellte jedoch plausibel und nachvollziehbar fest, dass sich das Vorhaben nicht erheblich auf das Birkhuhn auswirkt.

Somit wurde auch dem § 58 Stmk. Jagdgesetz Genüge getan.

Da die Voraussetzungen des § 58 Stmk. Jagdgesetz Genüge getan wurden, wie der wildökologische Sachverständige bestätigte, ist die Frage der Konzentration des Stmk. Jagdgesetz unter das UVP-Regime unerheblich.

3.1.7 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Steiermärkisches Aufzugsgesetz:

Da gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetz nicht für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige gilt, die einer der Bundesgesetzgebung unterliegenden Anlage darstellen oder Bestandteil einer solchen sind.

BewilligungsfreistellungsVO für Gewässerquerungen:

Mit E-Mail vom 31. Jänner 2012 wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen mitgeteilt, dass die Technischen Voraussetzungen für die Durchführungen der Kabelverlegungen bei den beiden Bächen nicht gegeben sind.

Somit ist keine Bewilligungsfreiheit im Sinne des § 1 der BewilligungsfreistellungsVO für Gewässerquerungen gegeben und war eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

4 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Ergeht an:

1. die Eisenberger & Herzog Rechtsanwälte GmbH, 8010 Graz, Hilmgasse 10, unter Anschluss eines Erlagscheines, des Anhangs 1 als auch eines vidierten Plansatzes;
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank;
3. die Abteilung 13-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, MMag. Ute Pöllinger, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
4. die Abteilung 14, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan als auch als Verwalter Öffentlichen Wassergutes sowie Wasserbuch), unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
5. die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, 8600 Bruck a. d. Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
6. die Bezirkshauptmannschaft Weiz, 8160 Weiz, Birkfelder Straße 28, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;

7. die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
8. die Gemeinde Ratten, 8673 Ratten, Kirchenviertel 211, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
9. die Gemeinde Langenwang, 8665 Langenwang, Wiener Straße 2, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
10. die Gemeinde Ganz, 8680 Ganz, Mariazeller-Straße 4a, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
11. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6;
12. die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Servicestelle in Leoben, 8700 Leoben, Max Tandler-Straße 14;
13. die Abteilung 16, 8020 Graz, Grieskai 2, Mag. Hugo Piringer, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
14. die Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt, mit beschränkter Haftung, 1030 Wien, Schnirchgasse 11;
15. die Abteilung 15, Referat LUIS, im Hause, mit der Bitte diesen Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);

16. die Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte diesen Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:

17. die Abteilung 15, Dipl.-Ing. Ernst Simon und Mag. Michael Patrick Reimelt, Palais Trauttmansdorff, 8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at).